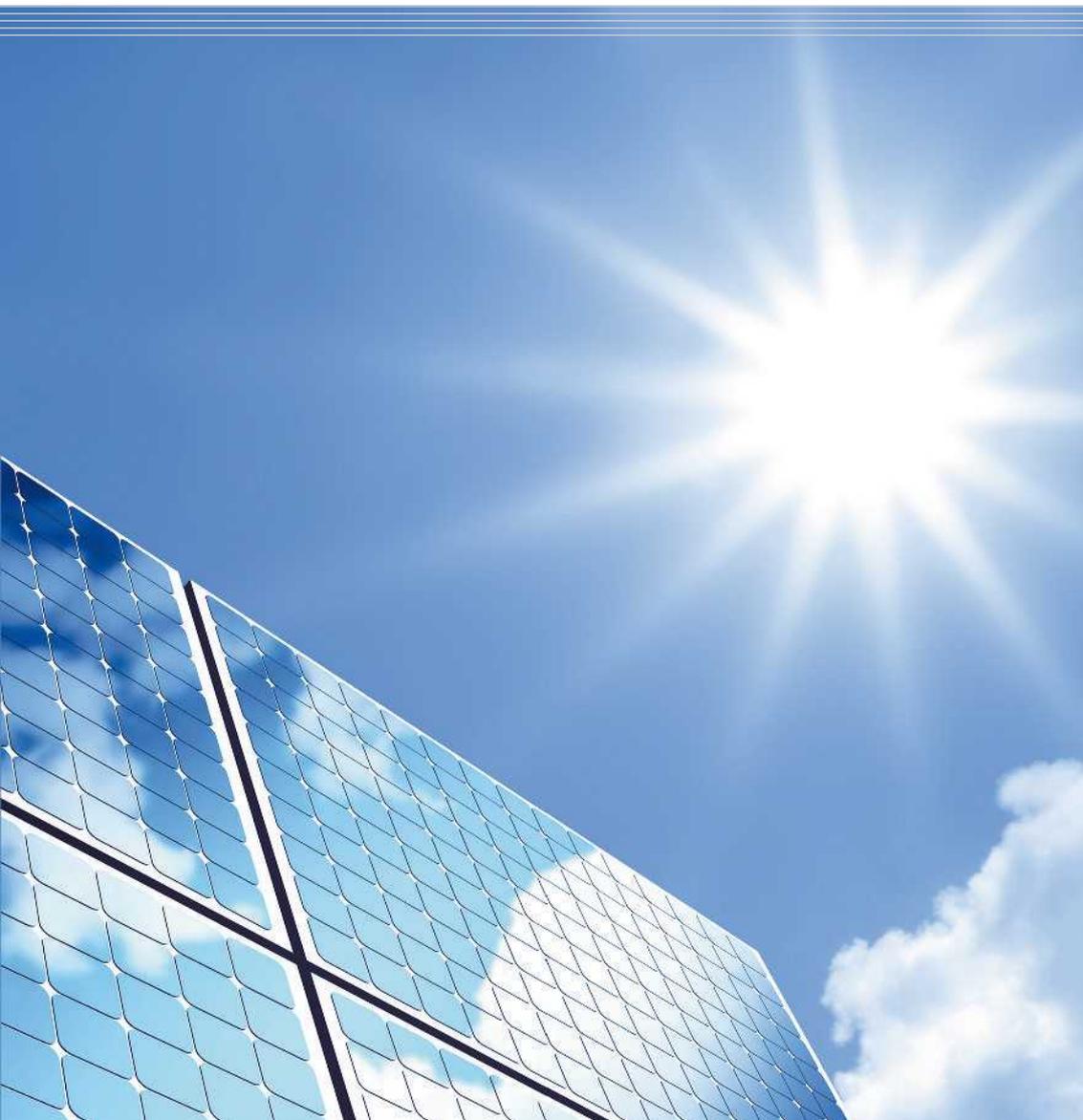


Nordcapital Solarfonds 1







Vollständigkeitserklärung

Anbieter des vorliegenden Beteiligungsangebotes ist die NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG mit Sitz in 20354 Hamburg, Hohe Bleichen 12, im Auftrag der NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG. Der Anbieter übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospektes.

Alle Prospektangaben, Entwicklungsprognosen und Berechnungen wurden nach aktuellem Kenntnisstand mit Sorgfalt zusammengestellt. Nach dem Wissen des Anbieters sind die Angaben in diesem Prospekt richtig, und wesentliche Umstände sind nicht ausgelassen worden.

Tag der Aufstellung des Verkaufsprospektes: 14. Mai 2010

NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG,
vertreten durch die Verwaltung NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH,
vertreten durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen.

Florian Maack

ppa. Jochem Oebbecke

Inhalt

A: Fondskonzept	6	Perspektiven
	8	Beteiligung im Überblick
	14	Nordcapital – beteiligt am Erfolg
	23	Risiken der Beteiligung
B: Wirtschaftliche Betrachtungen	32	Marktumfeld
	40	Der Solarpark Straßkirchen
	46	Die Technik
	48	Energieertrag
	50	Projektentwicklung und Betriebsführung
	52	Investitionsrechnung
	54	Ergebnisprognose
	58	Ergebnisprognose für den Investor
	60	Abweichungsanalysen der Ergebnisprognose
C: Recht und Steuern	62	Rechtliche Grundlagen
	76	Steuerliche Grundlagen
	84	Vertragspartner
	88	Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft
	100	Treuhand- und Verwaltungsvertrag der Beteiligungsgesellschaft
	105	Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag der Beteiligungsgesellschaft
	108	Gesellschaftsverträge der Objektgesellschaften
	113	Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollverträge der Objektgesellschaften
	116	Managementverträge der Objektgesellschaften
	118	Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
	121	Verbraucherinformation bei Fernabsatzgeschäften
	124	Glossar
	126	Wichtige Hinweise
Anlagen		Beitrittserklärung, Widerrufsbelehrung und Teilnahmevereinbarung “Investor’s Lounge”

Hinweis:

Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

A: Fondskonzept



Erneuerbare Energien spielen eine bedeutende Rolle in der modernen Klima- und Energiepolitik. Im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen tragen sie zu einem erheblichen Teil zur CO₂-Vermeidung und somit zum Klimaschutz bei. Vor allem in Europa hat man die Notwendigkeit erkannt, dieses Potential zu nutzen. Der Europäische Rat hat unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft im März 2007 beschlossen, den Anteil der erneuerbaren Energien an der europäischen Energieerzeugung bis zum Jahr 2020 auf 20 % zu steigern. Vor diesem Hintergrund hat sich die Photovoltaikbranche nicht nur in Deutschland in den vergangenen Jahren zu einem bedeutenden Industriezweig entwickelt.



Perspektiven

Photovoltaik – Energiequelle der Zukunft

Das einfache Prinzip der direkten Umwandlung von Sonnenstrahlen in elektrische Energie mittels Solarzellen ist eine der erfolgreichsten Nutzungsformen regenerativer Energieträger. Dabei steht die Sonne als Energiequelle nicht nur umweltfreundlich und kostenlos zur Verfügung, sondern auch unbegrenzt: Der jährliche Weltenergieverbrauch wird theoretisch 1.750-fach durch das natürliche Angebot der Sonnenenergie gedeckt. Als ausgereifte und zuverlässige Technologie hat sich die Stromerzeugung mittels Photovoltaik vor allem in Europa fest etabliert und wird Prognosen zufolge bis zum Jahr 2100 ein Hauptbestandteil des globalen Energiemixes darstellen.

Standort Deutschland

Deutschland importiert drei Viertel seiner genutzten Energie und ist damit stark abhängig von der Rohstoffverfügbarkeit und den aktuellen Weltmarktpreisen. Ein Ausbau von Photovoltaikanlagen ist daher ein wichtiger Schritt in die Zukunft der inländischen Energieversorgung. Nicht zuletzt aufgrund der gesetzlich geschaffenen Anreize und der hohen Rechtssicherheit gehört Deutschland heute zu den in der Photovoltaik führenden Nationen.

Staatlich garantierte hohe Vergütungen

Durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sind die Netzbetreiber in Deutschland dazu verpflichtet, Strom aus regenerativen Energien vorrangig abzunehmen und zu einem festen Satz zu vergüten. So beträgt die Vergütung für Freiflächenanlagen, die im Jahr 2009 in Betrieb genommen wurden, 31,94 Cent pro Kilowattstunde für die Dauer von 20 Jahren – eine stabile und konjunkturunabhängige Einnahmehasis für Investitionen in Photovoltaikanlagen in Deutschland.



Beteiligung im Überblick

Der Nordcapital Solarfonds 1 investiert in einen modernen Photovoltaik-Solarpark in Straßkirchen in Süddeutschland. Die Fertigstellung des Solarparks im Jahr 2009 sichert den Investoren hohe, staatlich garantierte Vergütungssätze über 20 Jahre. Der Standort in einer der sonnenreichsten Regionen Deutschlands und die verbauten Qualitätskomponenten bilden die Basis für langfristig attraktive und stabile Erträge. Ein "Rundumsorglos-Paket" mit einer überdurchschnittlichen Leistungsgarantie, umfangreichen Versicherungen und einem Vollwartungsvertrag mit professioneller Betriebsführung rundet das Konzept ab. Mit dem Nordcapital Solarfonds 1 haben Investoren die Möglichkeit, sich an einem modernen Solarpark zu beteiligen und damit von den langfristig stabilen Einnahmen aus umweltfreundlicher Stromerzeugung zu profitieren.

Fertiggestellter Solarpark in sonnenreicher Lage

Mit einer Sonneneinstrahlung von ca. 1.130 Kilowattstunden pro Quadratmeter liegt der Standort Straßkirchen in Bayern in einer der sonnenreichsten Regionen in Deutschland. Der Solarpark ist mit einer Fläche von rund 139 ha und einer Gesamtnennleistung von ca. 51 Megawatt Peak (MWp) eines der größten Photovoltaikkraftwerke weltweit. Der Anschaffungspreis des Solarparks liegt unter dem Durchschnitt vergleichbarer deutscher Anlagen, die im Jahr 2009 in Betrieb genommen wurden.

Die Inbetriebnahme des Solarparks Ende 2009 sichert dem Nordcapital Solarfonds 1 staatlich garantierte Vergütungssätze über 20 Jahre. In Kombination mit der gleichmäßigen Sonneneinstrahlung ergibt sich eine hohe Prognosesicherheit für das Beteiligungsangebot.

Einsatz effizienter Photovoltaiktechnologie

Im Solarpark werden leistungsfähige mono- und polykristalline Solarmodule verwendet. Diese weisen im Gegensatz zu den sogenannten Dünnschicht-Modulen eine höhere Effizienz auf.



Ausschlaggebend für die Menge des produzierten Stroms ist neben der Sonneneinstrahlung der Nutzungsgrad der Photovoltaikanlage, die sogenannte Performance Ratio. Im Durchschnitt verfügen Solarparks über eine Performance Ratio von ca. 75 %. Mit einer gutachterlich geschätzten Performance Ratio von 81,6 % besitzt der Solarpark Straßkirchen einen herausragenden Nutzungsgrad.

Das “Rundum-sorglos-Paket” für Investoren

Generalübernehmer und Betriebsführer des Solarparks Straßkirchen ist Q-Cells, die das Photovoltaikkraftwerk schlüsselfertig entwickelt und erbaut hat. Q-Cells ist eines der größten konzernunabhängigen Solarunternehmen der Welt und Spezialist für Planung, Projektierung sowie Bau und Betrieb von großen Photovoltaikanlagen.

Die Betriebsführung umfasst neben der regelmäßigen Wartung und Instandhaltung, inklusive der vollständigen Kosten für Ersatz- und Austauschteile, auch das Monitoring und Reporting der Anlage sowie die Sicherheitsüberwachung mit einem modernen Fernüberwachungssystem. Ein umfangreiches Versicherungspaket deckt darüber hin-

aus mögliche auftretende Schäden an der Anlage sowie Betriebsunterbrechungen umfassend ab.

Q-Cells garantiert im Rahmen der Vollwartungs- und Betriebsführungsverträge das Erreichen der Performance Ratio zu mindestens 98 % für die Dauer von 20 Jahren. Diese Leistungsgarantie unterstreicht das Vertrauen des Generalübernehmers in die eingesetzte Technik und stellt für den Investor ein zusätzliches Sicherheitsmerkmal dar.

Attraktive Auszahlungen

Grundlage für die Fondskalkulation bilden die Mittelwerte der in den unabhängigen Gutachten ermittelten Ertragsprognosen. Zusätzlich wurde ein Sicherheitsabschlag von 1,0 % auf die Einspeiserträge berücksichtigt.

Ab Einzahlung sind Auszahlungen von 7 % p.a., steigend auf ca. 35 % p.a., prognostiziert. Insgesamt sind über die Laufzeit von 20 Jahren Gesamtauszahlungen von ca. 243 % geplant. Ein möglicher Verkaufserlös am Ende der Fondslaufzeit ist dabei nicht berücksichtigt und würde zusätzliche Auszahlungen an die Investoren ermöglichen.

Beteiligung im Überblick

Wirtschaftliche Eckdaten

Anlageobjekte	Die Beteiligungsgesellschaft hat über die NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG (Objektgesellschaft 1) und die NC Solarpark Straßkirchen 2 GmbH & Co. KG (Objektgesellschaft 2) zwei auf Freiflächen errichtete Photovoltaikkraftwerke am Standort Straßkirchen (in diesem Verkaufsprospekt: der Solarpark) erworben. Die Beteiligungen an den Objektgesellschaften bilden die Anlageobjekte im Sinne der VermVerkProspV. Der Solarpark wird zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung über zwei Kommanditgesellschaften, die Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG und die Straßkirchen MQ 3 GmbH & Co. KG, gehalten (vgl. Seiten 65 bis 67).
Investorenkapital	€ 43,4 Mio. öffentlich angebotenes Kapital. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann das öffentlich angebotene Kapital gegebenenfalls anpassen (vgl. Seite 63). Die Aufbringung des angebotenen Kapitals ist durch eine Platzierungsgarantie von Nordcapital Emissionshaus sichergestellt.
Geplante Fondslaufzeit	Bis zum 31. Dezember 2029; eine vorzeitige Kündigung ist nicht vorgesehen.
Mindestbeteiligung	€ 15.000; höhere Beteiligungen sollen durch 1.000 teilbar sein.
Agio	5 % des Beteiligungsbetrages
Einzahlung	105 % (100 % zuzüglich 5 % Agio) nach Beitritt und Aufforderung durch den Treuhänder
Auszahlungen	Ab dem auf die Einzahlung folgenden Monat sind Auszahlungen von anfänglich 7,0 % p.a. geplant, die halbjährlich jeweils im Juni und im Dezember eines Jahres ausgezahlt werden sollen, erstmals im Dezember 2010. Auf der Grundlage der Prospektkalkulation ergeben sich über die Prospektlaufzeit Auszahlungen von insgesamt ca. 242,9 %, einschließlich der Rückzahlung des eingesetzten Kapitals.
Stromerträge	Der Solarpark wurde im Dezember 2009 an das öffentliche Stromnetz angeschlossen. Die Einspeiserlöse stehen ab 1. Januar 2010 den Objektgesellschaften zu. Auf der Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung 2009 (EEG) erhält der Solarpark bis Ende 2029 eine Einspeisevergütung von 31,94 Cent pro eingespeister Kilowattstunde Strom. Die eingespeiste Strommenge wurde als Mittelwert der Ertragsgutachten mit einem Sicherheitsabschlag von 1 % mit anfänglich 1.036,7 kWh pro kWp und Jahr kalkuliert. Ab 2011 wurde eine jährliche Leistungsminderung (Degradation) der Solarmodule von 0,2 % berücksichtigt.
Performance-Ratio-Garantie	Die Betriebsführungsgesellschaft Q-Cells garantiert über die gesamte geplante Fondslaufzeit bis Ende 2029 das Erreichen von mindestens 98 % der gutachterlich prognostizierten Performance Ratio. Q-Cells erhält hierfür neben der laufenden Vergütung für die Betriebsführung eine erfolgsabhängige Vergütung von 20 % des Mehrertrags aus der Einspeisung des Stroms. Der Mehrertrag wird jeweils kumuliert festgestellt; Mindererlöse in der Vergangenheit müssen zunächst aufgeholt werden, bevor wieder ein Mehrerlös entstehen kann. Ergibt sich am Ende der Vertragslaufzeit eine Überzahlung, so ist diese von Q-Cells zu erstatten (vgl. Seite 68).
Entschuldung	Die vereinbarten Bankdarlehen sollen bis Ende 2026 getilgt werden.
Veräußerung	Die technische Lebensdauer eines Solarkraftwerks wird von Sachverständigen mit mehr als 25 Jahren angegeben. In diesem Verkaufsprospekt wurde unterstellt, dass der Solarpark Ende 2029 verkauft oder zurückgebaut wird. Vorsorglich wird in der Ergebnisprognose kein Verkaufserlös angesetzt. Sofern ein Verkaufserlös erzielt wird, könnten zusätzliche Auszahlungen an die Investoren erfolgen.
Managementverträge	Auf Basis zweier Managementverträge übernimmt Nordcapital New Energy das Rechnungswesen, das Controlling und die Berichterstattung über die Geschäfte der Objektgesellschaften. Für diese Leistungen erhält Nordcapital New Energy eine jährliche Vergütung von € 5,0 je kWp installierter Nennleistung. Ferner erhält Nordcapital New Energy eine erfolgsabhängige Vergütung von 20 % der über die prospektierten Werte hinausgehenden Erträge. Der Mehrertrag wird kumuliert für beide Objektgesellschaften festgestellt; Mindererlöse in der Vergangenheit müssen zunächst aufgeholt werden, bevor wieder ein Mehrerlös entstehen kann (vgl. Seite 69).

Rechtliche und steuerliche Eckdaten

Investorenkreis	Das Angebot richtet sich primär an Investoren, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und bereit sind, die auf den Seiten 23 bis 30 dargestellten Risiken zu tragen.
Beteiligung	Investoren übernehmen eine Treuhandbeteiligung / Kommanditbeteiligung an der NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG (Beteiligungsgesellschaft oder Emittentin). Sie übernehmen eine Kommanditeinlage, zugleich ihre Pflichteinlage, in Höhe ihres Beteiligungsbetrages sowie ein Agio von 5 % hierauf.
Rechte aus der Beteiligung	Beteiligung am Ergebnis und an den Entnahmen sowie Stimm-, Kontroll- und Informationsrechte nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und des Treuhand- und Verwaltungsvertrages (vgl. Seite 64)
Haftung	Nach vollständiger Einzahlung ist die Haftung für die Investoren (Treugeber und Kommanditisten) auf die Haftsumme von 10 % des Beteiligungsbetrages begrenzt.
Steuern	Die Beteiligungsgesellschaft erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Die anteiligen Ergebnisse unterliegen dem persönlichen Steuersatz eines Investors. Auf Basis der Planzahlen ergeben sich für die Investoren bis zum Jahr 2021 keine Steuerzahlungen. Soweit die Beteiligungsgesellschaft Zinseinkünfte erzielt, zahlt sie hierauf Zinsabschlagsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, die auf die Steuerlast der Investoren anteilig anrechenbar ist. Die Auszahlungen sind als solche steuerfrei.

Der Solarpark

	Objektgesellschaft 1	Objektgesellschaft 2	Solarpark gesamt
Nennleistung	29,275 MWp	21,738 MWp	51,013 MWp
Grundstücksfläche	92,3 ha	46,0 ha	139,3 ha ¹⁾
Kaufpreis ²⁾	€ 80.593.965	€ 59.844.053	€ 140.438.018
pro MWp Nennleistung	€ 2.753.000	€ 2.753.000	€ 2.753.000
Spezifischer Ertrag 2010 ³⁾	1.048 kWh / kWp	1.046 kWh / kWp	1.047 kWh / kWp
Degradation ab 2011 ³⁾	0,2 % p.a	0,2 % p.a	0,2 % p.a
Solarmodule			
Typ QC-C02 (polykristallin)	88.416	97.536	185.952
Typ QC-C04 (monokristallin)	42.720	–	42.720
Wechselrichter	75 Wechselrichter des Typs Xantrex GT 630 E		
Fertigstellung	Dezember 2009		
Übernahme	31. Dezember 2009		

¹⁾ Inkl. 1 ha Fläche des Umspannwerkes

²⁾ Inkl. Beteiligung am Umspannwerk

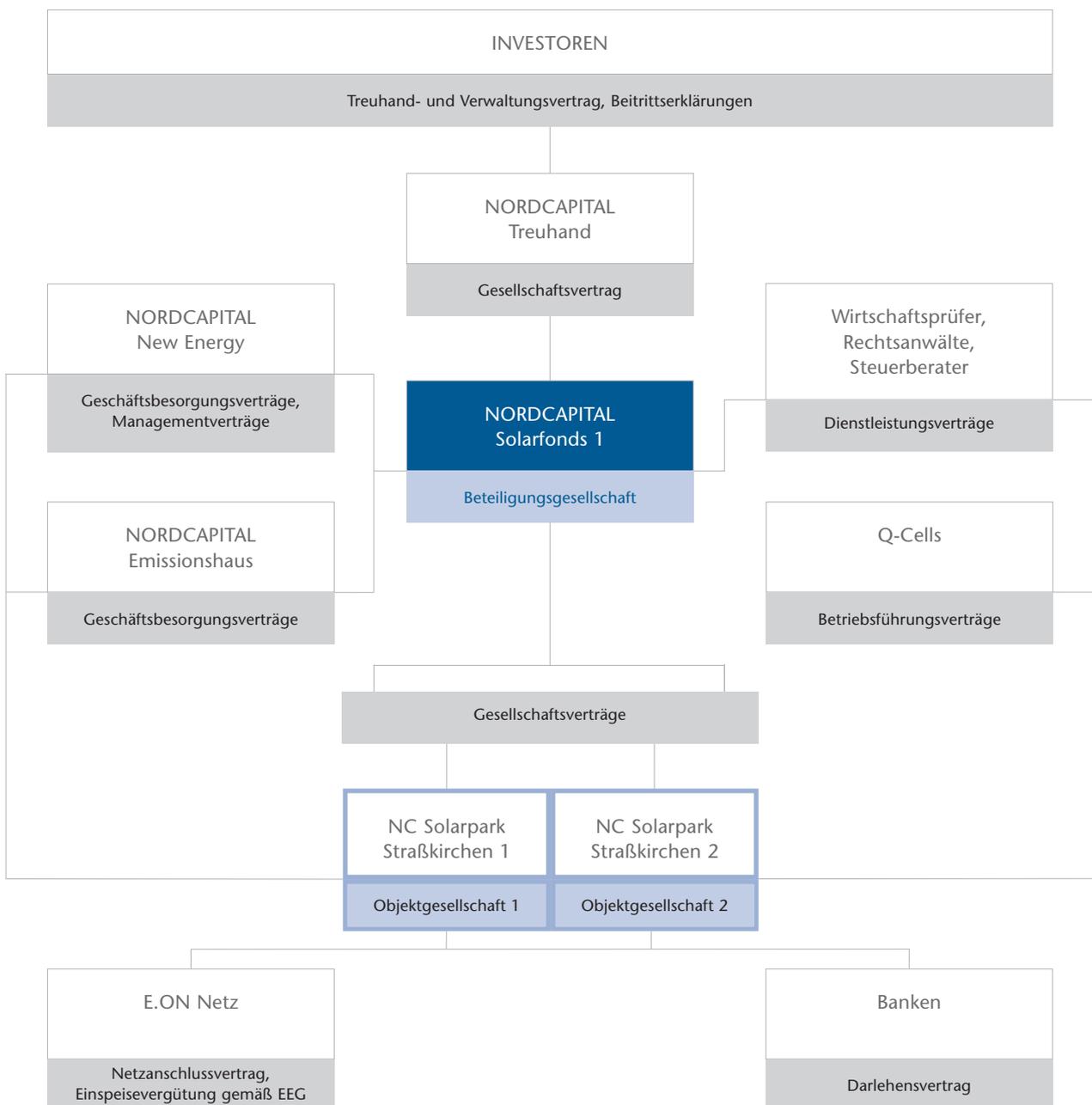
³⁾ Mittelwert der Ertragsgutachten

Beteiligung im Überblick

Investition konsolidiert (Prognose)	T€	in % der Investition gesamt	in % des Eigenkapitals inkl. Agio
Anschaffungskosten ¹⁾	140.438	89,66	307,47
Vergütungen	8.795	5,62	19,25
Nebenkosten	3.578	2,28	7,83
Liquiditätsreserve	3.817	2,44	8,37
Investition gesamt	156.628	100,00	342,92
Finanzierung konsolidiert (Prognose)	T€	in % der Finanzierung gesamt	in % des Eigenkapitals inkl. Agio
Darlehen	110.953	70,84	242,92
Kommanditkapital	43.500	27,77	95,24
Agio	2.175	1,39	4,76
Finanzierung gesamt	156.628	100,00	342,92

¹⁾ Die Objektgesellschaften haben sämtliche Gesellschaftsanteile an den Kommanditgesellschaften Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG bzw. Straßkirchen MQ 3 GmbH & Co. KG erworben, die ihrerseits Eigentümer des Solarparks sind. Die Anschaffungskosten ergeben sich aus dem vertraglich festgelegten Kaufpreis für die Anteile an diesen Gesellschaften. Dieser beträgt € 2.753 pro kWp Nennleistung.

Die wichtigsten Vertragspartner



Nordcapital – beteiligt am Erfolg

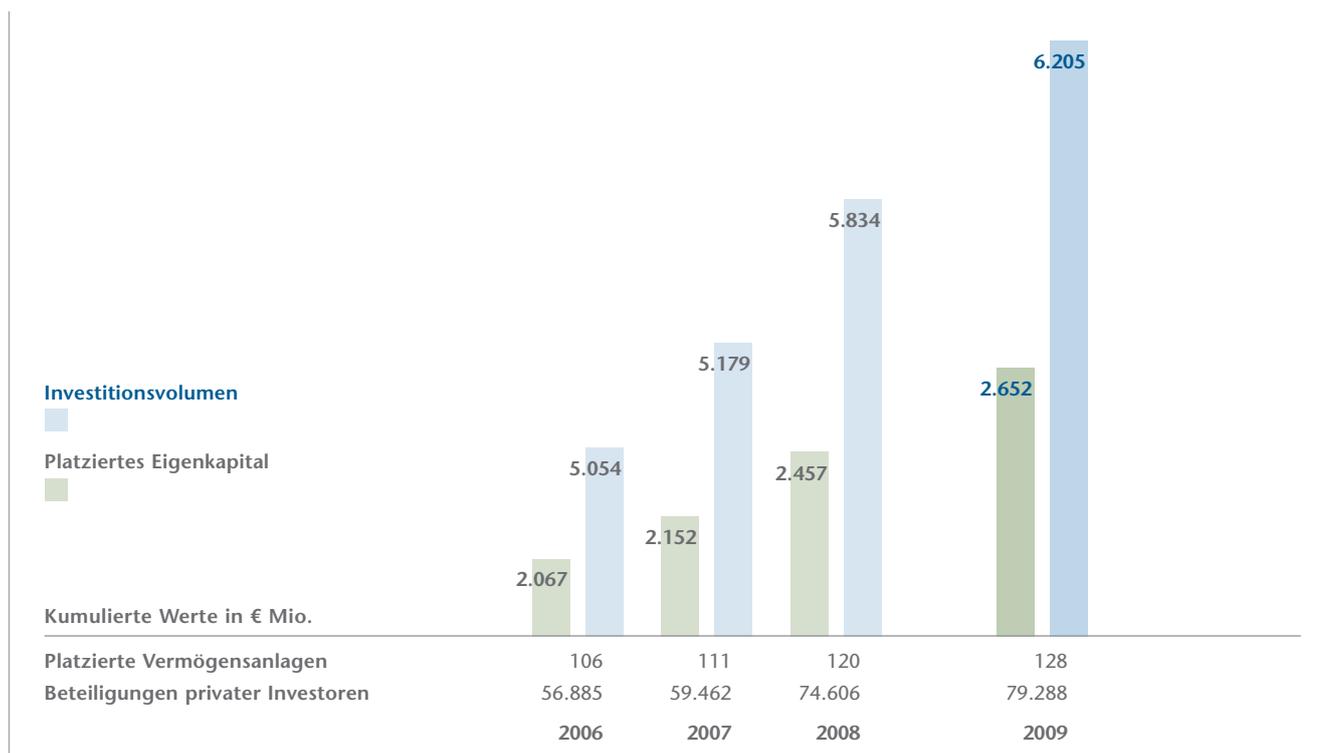
Die Nordcapital-Unternehmensgruppe ist in den Bereichen Schifffahrt, Immobilien, Private Equity, erneuerbare Energien sowie alternative Investments tätig und zählt zu den führenden deutschen Emissionshäusern. Mit ihrer Kompetenz bei der Strukturierung von Projektfinanzierungen ermöglicht die Unternehmensgruppe privaten und institutionellen Investoren, sich in aussichtsreichen Märkten zu engagieren.



Seit Gründung der Nordcapital im Jahr 1992 wurde ein Investitionsvolumen von rund € 6,2 Mrd. realisiert. Investoren haben in 128 Vermögensanlagen rund 80.000 Beteiligungen mit einem Eigenkapital von rund € 2,7 Mrd. gezeichnet.

Nordcapital wurde im November 2009 vom unabhängigen Analyseinstitut Scope Analysis bewertet und mit einem AA für "Sehr hohe Managementqualität" ausgezeichnet. Damit gehört Nordcapital zu den besten aller bewerteten Emissionshäuser.

Investitionstätigkeit der Nordcapital, kumulierte Werte per 31. Dezember 2009



Erneuerbare Energien

Seit 2006 hat Nordcapital den Bereich erneuerbare Energien und nachhaltige Investments systematisch auf- und ausgebaut. Nordcapital New Energy startete mit der Entwicklung von sechs Biomassekraftwerken in Spanien, die im Jahr 2008 an eines der führenden Energieversorgungsunternehmen Europas veräußert wurden.

Die Aktivitäten im Bereich erneuerbare Energien wurden parallel durch die Investition in große Waldflächen in Rumänien erweitert. Zwei Nordcapital-Fonds investieren in natürlich gewachsene Forste in diesem EU-Mitgliedsstaat. Insgesamt konnte bereits ein diversifiziertes Portfolio

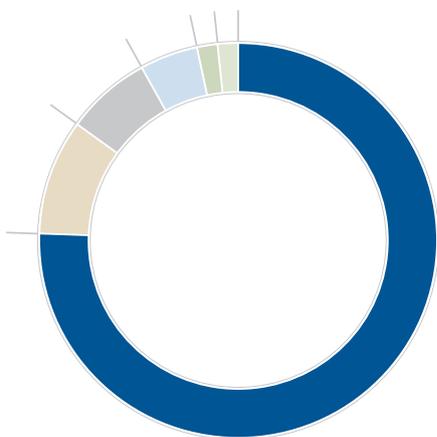
an Waldflächen mit einer Gesamtgröße von rund 12.900 ha und einem hohem Wertsteigerungspotential erworben werden.

Nach erfolgreicher Platzierung des Waldfonds 1 mit einem Eigenkapital von € 60 Mio. wurde der aktuell in der Platzierung befindliche Waldfonds 2 aufgelegt. Mit diesem Investitionskonzept und einem platzierten Eigenkapital von rund € 31 Mio. gehörte Nordcapital im Jahr 2009 zu den Marktführern im Bereich Wald- und Forstinvestments und wurde im November 2009 mit dem Scope Investment Award als "Bestes Emissionshaus im Segment geschlossene Fonds Holz und Agrar" ausgezeichnet.

Mit dem Solarfonds 1 erweitert Nordcapital jetzt konsequent das Angebot für Investments in erneuerbare Energien.

Assetklassen der von Nordcapital emittierten Fonds per 31. Dezember 2009

Schiffsbeteiligungen	97
Immobilien	12
Private Equity	9
Zweitmarkt	6
Erneuerbare Energien	2
Alternative Investments	2
Gesamt	128



Nordcapital – beteiligt am Erfolg

Geprüfte Leistungsbilanz

Nordcapital Emissionshaus veröffentlicht in jedem Jahr eine von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Leistungsbilanz. Die Leistungsbilanz für das Jahr 2008 ist unter www.nordcapital.com zum Download verfügbar. Sie kann von interessierten Investoren auch jederzeit kostenlos angefordert werden.

Die Seiten 16 bis 21 enthalten eine Zusammenfassung aus der Leistungsbilanz 2008. Dargestellt werden die kumulierten Ergebnisse zum 31. Dezember 2008 für 93 Schiffsbeteiligungen mit insgesamt 114 Schiffen, elf Immobilienbeteiligungen mit 17 Objekten, neun Private-Equity-Fonds, fünf Zweitmarktfonds sowie für je einen Fonds aus den Bereichen erneuerbare Energien und alternative Investments.

Bei den einzelnen Kennziffern wurde eine Abweichung von den Prospektwerten von unter $\pm 5\%$, bezogen auf das im prospektierten Investitionsplan vorgesehene Eigenkapital ohne Agio, als im Plan bewertet. Die Tilgungsleistung zeigt jeweils den Tilgungsvorsprung beim Fremdkapital inklusive des Liquiditätsvorsprungs bzw. -rückstandes.

Für Fonds aus den Bereichen Private Equity, erneuerbare Energien und alternative Investments kann ein Prospekt-Ist-Vergleich nicht gezeigt werden, da in diesen Assetklassen in den Verkaufsprospekten keine Prognosen angegeben werden.

Im Jahr 2008 wurden von allen Nordcapital-Fonds Gesamtauszahlungen in Höhe von rund € 193 Mio. geleistet. Dies entspricht rund 8% , bezogen auf das platzierte Investorenkapital.

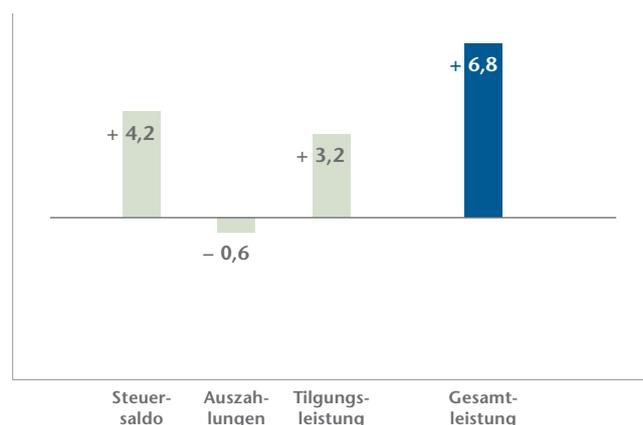
Gesamtleistung aller Fonds Ende 2008

Fastet man alle Fonds zusammen, für die Prospektwerte vorhanden sind, so ergibt sich das folgende Bild: Die Auszah-

lungen lagen, bezogen auf das Fondskapital, nur um $0,6\%$ unter dem prospektierten Wert. Die Tilgungsleistung wurde um $3,2\%$ übererfüllt. Unter Berücksichtigung der über Plan liegenden steuerlichen Ergebnisse wurde eine deutlich über Plan liegende Gesamtleistung erzielt.

Gesamtleistung über Plan Werte per 31. Dezember 2008

in % bezogen auf das Fondskapital



Die Gesamtleistung der Fonds über alle Assetklassen liegt, bezogen auf das Fondskapital, $6,8\%$ über Plan.

Aktuelle Entwicklung

Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise wirkt sich auch auf Märkte aus, in denen Nordcapital-Fonds investiert sind. Betroffen sind insbesondere die Schiffahrtsmärkte im Containerbereich sowie der Private-Equity-Sektor. Die aktuellen Marktentwicklungen waren mit zum Teil deutlichen negativen Abweichungen von den Planwerten verbunden. Die Containerschiffsfonds und die Zweitmarktfonds konnten für das Jahr 2009 überwiegend keine Auszahlungen leisten. Für einige Schiffsgesellschaften sowie für einige Zweitmarktfonds wurden in den Jahren 2009/2010 Kapitalerhöhungen erforderlich oder sind geplant.

Schiffsbeteiligungen

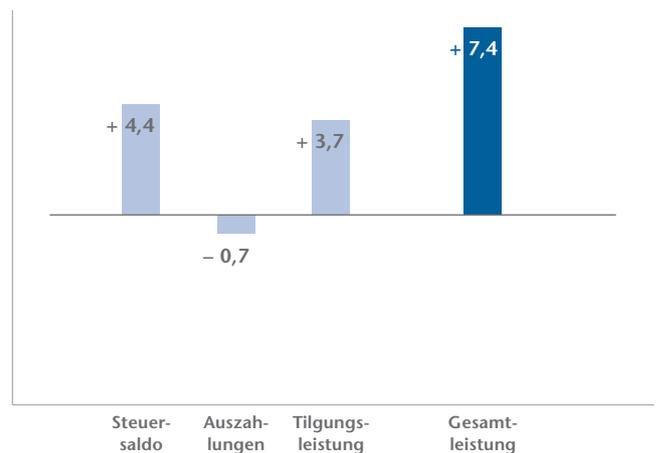
Die Schiffsfonds von Nordcapital wiesen insgesamt per Ende 2008 eine positive Performance auf. Im Jahr 2008 wurden Auszahlungen in Höhe von € 163,4 Mio. geleistet. Die kumulierte Gesamtleistung liegt rund 7,4 % über Plan.



Bis Ende 2008 wurden 93 Fonds mit 114 Schiffen platziert. Bei den meisten Schiffsfonds wurde zur Stärkung der Liquidität mehr Fondskapital eingeworben als im Investitionsplan vorgesehen war. Diese gesellschaftsvertraglich vorgesehenen Erhöhungen sind als plangemäß bewertet. Weiterhin blieben Änderungen durch Währungseffekte, die sich nicht auf die Liquidität auswirkten, unberücksichtigt. In der Betriebsphase wurden die zwei erfolgreich verkauften Schiffe nicht berücksichtigt (vgl. Seite 21). Bei elf Schiffsfonds endete die Prospektlaufzeit im Jahr 2007 oder früher. Diese Fonds wurden in der Betriebsphase daher ebenfalls nicht berücksichtigt. Das steuerliche Ergebnis gibt die Summe aus den ausgleichsfähigen negativen steuerlichen Ergebnissen und den zu versteuernden Gewinnen an. Niedrigere steuerliche Ergebnisse verringern die steuerliche Belastung der Investoren und wurden deshalb positiv gewertet.

Gesamtleistung Schiffsbeteiligungen über Plan Werte per 31. Dezember 2008

in % bezogen auf das Fondskapital



Schiffsbeteiligungen		Prospekt	Ist	Anzahl über Plan	Anzahl im Plan	Anzahl unter Plan
Investitionsphase Gesamtflotte						
Investitionsvolumen	T€	4.759.693	4.840.424	–	93	–
Fondskapital	T€	1.784.983	1.843.363	–	93	–
Betriebsphase bestehende Flotte						
Nettoumsatzerlöse kumuliert	T€	3.789.482	3.702.136	23	21	36
Betriebsergebnis kumuliert	T€	1.810.188	1.971.973	37	21	22
Auszahlungen kumuliert	T€	628.602	639.532	18	41	21
Liquidität	T€	– 8.154	– 27.809	5	59	16
Stand Hypothekendarlehen	TUS\$	1.199.067	1.092.873	37	25	18
Steuerliche Ergebnisse kumuliert	T€	– 779.234	– 1.098.458	44	18	18

Nordcapital – beteiligt am Erfolg

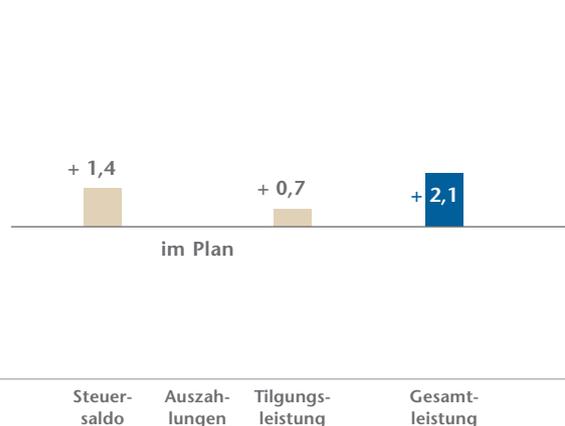
Immobilien

Per Ende 2008 wurden höhere Betriebsergebnisse als geplant erzielt. Im Jahr 2008 wurden Auszahlungen in Höhe von € 14,8 Mio. geleistet. Die kumulierte Gesamtleistung liegt rund 2,1 % über Plan.

Bis Ende 2008 wurden elf Fonds mit 17 Immobilien platziert. Investiert wurde in eine Einzelhandelsimmobilie in den USA, eine Büroimmobilie in London und 15 Büroimmobilien in den Niederlanden. Der USA-Fonds sowie ein Niederlande-Fonds haben ihre Immobilien erfolgreich verkauft (vgl. Seite 21). Die neun verbliebenen Fonds verliefen weitgehend prospektgemäß. Die Auszahlungen erfolgten wie geplant. Geringere Steuerzahlungen in den Belegheitsländern sowie eine im Mittel etwas über Plan liegende Tilgungsleistung ergaben eine positive Abweichung bei der Gesamtleistung von 2,1 %.

Gesamtleistung Immobilien über Plan Werte per 31. Dezember 2008

in % bezogen auf das Fondskapital



Immobilien		Prospekt	Ist	Anzahl über Plan	Anzahl im Plan	Anzahl unter Plan
Investitionsphase Gesamtportfolio						
Investitionsvolumen	T€	531.849	531.849	–	11	–
Fondskapital	T€	233.661	233.661	–	11	–
Betriebsphase bestehendes Portfolio		Prospekt	Ist	Anzahl über Plan	Anzahl im Plan	Anzahl unter Plan
Nettoumsatzerlöse kumuliert	T€	92.045	91.507	–	9	–
Betriebsergebnis kumuliert	T€	48.327	50.524	–	9	–
Auszahlungen kumuliert	T€	42.741	42.742	–	9	–
Liquidität	T€	– 2.646	– 1.076	–	9	–
Stand Hypothekendarlehen	T€	251.980	251.980	–	9	–
Steuerliche Ergebnisse kumuliert	T€	25.681	10.678	7	2	–

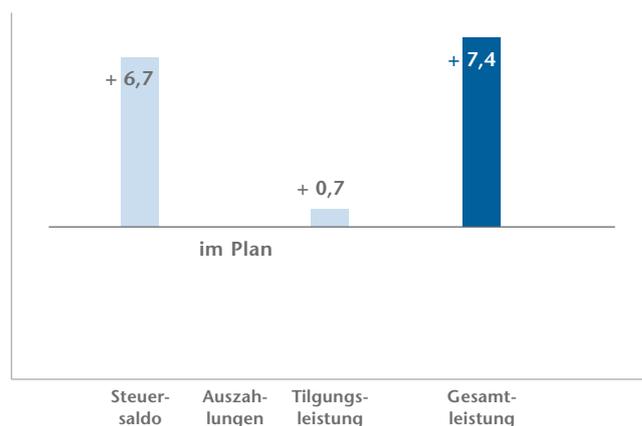
Zweitmarkt

Per Ende 2008 wurden höhere Betriebsergebnisse als geplant erzielt. Im Jahr 2008 wurden Auszahlungen in Höhe von € 6,6 Mio. geleistet. Die kumulierte Gesamtleistung liegt rund 7,4 % über Plan.

Bis Ende 2008 wurden fünf Zweitmarktfonds für Schiffsbeteiligungen platziert. Die hohe positive Abweichung beim Steuersaldo von 6,7 % und daraus resultierend eine um 7,4 % über Plan liegende Gesamtleistung ergibt sich aus steuerlichen Anfangsverlusten, die aus Vorsichtsgründen nicht prospektiert waren. Die Auszahlungen wurden per Ende 2008 wie prospektiert geleistet.

Gesamtleistung Zweitmarkt über Plan Werte per 31. Dezember 2008

in % bezogen auf das Fondskapital



Zweitmarkt		Prospekt	Ist	Anzahl über Plan	Anzahl im Plan	Anzahl unter Plan
Investitionsphase						
Investitionsvolumen	T€	201.270	201.270	–	5	–
Fondskapital	T€	143.587	143.587	–	5	–
Betriebsphase						
Einnahmen kumuliert	T€	15.651	17.717	3	1	1
Betriebsergebnis kumuliert	T€	13.165	14.196	2	2	1
Auszahlungen kumuliert	T€	8.271	8.271	–	5	–
Liquidität	T€	2.994	3.686	2	1	2
Stand Darlehen	T€	44.636	44.095	1	4	–
Steuerliche Ergebnisse kumuliert	T€	424	– 23.018	5	–	–

Nordcapital – beteiligt am Erfolg

Private Equity

Im Jahr 2008 haben die Private-Equity-Fonds Auszahlungen von insgesamt € 7,8 Mio. geleistet.

Im Oktober 2008 wurde Nordcapital erneut mit dem Scope Investment Award ausgezeichnet als "Bestes Emissionshaus im Segment Geschlossene Fonds Private Equity".

Nordcapital werden zwei hervorzuhebende Eigenschaften bestätigt: Kontinuität und Innovationskraft. Nordcapital gehörte zu den ersten Anbietern geschlossener Private-Equity-Fonds und hat im Laufe der Jahre regelmäßig qualitativ hochwertige Dachfonds mit bereits vorausgewählten Zielfonds von Top-Quartile Managern emittiert. Innovativ war auch, dass in den jüngeren Produkten die globale Diversifikation auf Asien ausgedehnt sowie neue Investmentstile wie "Distressed Debt" beigemischt wurden.



Leistungsübersicht Private Equity per 31. Dezember 2008

Private-Equity-Fonds	Schließung	Fonds-kapital in Mio. €	Abrufe der Zielfonds in %	Auszahlungen im Jahr 2008 in %	Auszahlungen kumuliert in %
Private Equity Fonds I	2001	25,6	93,0	15,0	67,0
Private Equity Garant	2002	5,0	–	7,0	27,0
Private Equity Garant II	2003	7,0	–	7,0	27,0
Private Equity Fonds IV	2005	9,9	100,0	15,0	45,2
Private Equity Fonds V	2006	26,5	89,8	6,1	6,1
Private Equity Portfolio I	2006	74,9	74,7	–	–
Private Equity Fonds VII	2007	25,6	58,6	–	–
Private Equity Fonds 8	2008	19,9	46,8	–	–
Private Equity Fonds 9	2009	5,9*)	46,0	–	–
Gesamt		200,4			

*) Restplatzierung in Höhe von € 3,4 Mio. im Jahr 2009 erfolgt

Erneuerbare Energien

Der 2008 in diesem Segment aufgelegte Waldfonds 1 investiert in Waldflächen in Rumänien. Der Fonds wurde im August 2009 mit einem Eigenkapital von € 60,0 Mio. geschlossen. Auszahlungen sind wie geplant noch nicht erfolgt. Im November 2009 wurde Nordcapital mit dem Scope Investment Award ausgezeichnet als "Bestes Emissionshaus im Segment Geschlossene Fonds Holz & Agrar".



Alternative Investments

Der 2008 in diesem Segment aufgelegte Fonds Energieversorgung 1 hat im Oktober 2008 Anteile an einem Zertifikat der Deutschen Bank im Bereich der US-amerikanischen Energieversorgung erworben. Auszahlungen sind 2008 wie geplant noch nicht erfolgt.

Aufgelöste Fonds

Bis Ende 2008 wurden zwei Schiffe und zwei Immobilien mit sehr guten Ergebnissen verkauft.

Bei den in der Tabelle angegebenen Zahlen zum Mittelrückfluss und zum Ergebnis handelt es sich um Werte nach Steuern. Bei den Immobilienfonds wurden nur die Steuern im Belegenheitsland, nicht jedoch der Progressionsvorbehalt in Deutschland berücksichtigt.

Aufgelöste Fonds	Fondssegment	Emissionsjahr	Verkaufsjahr	Mittelrückfluss in %	Ergebnis in % p.a. (IRR) ¹⁾
MS "WIKING"	Schiff	1997	2005	232	23,3
MS "JUDITH SCHULTE" ²⁾	Schiff	1993	2008	166	8,1
Den Haag "Groene Schenk" ^{2) 3)}	Immobilie	2003	2006	147	13,0
San Francisco ³⁾	Immobilie	2004	2007	165	17,2

¹⁾ Erläuterung zur IRR siehe Glossar

²⁾ Vorläufige Zahlen inklusive voraussichtlicher Restzahlungen aus dem für 2009 geplanten Abschluss der Liquidation

³⁾ Ohne Progressionsvorbehalt in Deutschland



Drei Viertel

Gegenwärtig müssen rund drei Viertel des in Deutschland entstehenden Energiebedarfs importiert werden. Ein Ausbau der inländischen Energieerzeugung auf regenerativer Basis ist folglich ein wichtiger Schritt in die Zukunft der Energieversorgung in Deutschland, der langfristig die Abhängigkeit des Standorts von der weltweiten Rohstoffverfügbarkeit verringert.

Risiken der Beteiligung

Eine Beteiligung an der NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG ist eine unternehmerische Beteiligung. Damit gehen Investoren ein Engagement ein, dessen wirtschaftliches Ergebnis nicht im Vorhinein feststehen kann. Das Beteiligungsangebot ist somit nur für Investoren geeignet, die bei negativer Entwicklung den Ausfall von Auszahlungen und einen gegebenenfalls entstehenden Verlust hinnehmen könnten.

Die nachstehende Darstellung informiert den Investor über die wesentlichen rechtlichen und tatsächlichen Risiken der angebotenen Beteiligung. Das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft wird im Wesentlichen durch die Einnahmen der Objektgesellschaften aus dem Verkauf des erwirtschafteten Stroms, die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung des Solarparks, den Kapitaldienst gegenüber den Banken und die Abschreibungen bestimmt.

Die im Folgenden dargestellten Risiken belasten die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung der Objektgesellschaften und damit auch der Beteiligungsgesellschaft. Belastungen der Liquidität und der Ertragslage der Beteiligungsgesellschaft und des Wertes der Beteiligung führen für die Investoren zu geringeren Auszahlungen, einem geringeren Wert ihrer Beteiligung und damit zu einem geringeren Rückfluss auf das investierte Kapital.

Des Weiteren ist zu beachten, dass die beschriebenen Risiken nicht nur einzeln, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Risiken auftreten können. Bei negativer Entwicklung besteht daher das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft erhebliche Vermögenseinbußen – gegebenenfalls bis zur Insolvenz der Beteiligungsgesellschaft – erleidet. Damit kann die Beteiligung des Investors erheblich – bis hin zum Totalverlust – an Wert verlieren.

Es wird empfohlen, vor Unterzeichnung der Beitrittserklärung fachkundigen Rat, z.B. eines Rechtsanwaltes oder Steuerberaters, einzuholen.

Investitions- und Finanzierungsplan

Von den in der Investitionsrechnung auf den Seiten 52 und 53 nebst Erläuterungen dargestellten Aufwandspostitionen stehen die Positionen 1., 2., 7. und 8. noch nicht endgültig fest. Es besteht das Risiko, dass die kalkulierten Kosten zulasten der Liquiditätsreserve überschritten werden.

Kaufverträge und Übernahme des Solarparks

Der Solarpark ist in zwei Solarkraftwerke aufgeteilt. Beide Solarkraftwerke sind fertiggestellt und wurden im Dezember 2009 an das Stromnetz angeschlossen. Das Eigentum an den beiden Solarkraftwerken und die Kommanditanteile an der Umspannwerk Straßkirchen GmbH & Co. KG liegen bei der Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG und der Straßkirchen MQ 3 GmbH & Co. KG, deren alleinige Kommanditisten jeweils eine der Objektgesellschaften geworden sind. Verkäufer der Kommanditanteile ist die MQ Straßkirchen GmbH.

Sollten die Solarkraftwerke oder das Umspannwerk nicht die vertragsgemäße Beschaffenheit aufweisen, ist der Verkäufer zur Nachbesserung oder zum Schadensersatz verpflichtet. Er haftet ferner für Rechtsmängel, da er die Solarkraftwerke und das Umspannwerk mit allen erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnissen zu liefern hat. Für diese Verpflichtungen des Verkäufers besteht eine gesamtschuldnerische Garantie der Q-Cells SE und der Q-Cells International GmbH. Sollten Mängel in erheblichem Umfang vorliegen, können die Objektgesellschaften vom Kaufvertrag zurücktreten.

Risiken der Beteiligung

Es besteht das Risiko, dass Ansprüche gegen den Verkäufer oder die Garantiegeber aus den übernommenen Garantien und weitere Schadensersatz- oder Gewährleistungsansprüche nicht, verspätet oder schlecht erfüllt werden und / oder aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht durchsetzbar sind. Dies würde die Liquidität und das Ergebnis der Objektgesellschaften und damit der Beteiligungsgesellschaft belasten.

Fremdfinanzierung und Zinsen

Die Beteiligungsgesellschaft selbst nimmt keine Fremdmittel auf. Der Kaufpreis des Solarparks wird in den Objektgesellschaften aus Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft und aus langfristig zugesagten Darlehen in drei gesonderten Tranchen finanziert: Die Objektgesellschaft 1 wird ein Darlehen in Höhe von € 50,0 Mio. aus dem KfW-Förderprogramm Erneuerbare Energien aufnehmen. Ein entsprechendes Darlehen in Höhe von € 47,28 Mio. wird von der Objektgesellschaft 2 aufgenommen. Diese Darlehen sind für eine Laufzeit von ca. 15 Jahren bis Ende 2024 zugesagt. Darüber hinaus wird die Objektgesellschaft 1 ein weiteres Darlehen in Höhe von € 13,6727 Mio. aufnehmen. Dieses Darlehen ist für eine Laufzeit von ca. 17 Jahren bis Ende 2026 zugesagt.

Die Verzinsung der Darlehen ist jeweils bis zum Ende der vertraglichen Laufzeit festgeschrieben bzw. gesichert. Es besteht jedoch das Risiko, dass die anfänglich vereinbarte Bankmarge ab 2018 erhöht wird.

Sollten die Darlehen nicht vertragsgemäß bedient werden, sind die finanzierenden Banken berechtigt, die Darlehen zu kündigen und ihre dafür bestellten Sicherheiten zu verwerten, insbesondere die Solarkraftwerke versteigern zu lassen.

Ferner hat die finanzierende Bank das Recht, zusätzliche Sicherheiten zu verlangen und Auszahlungen zu untersagen, wenn das Verhältnis zwischen dem Brutto-Cashflow des Solarparks und der Summe aus den jährlichen Zinszahlungen und der Tilgung, der sogenannte Schuldendienstdeckungsgrad, in den ersten fünf Jahren den Faktor 1,1

und danach den Faktor 1,2 unterschreitet oder sich wesentliche negative Abweichungen im Geschäftsverlauf gegenüber der Prospektkalkulation ergeben. Werden die Rahmenbedingungen des Darlehensvertrages nicht eingehalten, können die Banken Auszahlungen untersagen, zusätzliche Sicherheiten verlangen und / oder die Bankmarge erhöhen. Dies gilt entsprechend bei einer Verschlechterung der Bonität der Objektgesellschaften oder bei einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Können zusätzliche Sicherheiten nicht gestellt werden, können die Banken die Darlehen kündigen und die Solarkraftwerke und das Umspannwerk verwerten.

Es besteht das Risiko, dass die Darlehen nicht valutiert oder gekündigt werden und eine neue Fremdfinanzierung vereinbart werden muss. Kann eine neue Fremdfinanzierung nicht vereinbart werden, müssen die Objektgesellschaften die Solarkraftwerke verkaufen.

Weiterhin hat die E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG den Objektgesellschaften am 29. Dezember 2009 jeweils ein Zwischenfinanzierungsdarlehen von bis zu € 20,0 Mio. bzw. bis zu € 12,8 Mio. verbindlich zugesagt. Der Zinssatz beträgt 6,0 % p.a. Die Darlehen sind nur aus wichtigem Grund kündbar und spätestens am 30. Dezember 2010 zurückzuzahlen.

Sollte das Eigenkapital der Investoren der Beteiligungsgesellschaft später als kalkuliert eingezahlt werden, würde eine längere Zwischenfinanzierung erforderlich. Die dafür anfallenden Zinsen würden Liquidität und Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft belasten.

Eine Erhöhung der Bankmarge oder eine sonstige Erhöhung der Zinsaufwendungen würde die Liquidität und das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft und damit auch die kalkulierten Auszahlungen an die Investoren belasten.

Eine Verwertung des Solarparks in Folge einer Kündigung der Kredite kann zu einer erheblichen Gefährdung der Substanz der Beteiligungsgesellschaft und maximal zum Totalverlust der Beteiligungen für den Investor führen.

Stromerlöse

Die kalkulierten Stromerlöse basieren auf der gesetzlich für 20 Jahre festgeschriebenen Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, der tatsächlichen Sonneneinstrahlung am Standort Straßkirchen und dem technischen Gesamtnutzungsgrad des Solarparks einschließlich des Umspannwerks.

Risiken für die kalkulierten Stromerlöse ergeben sich daher aus der klimaabhängigen Gesamt-Sonneneinstrahlung, einer möglichen Verschattung von Solarmodulen durch bauliche Veränderungen auf Nachbargrundstücken, der technischen Qualität des Solarparks sowie dem Risiko gesetzlicher Änderungen der Einspeisevergütung.

Für die technische Qualität des Solarparks besteht eine Performance-Ratio-Garantie des Verkäufers und der Betriebsführungsgesellschaften Q-Cells International GmbH und Q-Cells SE. Es besteht das Risiko, dass die Garanten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.

Geringere Stromerlöse würden die Liquidität und die Ertragssituation der Beteiligungsgesellschaft negativ beeinflussen. Für den Investor können sich hieraus geringere Auszahlungen und gegebenenfalls ein Wertverlust seiner Beteiligung ergeben.

Betriebsführungs- und Gesellschaftskosten

Für den gesamten Solarpark wurden mit Q-Cells International GmbH und Q-Cells SE Betriebsführungs- und Vollwartungsverträge abgeschlossen (vgl. Seiten 68 und 69). Nach einer eventuellen Beendigung dieser Verträge trägt die Beteiligungsgesellschaft das Risiko von Einnahmeausfällen und von erhöhten technischen Betriebskosten. Ebenso trägt die Beteiligungsgesellschaft das Risiko technisch bedingter Mehrkosten, insbesondere der Kosten für Instandhaltung und Wartung, z.B. aufgrund unerwartet auftretender Reparaturen, sofern diese nicht zu den vertraglich abgedeckten Kosten zählen und auch nicht durch eine Versicherung ersetzt werden.

Außerdem fallen im Rahmen einer eventuellen Beendigung der Pachtverträge Kosten für den Rückbau des Solarparks und gegebenenfalls für die ordnungsgemäße Entsorgung der technischen Anlagen an. Es besteht das Risiko, dass diese Kosten höher ausfallen als kalkuliert.

Es besteht ferner das Risiko, dass die Verwaltungskosten der Objektgesellschaften oder der Beteiligungsgesellschaft stärker ansteigen als kalkuliert.

Höhere Betriebskosten sowie höhere Kosten für die Instandhaltung oder für den Rückbau der technischen Anlagen sowie höhere Verwaltungskosten belasten die Liquidität und das Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft. Für den Investor können sich hieraus geringere Auszahlungen und gegebenenfalls ein Wertverlust seiner Beteiligung ergeben.

Objektversicherungen

Der Solarpark ist gegen Risiken im marktüblichen Umfang versichert. Insbesondere wurden eine Elektronik-, eine Betriebsunterbrechungs- und eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Infolge von Versicherungsschäden kann sich eine Erhöhung der Versicherungsprämien oder eine Kündigung der Versicherungsverträge ergeben. Die Beteiligungsgesellschaft müsste in diesem Fall höhere Versicherungsaufwendungen hinnehmen und gegebenenfalls einen neuen Versicherungsschutz abschließen.

Sollte im Schadensfall die Versicherungsleistung nicht ausreichen oder ein nicht versichertes Ereignis vorliegen, müsste die Beteiligungsgesellschaft ggf. den zusätzlichen Kapitalbedarf aus laufenden Ergebnissen, der Liquiditätsreserve oder aus zusätzlicher Kapitalbeschaffung decken.

Höhere Versicherungsaufwendungen oder nicht versicherte Aufwendungen würden zu schlechteren Ergebnissen und zu geringeren auszahlungsfähigen Liquiditätsüberschüssen bei der Beteiligungsgesellschaft führen.

Risiken der Beteiligung

Veräußerung

In diesem Verkaufsprospekt wurden keine Annahmen über den Weiterbetrieb des Solarparks nach Auslaufen der Förderung nach dem EEG getroffen. Entscheidet die Beteiligungsgesellschaft, den Solarpark entsprechend der technischen Lebensdauer der Anlagen, die auf mehr als 25 Jahre geschätzt wird, weiter zu betreiben, ergibt sich das wirtschaftliche Ergebnis aus den Erlösen für den Verkauf des Stroms am freien Markt abzüglich der laufenden Betriebs- und Bewirtschaftungskosten der Anlagen. Der erzielbare Überschuss bestimmt auch einen Verkaufspreis des Solarparks bei einem Erwerb durch Dritte.

In der Prospektkalkulation wurde vorsorglich angenommen, dass der Solarpark Ende 2029 als Ganzes zu einem symbolischen Kaufpreis von € 1 verkauft wird oder die technischen Anlagen verkauft werden und der Verkaufserlös die Kosten des Rückbaus vollständig abdeckt. Es besteht das Risiko, dass die technischen Anlagen aufgrund veränderter Marktverhältnisse oder sonstiger Umstände nicht zu diesen Ansätzen veräußert werden kann. Es besteht daher das Risiko, dass Rückbaukosten anfallen und eine Schlussauszahlung nicht oder nicht in geplanter Höhe geleistet werden kann.

Die Veräußerung des Solarparks muss von den Gesellschaftern mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Veräußerungszeitpunkt ist daher für den einzelnen Investor nicht planbar.

Vertragserfüllungsrisiko

Der unternehmerische Erfolg der Beteiligungsgesellschaft ist – wie bei jeder unternehmerischen Beteiligung – maßgeblich davon abhängig, dass ihre wesentlichen Vertragspartner (vgl. Seite 13) ihre Verpflichtungen aus den dort genannten Verträgen einhalten. Der Ausfall wichtiger Vertragspartner kann die Realisierung oder den wirtschaftlichen Erfolg des Beteiligungskonzepts gefährden. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen aus den im Rahmen der Generalübernehmerverträge, der Kaufverträge und der Betriebsführungs- und Vollwartungsverträge übernomme-

nen Garantien und Gewährleistungen, für die Zahlungsverpflichtungen aus der Stromeinspeisung sowie für die Verpflichtungen aus Darlehensverträgen und Versicherungsverträgen. Schadensersatzansprüche aus solchen Verträgen können rechtlich durch Haftungsbegrenzungen – etwa in den Generalübernehmerverträgen, den Kaufverträgen, den Betriebsführungs- und Vollwartungsverträgen, den Geschäftsbesorgungsverträgen und in den Verträgen mit Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern – und wirtschaftlich durch die aktuelle und die langfristige Bonität der Vertragspartner begrenzt sein. Es besteht daher das Risiko, dass die Beteiligungsgesellschaft bzw. die Objektgesellschaften keinen Ersatz für ihre Schäden erhalten.

Der Treuhänder ist aufgrund der Platzierungsgarantie berechtigt, bereits vor vollständiger Platzierung des Kommanditkapitals seine Beteiligung zu erhöhen. Ein Ausfall des Platzierungsgaranten kann dazu führen, dass das erforderliche Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft nicht vollständig oder erst später aufgebracht wird. Dies kann die Realisierung oder den wirtschaftlichen Erfolg des Beteiligungskonzepts gefährden.

Vertragsverletzungen der Beteiligungsgesellschaft, der Objektgesellschaften oder der Umspannwerksgesellschaft können zur Kündigung langfristiger Verträge, insbesondere von Darlehens- oder Pachtverträgen führen, woraus sich eine Verschlechterung ihrer rechtlichen oder wirtschaftlichen Position ergeben kann. Verletzen die genannten Gesellschaften ihre Verpflichtungen, können sie ferner zum Schadensersatz verurteilt werden.

Managementverträge

Die Objektgesellschaften haben mit der Nordcapital New Energy jeweils einen Managementvertrag abgeschlossen. Sollten diese Verträge enden, müssen die Objektgesellschaften neue Managementverträge abschließen. Dies kann zu erhöhten Verwaltungskosten führen.

Interessenkonflikte

Die persönlich haftenden Gesellschafterinnen der Beteiligungsgesellschaft und der Objektgesellschaften, der Treuhänder und die Nordcapital New Energy sind mit dem Anbieter verbundene Unternehmen. Es besteht das Risiko, dass bei diesen verbundenen Hauptvertragspartnern Interessenkonflikte im Verhältnis zur Beteiligungsgesellschaft oder zu den Objektgesellschaften auftreten und die Rechtsposition der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Objektgesellschaften oder des Investors nicht mit gleicher Nachhaltigkeit wie gegenüber fremden Dritten durchgesetzt wird.

Auszahlungen

Die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft wird in den Objektgesellschaften durch Einnahmen aus der Einspeisung und dem Verkauf von Strom generiert. Sie steht nach Deckung aller anfallenden Kosten, der betrieblichen Steuern sowie des vereinbarten Kapitaldienstes für Auszahlungen an die Kommanditisten zur Verfügung. Es besteht das Risiko, dass Auszahlungen an die Investoren nicht oder nicht in der geplanten Höhe erfolgen können.

Haftung des Investors

Die gesetzliche Kommanditistenhaftung des Investors ist vertraglich auf die Höhe seiner Haftsumme von 10 % seines Beteiligungsbetrages festgesetzt. Nachdem die Einlage vollständig eingezahlt ist, unterliegt der Investor keiner weiteren Nachschussverpflichtung oder Haftung. Die gesetzliche Haftung lebt bis zur Höhe der eingetragenen Haftsumme wieder auf, soweit Auszahlungen erfolgen, denen keine entsprechenden Gewinne gegenüberstehen, und das Kapitalkonto des Investors dadurch die Haftsumme unterschreitet. Auch nach Ausscheiden aus der Beteiligungsgesellschaft und der Löschung des Kommanditisten im Handelsregister besteht bis zur Höhe der Haftsumme eine Nachhaftung für weitere fünf Jahre für Verbindlichkeiten, die zu diesem Zeitpunkt dem Grunde nach bereits bestanden. Eine noch weitergehende Haftung des Investors nach den §§ 30 ff. GmbHG bis maximal zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen käme in Betracht, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (vgl. § 11) erfolgt sind, ob-

wohl die Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft dies nicht zuließe. Das Haftungsrisiko ist für Kommanditisten und Treugeber wirtschaftlich identisch.

Laufzeit und Handelbarkeit der Beteiligung

Die Beteiligungsgesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Investoren können ihre Beteiligung frühestens zum 31. Dezember 2029 kündigen. Die Gesellschafter entscheiden durch Beschluss über die Liquidation und die Dauer der Gesellschaft. Die Liquidation kann sich über einen längeren Zeitraum hinziehen. Daher sollte sich der Investor auf eine Bindung bis zum Abschluss der Liquidation einstellen.

Die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft können nicht zurückgegeben werden. Für den Handel mit Fondsanteilen existiert kein gesetzlich geregelter Markt. Der Veräußerungspreis wird zwischen Verkäufer und Käufer frei vereinbart. Es besteht daher das Risiko, dass bei einer Veräußerung der Beteiligung ein Verlust entsteht.

Eine Übertragung bedarf darüber hinaus der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin bzw. des Treuhänders, die nur aus sachlichen Gründen versagt werden kann. Die Anteilsübertragung auf Angehörige ist von dieser Regelung ausgenommen.

Beschlussfassung

Der einzelne Investor befindet sich bei der Willensbildung in der Beteiligungsgesellschaft regelmäßig in der Minderheit und kann dadurch seine persönlichen Interessen nicht durchsetzen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass aufgrund der Zeichnung eines großen Gesellschaftsanteils durch einen Einzelinvestor oder einen Platzierungsgaranten dieser einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Bei geringer Beteiligung der Investoren an der Beschlussfassung kann auch eine Minderheit von Kommanditisten bzw. Treugebern bestimmenden Einfluss ausüben, da keine Mindestanzahl der vertretenen Stimmen bei Beschlussfassungen besteht.

Risiken der Beteiligung

Behördliche Genehmigungen

Der Betrieb des Solarparks bedarf einer Vielzahl behördlicher Genehmigungen. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung liegen alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen vor. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine erforderliche Genehmigung zurückgenommen wird oder dass aufgrund künftiger rechtlicher Veränderungen Genehmigungen erlöschen oder neue Genehmigungen erforderlich werden. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass infolge nachträglicher Auflagen der zuständigen Genehmigungsbehörden Kosten für die technische Nachrüstung des Solarparks entstehen, die nicht kalkuliert worden sind.

Im Ergebnis können fehlende Genehmigungen, Auflagen und Verwaltungsakte zu vorübergehenden oder dauerhaften Einschränkungen des Betriebs des Solarparks oder zu nicht kalkulierten Mehrkosten und damit zu geringeren Einnahmeüberschüssen der Beteiligungsgesellschaft führen.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Das Betriebskonzept des Solarparks basiert maßgeblich auf der gesetzlich geregelten Einspeisevergütung nach dem EEG. Nach geltender Gesetzeslage ist diese Einspeisevergütung für den Solarpark Straßkirchen bis zum Jahr 2029 gesetzlich garantiert. Es besteht jedoch grundsätzlich das Risiko, dass durch künftige Gesetze diese Regelung geändert oder aufgehoben wird. Verfassungsrechtlich würde eine nachträgliche Änderung der zukünftigen Einspeisevergütung nach den Grundsätzen der sogenannten unechten Rückwirkung nur zulässig sein, wenn hierbei Vertrauensschutz für bereits erfolgte Investitionen gewährt wird. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass innerhalb der durch den Vertrauensschutz gesetzten Grenzen gesetzliche Änderungen der Einspeisevergütung erfolgen. Dies kann für die Beteiligungsgesellschaft zu geringeren Einnahmen führen.

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle

Die Beteiligungsgesellschaft und die Objektgesellschaften haben jeweils mit der Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einen Mittelfreigabe- und Mittelver-

wendungskontrollvertrag abgeschlossen. Die Kontrolle nach diesen Verträgen ist auf die formelle Überprüfung der Zahlungen in der Investitionsphase beschränkt. Die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken dieser unternehmerischen Beteiligung werden durch diese Verträge inhaltlich nicht begrenzt.

Kapitaleinwerbung, Rückabwicklung und Widerruf

Der Treuhänder kann seine Beteiligung für Investoren erhöhen, bevor ihm Beitrittserklärungen in Höhe des gesamten Fondskapitals vorliegen, da der fehlende Betrag durch eine Platzierungsgarantie gesichert ist.

Wird das erforderliche Kommanditkapital nicht erreicht, obwohl eine Platzierungsgarantie vorliegt, etwa durch den Ausfall eines größeren Zeichnungsbetrages eines Investors oder des Platzierungsgaranten, muss die Gesellschaft rückabgewickelt werden. Die Investoren erhalten in diesem Fall nur ihren Anteil am Gesellschaftsvermögen zurück. Es besteht daher das Risiko, dass die Investoren bei einer Rückabwicklung ihre eingezahlte Einlage nicht oder nicht vollständig zurückerhalten.

Widerrufen Investoren ihre Beitrittserklärung aufgrund eines gesetzlichen Widerrufsrechts, nachdem der Treuhänder für sie beigetreten ist, besteht das Risiko, dass die Beteiligungen dieser Investoren zum Zeitwert rückabgewickelt werden müssen, wenn die Widerrufsbelehrung von Gerichten als nicht ausreichend angesehen wird. Dies würde bei einer größeren Anzahl von wirksamen Widerrufen das Kapital und die Liquidität der Beteiligungsgesellschaft belasten. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass ein oder mehrere Investoren ihren Einzahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

Fremdfinanzierung der Beteiligung

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung ist vom Anbieter nicht vorgesehen. Die individuelle Fremdfinanzierung einer Beteiligung erhöht durch ihre Kosten das Risiko, dass bei nicht plangemäßigem Verlauf der Beteiligung für den Investor unter Einbeziehung der Fremdfinanzierung

im Ergebnis ein Verlust entsteht oder erhöht wird. Gegebenenfalls kann eine Vorfälligkeitsentschädigung anfallen, die der Investor zu tragen hat.

Steuerliche Risiken

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebots wurde auf der Grundlage der am Tag der Prospektaufstellung geltenden Rechtslage entwickelt. Änderungen durch Steuergesetzänderungen, erstmalige oder geänderte Äußerungen der Finanzverwaltung und die Fortentwicklung der Rechtsprechung können dazuführen, dass eine andere steuerliche Beurteilung erfolgt und Einkünfte nach anderen Regelungen besteuert werden.

Grundsätzlich ist es möglich, dass Finanzverwaltung und Finanzrechtsprechung im Rahmen einer rechtlichen und steuerlichen Würdigung eine abweichende Auffassung vertreten und zum Nachteil des Investors entscheiden. So kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Finanzverwaltung im Veranlagungsverfahren bzw. im Zuge einer späteren Prüfung eine abweichende Rechtsauffassung zur steuerlichen Behandlung der Einkünfte vertreten. Über die endgültige Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird erst im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung (Betriebsprüfung) entschieden. Dies kann zu einer höheren steuerlichen Belastung der Objektgesellschaften, der Beteiligungsgesellschaft oder der Investoren führen.

Einkommensteuerliche Risiken

Sollte die Finanzverwaltung eine geringere Bemessungsgrundlage für die Abschreibung der Photovoltaikanlagen oder eine längere Nutzungsdauer dieser Anlagen annehmen, könnte sich ein höheres steuerliches Ergebnis für die Investoren oder eine zeitliche Verschiebung der steuerlichen Ergebnisse ergeben.

Gewerbsteuerliche Risiken

Nach derzeitiger Auffassung der Finanzverwaltung führt bei einer doppelstöckigen Personengesellschaft ein Gesellschafterwechsel bei der Beteiligungsgesellschaft nicht zu einem quotalen Untergang des gewerbsteuerlichen Ver-

lustvortrags oder des Zinsvortrags. Sofern die Finanzverwaltung hierzu in Zukunft eine andere Auffassung vertritt, könnte ein Gesellschafterwechsel bei der Beteiligungsgesellschaft zu einem quotalen Untergang eines etwaigen Gewerbesteuerverlustes oder Zinsvortrages und somit zu einem höheren steuerlichen Ergebnis führen.

Aufwendungen der Beteiligungsgesellschaft oder der Objektgesellschaften für Leistungen ihrer Gesellschafter stellen steuerlich sog. Sondervergütungen dar. Sie werden – nach Abzug der damit zusammenhängenden Aufwendungen – dem Gewinn der jeweiligen Gesellschaft hinzugerechnet und unterliegen insoweit der Gewerbesteuer. Höhere Sondervergütungen bzw. die Verringerung der mit den Sondervergütungen zusammenhängenden Aufwendungen führen bei den Gesellschaften zu einer höheren Gewerbesteuerbelastung.

Weiterhin besteht im Hinblick auf die Gewerbesteuerbelastung auf der Ebene der Objektgesellschaften das Risiko, dass die anwendbaren Hebesätze erhöht werden oder der Gewerbesteuermessbetrag zerlegt und nicht vollständig der Gemeinde Straßkirchen, sondern anteilig einer Gemeinde mit einem höheren Hebesatz zugewiesen wird. In diesem Fall würden sich eine höhere Gewersteuerbelastung und damit eine negative Auswirkung auf die Liquidität der Objektgesellschaften ergeben.

Erbschaft- und schenkungsteuerliche Risiken

Die Begünstigungen für Betriebsvermögen bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer in Höhe von 85 % bzw. 100 % auf die Bemessungsgrundlage (Verschonungsabschlag), die bei der vorliegenden Vermögensanlage für die Beteiligungsgesellschaft grundsätzlich zur Anwendung kommen können, sind an eine Haltedauer der Beteiligung von fünf bzw. sieben Jahren geknüpft. Für den Fall, dass die Behaltensfristen unterschritten werden, würde sich der Verschonungsabschlag entsprechend verringern. Soweit ein Investor bis zum Ende des letzten in die Behaltensfrist fallenden Wirtschaftsjahres Überentnahmen tätigt (Summe der Entnahmen übersteigt die Summe der Einlagen und die ihm zu-

Risiken der Beteiligung

zurechnenden Gewinnanteile seit dem Erwerb um mehr als € 150.000), führt dies zu einer (anteiligen) Versagung der Begünstigung. Insofern würden Überentnahmen in entsprechendem Umfang zu einem Wegfall des Verschonungsabschlags und des Abzugsbetrages führen. Sollte der Anteil an der Beteiligungsgesellschaft, der Anteil der Beteiligungsgesellschaft an den Objektgesellschaften oder die Photovoltaikanlage einer der Objektgesellschaften vor Ablauf der Haltefrist veräußert werden, fallen der Verschonungsabschlag zeitanteilig und der Abzugsbetrag vollständig rückwirkend weg. Bei einer Haltedauer von weniger als einem Jahr würden die für Betriebsvermögen vorgesehenen Begünstigungen vollständig wegfallen.

Die Einzelheiten der steuerlichen Konzeption sind den steuerlichen Grundlagen auf den Seiten 76 bis 83 zu entnehmen. Die individuelle Situation des Investors kann sich von den steuerlichen Folgen, die im Rahmen der steuerlichen Grundlagen beschrieben werden, negativ unterscheiden.

Zusammenfassung

Das Ergebnis der Investition wird wesentlich bestimmt durch

- die Höhe der Stromerlöse
- die Instandhaltungs- und sonstigen Betriebskosten
- die Kosten der Fremdfinanzierung
- den späteren Veräußerungserlös des Solarparks
- die steuerlichen Ergebnisse

Die Planrechnungen dieses Verkaufsprospektes basieren im Wesentlichen auf dem EEG in seiner geltenden Fassung und den abgeschlossenen Verträgen und Vereinbarungen. Darüber hinaus basieren sie auf Prognosen, insbesondere hinsichtlich der Stromerlöse, der technischen Lebensdauer der Anlagen sowie der langfristigen Bonität der Hauptvertragspartner. Diese Prognosen wiederum beruhen auf Erfahrungen, Erwartungen und Angaben Dritter. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich die wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und klimatischen Rahmenbedingungen verändern. Die in diesem Abschnitt dargestellten Risiken gefährden den erwarteten Erfolg der Beteiligung, insbesondere also die erwarteten Auszahlungen

an die Investoren (sogenannte prognosegefährdende Risiken). Für die Beurteilung der Wesentlichkeit eines Risikos sind als Kriterien Risikopotential und Eintrittswahrscheinlichkeit herangezogen worden.

Kumulieren sich mehrere dieser Risiken oder tritt ein einzelnes Risiko in extremer Ausprägung auf, kann darüber hinaus auch die wirtschaftliche Substanz und damit der Wert der Beteiligung für den Investor beeinträchtigt werden (sogenannte anlagegefährdende Risiken). Zu den potentiell anlagegefährdenden Risiken zählen, auch wenn diese nicht kumuliert auftreten, insbesondere das Risiko einer Reduzierung der Einspeisevergütung, nicht durch Versicherungen oder vertragliche Vereinbarungen abgesicherte technische Schäden, der wirtschaftliche Ausfall wesentlicher Vertragspartner sowie die Handelbarkeit der Beteiligung im Zweitmarkt.

Eine Gefährdung des Privatvermögens des Investors über den Totalverlust der geleisteten Einlage hinaus (sogenannte anlegergefährdende Risiken) – und damit das maximale Risiko – kann sich aus der gesetzlichen Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten, aus einer etwaigen individuellen Fremdfinanzierung der Beteiligung und / oder unter steuerlichen Gesichtspunkten ergeben.

Über die in diesem Abschnitt erläuterten Risiken hinaus sind dem Anbieter keine wesentlichen tatsächlichen oder rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage bekannt.

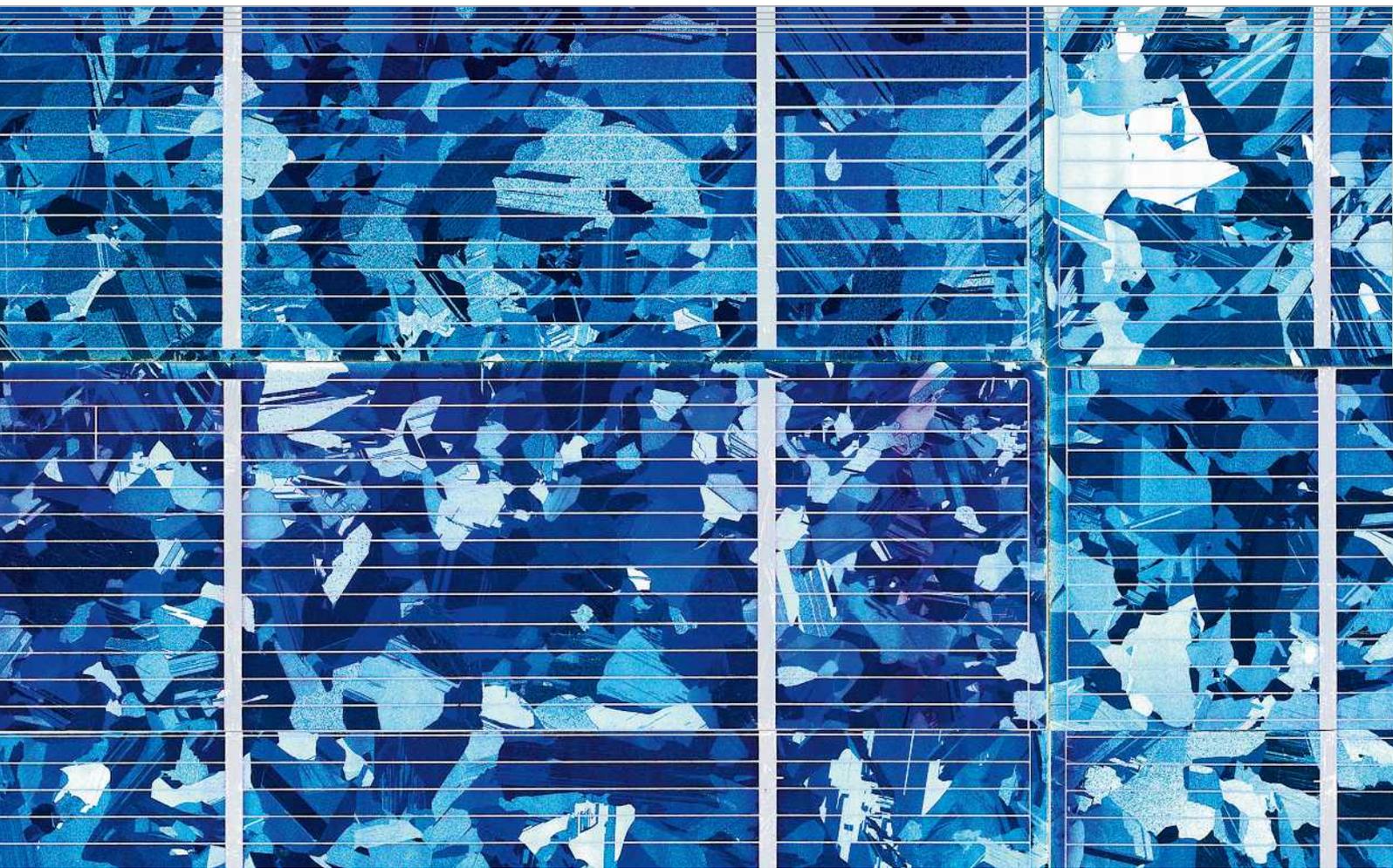


B: Wirtschaftliche Betrachtungen

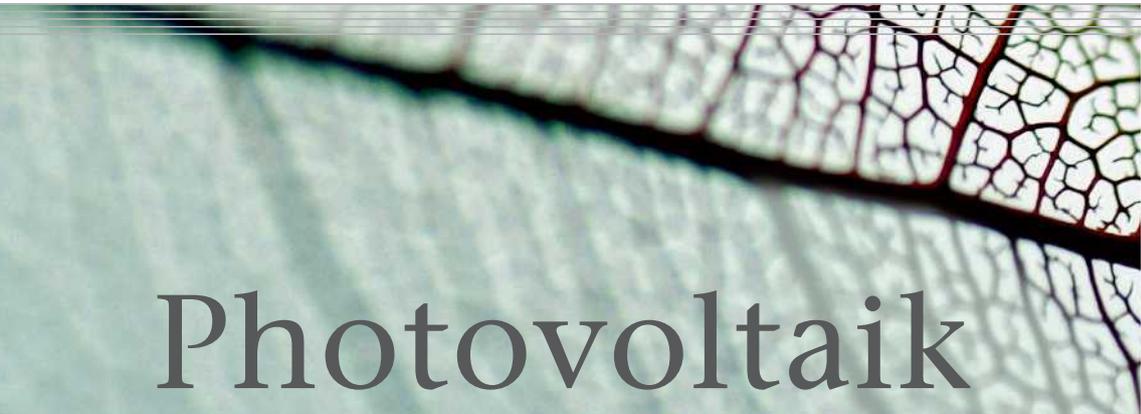
99,98 % Sonne

Die Sonne ist für das Leben auf der Erde von fundamentaler Bedeutung. Viele wichtige Prozesse auf der Erdoberfläche, wie das Klima und das Leben selbst, werden durch die Strahlungsenergie der Sonne angetrieben. So stammen etwa 99,98 % des gesamten Energiebeitrags zum Erdklima von der Sonne – der winzige Rest wird aus geothermalen Wärmequellen gespeist.

Marktumfeld



Erneuerbare Energien spielen eine bedeutende Rolle in der modernen Klima- und Energiepolitik. Die Europäische Union hat Anreize und Förderinitiativen für einen starken Ausbau dieses Sektors in Deutschland geschaffen. Über den Nordcapital Solarfonds 1 haben Investoren die Möglichkeit, sich in diesem Wachstumsmarkt zu engagieren. Der Fonds investiert in einen modernen Solarpark in Straßkirchen in Süddeutschland. Mit rund 51 MWp Leistung ist die 2009 in Betrieb genommene Anlage eine der größten weltweit.



Photovoltaik



Der Natur abgeschaut – ein nie endender Kreislauf, der sich von selbst erneuert. Lichtenergie, die sich aus der Sonneneinstrahlung (Photonen) ergibt, wird in elektrische Spannung (Voltaik) umgewandelt. Was die Natur auf unserem Planeten – Stichwort Photosynthese – von Anbeginn nutzt, findet sich nachgebildet und technisch interpretiert in Anlagen, die heute und vor allem in Zukunft einen zunehmenden Anteil unserer Energieversorgung darstellen.

Erneuerbare Energien sind die Zukunft

Unter erneuerbaren Energien versteht man die durch Nutzung von Wind, Wasser, Sonne, Erdwärme oder Biomasse erzeugte Elektrizität und Wärme. Im Gegensatz zu fossilen Brennstoffen sind diese Energieträger nahezu unendlich verfügbar und tragen zu einem erheblichen Teil zur CO₂-Vermeidung und somit zum Klimaschutz bei.

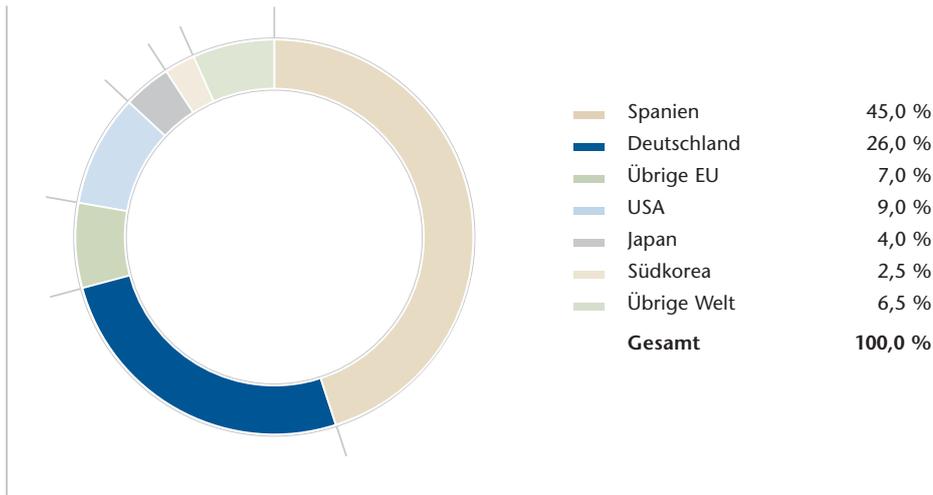
Laut Europäischer Kommission hat die Emission von Treibhausgasen im Zeitraum 1970 bis 2004 weltweit um 70 % zugenommen. Im Energieversorgungssektor belief sich der Anstieg auf 145 %, beim Transportwesen auf 120 % und in der Industrie auf 65 %. Hinzu kommt, dass die Weltgesamtwaldfläche durch veränderte Flächennutzungen und Rodungen abnimmt und daher immer weniger Kohlendioxid-

emissionen binden kann. Die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kann dem Anstieg der Kohlendioxidemissionen entgegenwirken. Allein in Deutschland konnten im Jahr 2009 durch die Nutzung regenerativer Energien 107 Mio. Tonnen CO₂ vermieden werden.

Europas Vorreiterrolle bei erneuerbaren Energien

Erneuerbare Energien spielen eine bedeutende Rolle in der modernen Klima- und Energiepolitik der Europäischen Union. Bereits im Jahr 2005 lag der Anteil der erneuerbaren Energien an der europäischen Energieerzeugung bei ca. 8,5 %. Um ihrer erklärten Vorreiterrolle in der Bekämpfung des Klimawandels gerecht zu werden, hat sich die Europäische Union ehrgeizige Ausbauziele gesetzt. Der Europäische Rat hat unter deutscher EU-Ratspräsidentschaft im März 2007 beschlossen, die europäische Energieerzeugung bis zum Jahr 2020 zu 20 % aus natürlichen Quellen zu speisen. Zur Umsetzung dieser ambitionierten Ziele ist im April 2009 die EU-Richtlinie Erneuerbare Energien in Kraft getreten. Sie gibt verbindliche nationale Ziele für alle EU-Mitgliedstaaten vor.

Weltmarkt Photovoltaik 2008 (Aufteilung nach Zubau)



Quelle: Bundesverband Solarwirtschaft e.V.

Photovoltaik als globaler Industriezweig

Weltweit hat man die Notwendigkeit erkannt, das Potential natürlicher Energievorkommen zu nutzen und zu fördern, so dass sich die Photovoltaikbranche in den vergangenen Jahren zu einem bedeutenden Industriezweig entwickelt hat.

Allein in Deutschland wurde mit der Errichtung von Photovoltaikanlagen im Jahr 2009 ein Gesamtumsatz von € 9,6 Mrd. erwirtschaftet. Weitere € 3,0 Mrd. Umsatz kamen aus dem Betrieb der Anlagen. Auch für den Arbeitsmarkt sind die erneuerbaren Energien und hier vor allem die Photovoltaik von zentraler Bedeutung. Laut Bundesumweltministerium waren im Jahr 2009 in Deutschland mehr als 79.000 Menschen in der Solarbranche tätig. Das entspricht einem Zuwachs von ca. 7 % im Vergleich zum Vorjahr. Branchenprognosen erwarten bis zum Jahr 2020 mehr als 150.000 Arbeitsplätze, die direkt oder indirekt mit der Herstellung und dem Betrieb von Solaranlagen verbunden sind.

Die Photovoltaik gewinnt weltweit in immer mehr Ländern an Bedeutung. So konnte beispielsweise Spanien im Jahr 2008 mit der Fertigstellung von Solarkraftwerken mit einer Kapazität von mehr als 2,6 GWp die höchsten Zuwachsraten aufweisen. Deutschland belegte mit einem Zubau von 1,5 GWp Platz zwei, gefolgt von den USA mit 500 MWp und Japan mit 230 MWp. Im Jahr 2009 lag Deutschland mit einem Zubau von 3,8 GWp wieder an erster Stelle.

Die Tabelle gibt einen Überblick über die momentan größten Photovoltaikkraftwerke weltweit. Der Solarpark Stralkirchen ist derzeit das größte Photovoltaikkraftwerk in Deutschland und das zweitgrößte weltweit.

Wie funktioniert Photovoltaik?

Unter Photovoltaik versteht man grundsätzlich die Umwandlung von Sonnenlicht in elektrische Energie. Diese Umwandlung beruht auf dem photoelektrischen Effekt, der im 19. Jahrhundert erstmals entdeckt wurde und für dessen theoretische Beschreibung Albert Einstein 1921 den Nobelpreis erhielt.

Der photoelektrische Effekt entsteht bei der Bestrahlung von Metall mit Licht einer bestimmten Frequenz. Die Photonen des Lichts können mit ihrer Energie die Elektronen aus den Atomen des Metalls herauslösen. Wird das Metall mit einem leitfähigen Material verbunden, fließen die Elektronen als Gleichstrom. Die technische und wirtschaftliche Nutzung zur Energieerzeugung gelang mit Solarzellen auf der Basis kristallinen Siliziums.

In Photovoltaikanlagen werden einzelne, besonders beschichtete Solarzellen zu Solarmodulen zusammengefasst und hintereinandergeschaltet, wobei sich die erzeugten Spannungen der Solarmodule aufsummieren. Der so erzeugte Gleichstrom wird mit Wechselrichtern in Wechselstrom umgewandelt und anschließend in das Netz eingespeist.

Durch ihre Flexibilität ist Photovoltaik vielfältig einsetzbar und durch das einfache Prinzip der direkten Umwandlung von Sonnenstrahlen in elektrische Energie mittels Photovoltaikzellen eine erfolgreiche Form der Nutzung erneuerbarer Energien. Die Nutzung des Sonnenlichts hat im Vergleich zu allen anderen Energiequellen das größte natürliche Potential, da der Energiegehalt des Sonnenlichts, das pro Jahr auf die Kontinentalflächen einfällt, den jährlichen globalen Energieverbrauch um das 1.750-fache übersteigt.

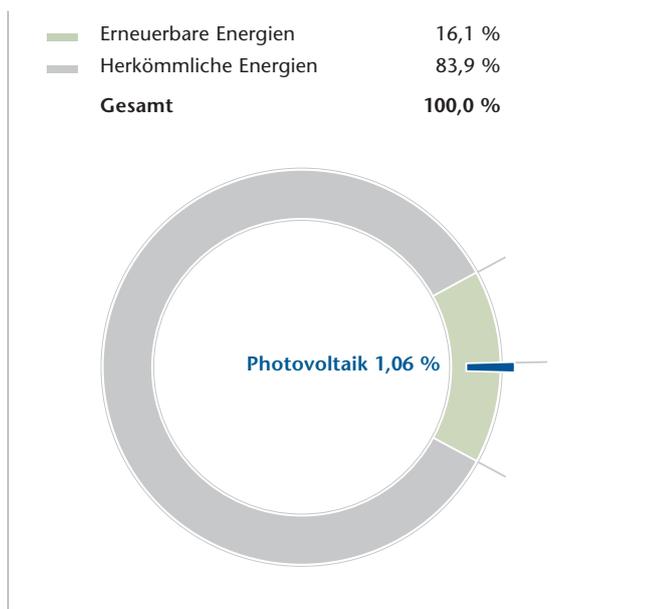
Die zehn größten Solarkraftwerke der Welt

Solarkraftwerk	Land	Inbetriebnahme	Leistung
Olmedilla	Spanien	2008	60,0 MWp
Straßkirchen	Deutschland	2009	54,0 MWp *
Lieberose	Deutschland	2009	53,0 MWp
Puertollano	Spanien	2008	50,0 MWp
Moura	Portugal	2008	46,0 MWp
Köthen	Deutschland	2010	45,0 MWp
Finsterwalde	Deutschland	2009	42,0 MWp
Brandis	Deutschland	2007/08	40,0 MWp
Trujillo	Spanien	2008	34,5 MWp
Arnedo	Spanien	2008	34,0 MWp

Quelle: Denis Lenardic: www.pvresources.com, April 2010

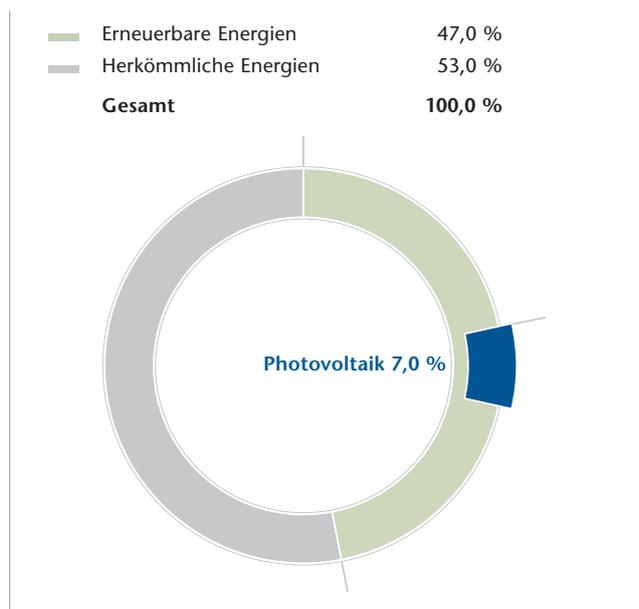
* Einschließlich Bürgersolarpark

Anteil erneuerbarer Energien am Strom-Mix in Deutschland im Jahr 2009 in %



Quelle: Bundesumweltministerium, 2010

Anteil erneuerbarer Energien am Strom-Mix in Deutschland im Jahr 2020 in % (Prognose)



Quelle: Bundesverband Erneuerbare Energie e.V., 2009

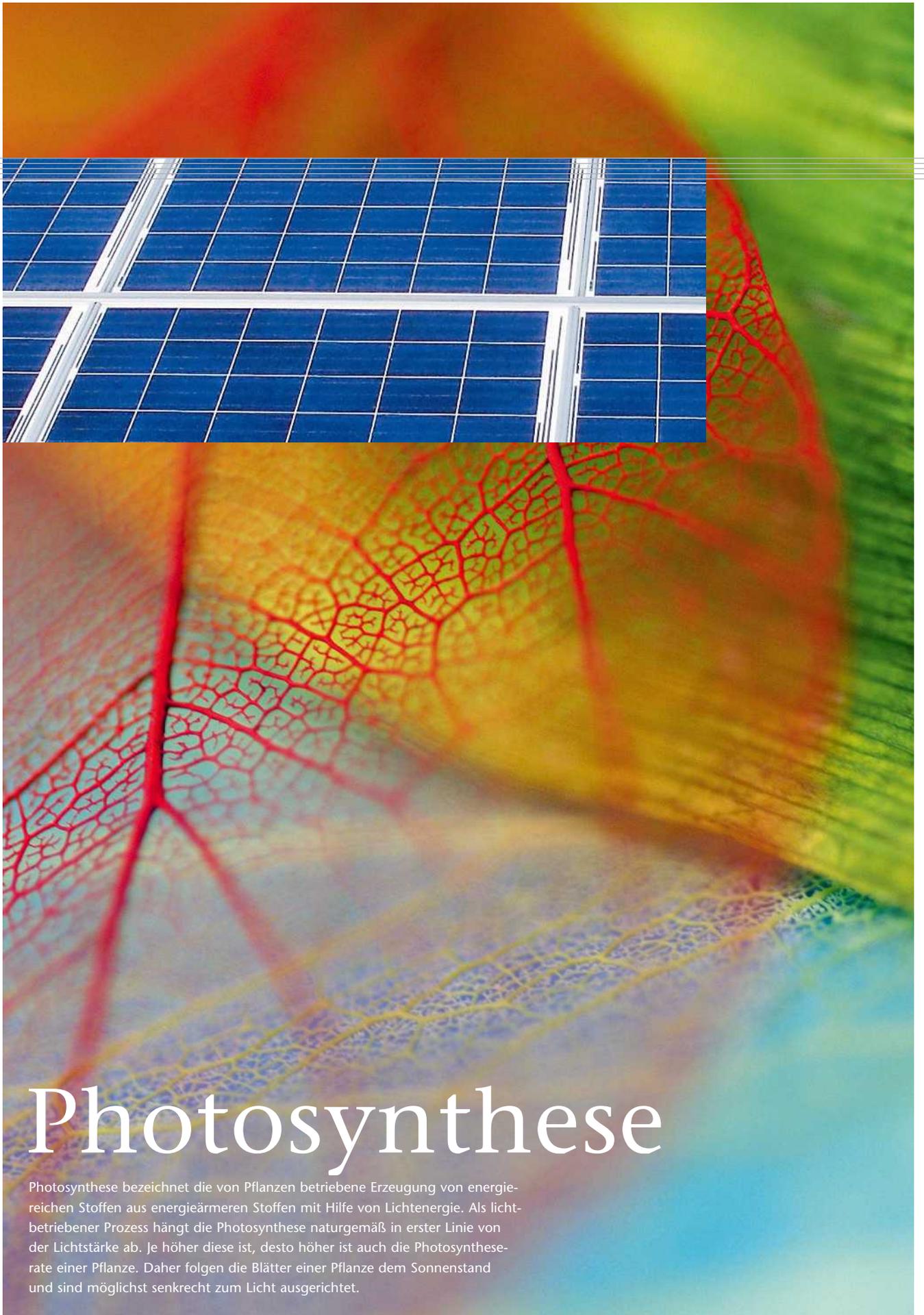
Deutschland als Photovoltaikstandort

Für Deutschland haben erneuerbare Energien eine besondere Bedeutung, da Deutschland drei Viertel seiner genutzten Energie importiert und damit stark von der Rohstoffverfügbarkeit und den aktuellen Weltmarktpreisen abhängig ist. Ein Ausbau der inländischen Energieerzeugung auf regenerativer Basis ist daher ein wichtiger Schritt in die Zukunft der Energieversorgung in Deutschland. Dies ist auch von politischer Seite erkannt und unterstützt.

Nicht zuletzt aufgrund der attraktiven gesetzlichen Anreize gehört Deutschland heute zu den in der Photovoltaik führenden Nationen. Deutschlandweit gibt es rund 10.000 Photovoltaikunternehmen (inkl. Handwerk und Zulieferern). Darunter sind über 100 Produzenten von Solarzellen,

Modulen und anderen für Photovoltaikanlagen benötigten Komponenten. Dieses technologische Fachwissen förderte unter anderem die Senkung der Kosten für Solarstromanlagen um rund 40 % seit dem Jahr 2006 und lässt die Exporterlöse der deutschen Photovoltaikindustrie kontinuierlich steigen.

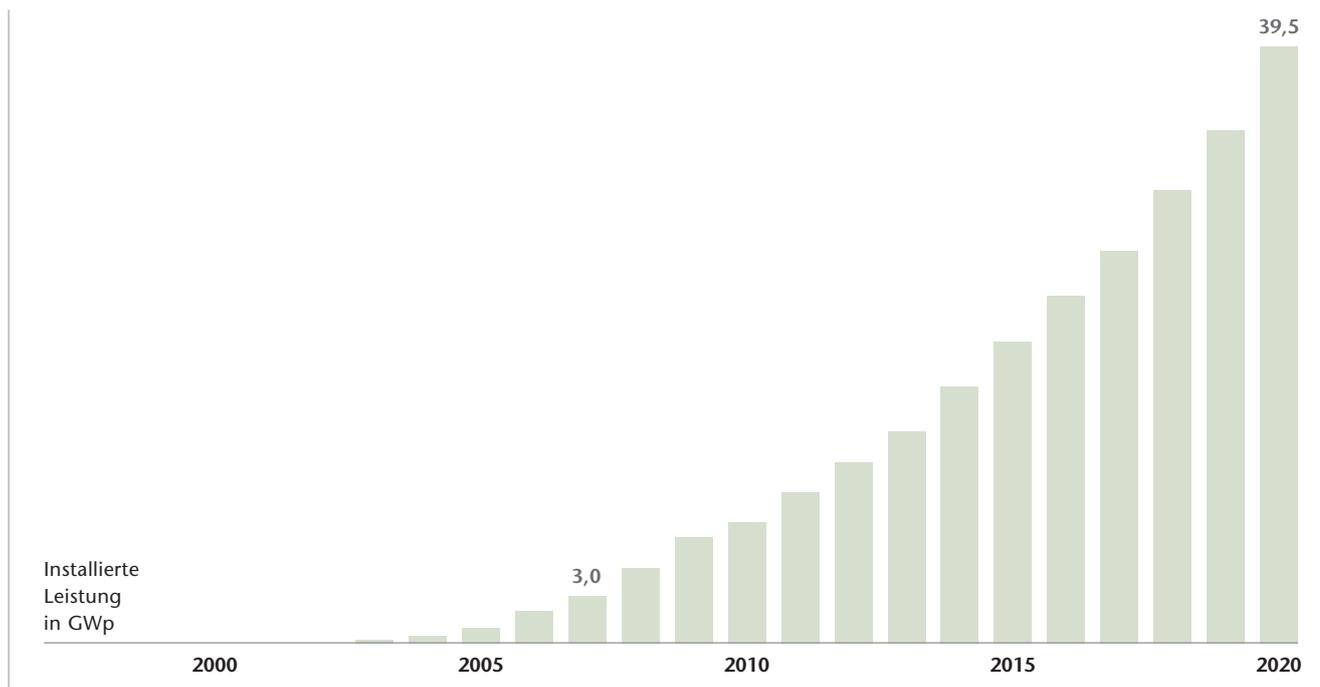
Mit Umfragen im Rahmen der Studie "Umweltbewusstsein in Deutschland" des Bundesumweltministeriums wurde in den letzten Jahren die hohe gesellschaftspolitische Akzeptanz von Solarenergie unterstrichen. So wird von der Mehrheit der deutschen Bevölkerung erwartet, dass die Bundesregierung den Ausbau regenerativer Energien vorantreibt, und 88 % der Befragten möchten, dass der Anteil der Solarenergie an der Stromversorgung ausgebaut wird.



Photosynthese

Photosynthese bezeichnet die von Pflanzen betriebene Erzeugung von energiereichen Stoffen aus energieärmeren Stoffen mit Hilfe von Lichtenergie. Als lichtbetriebener Prozess hängt die Photosynthese naturgemäß in erster Linie von der Lichtstärke ab. Je höher diese ist, desto höher ist auch die Photosyntheserate einer Pflanze. Daher folgen die Blätter einer Pflanze dem Sonnenstand und sind möglichst senkrecht zum Licht ausgerichtet.

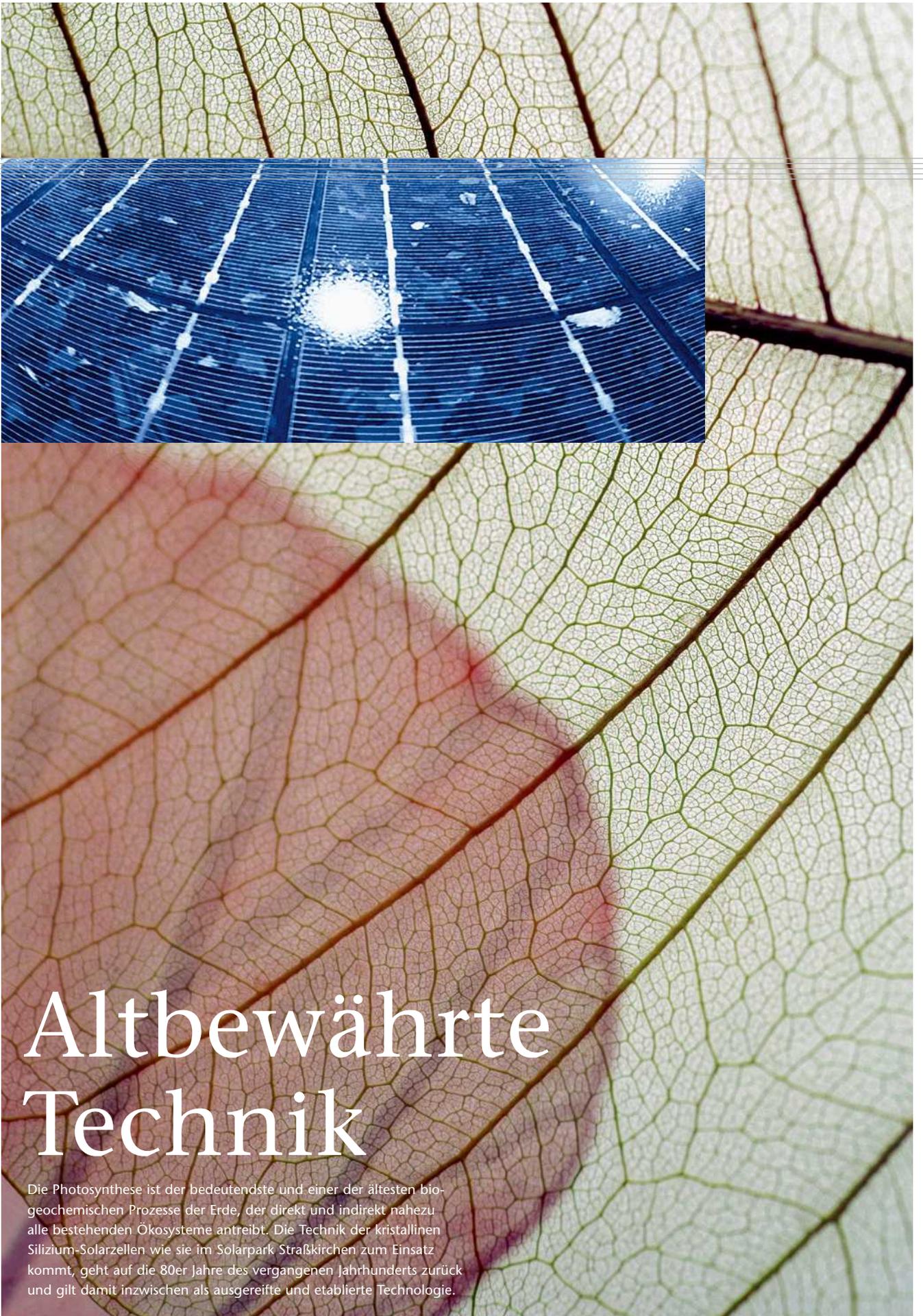
Strom aus Photovoltaik in Deutschland im Zeitraum 2000 bis 2020 (Prognose)



Quelle: Bundesverband Erneuerbare Energie e.V., 2009

Staatlich garantierte Vergütungssätze

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist ein erfolgreiches Förderinstrument in Deutschland. Das EEG verpflichtet die Netzbetreiber grundsätzlich dazu, Strom aus regenerativen Energien vorrangig abzunehmen und die Anlagen an ihr Netz anzuschließen. Ferner ist eine feste Vergütung pro Kilowattstunde vorgeschrieben. Bei Freiflächenanlagen, die wie der Solarpark Straßkirchen im Jahr 2009 in Betrieb genommen wurden, beträgt die Vergütung 31,94 Cent pro Kilowattstunde. Dieser Vergütungssatz ist für 20 Jahre festgeschrieben. Für Anlagen, die erst im Jahr 2010 oder in den folgenden Kalenderjahren in Betrieb genommen werden, sinkt dieser Vergütungssatz kontinuierlich.



Altbewährte Technik

Die Photosynthese ist der bedeutendste und einer der ältesten bio-geochemischen Prozesse der Erde, der direkt und indirekt nahezu alle bestehenden Ökosysteme antreibt. Die Technik der kristallinen Silizium-Solarzellen wie sie im Solarpark Straßkirchen zum Einsatz kommt, geht auf die 80er Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurück und gilt damit inzwischen als ausgereifte und etablierte Technologie.

Der Solarpark Straßkirchen



13.720.320 Gründe zu investieren

Die Sonne hat eine Kerntemperatur von 15,6 Mio. Grad Celsius. Von dieser Energie kommen auf der Erde im 150 Mio. Kilometer entfernten Deutschland in Straßkirchen noch immer jährlich rund 1.130 kWh / m² an, die von 13.720.320 Solarzellen in 228.672 Modulen aufgefangen werden.



Baufeld 2

Baufeld 3

Baufeld 4

Umspannwerk

Der Solarpark Straßkirchen

Der Solarpark Straßkirchen wurde im Jahr 2009 in Betrieb genommen und befindet sich ca. drei Kilometer südöstlich von Straßkirchen im Ortsteil Gänsdorf. Die Gemeinde Straßkirchen hat ca. 3.300 Einwohner und liegt im niederbayerischen Landkreis Straubing-Bogen an der Donau.

Aufbau

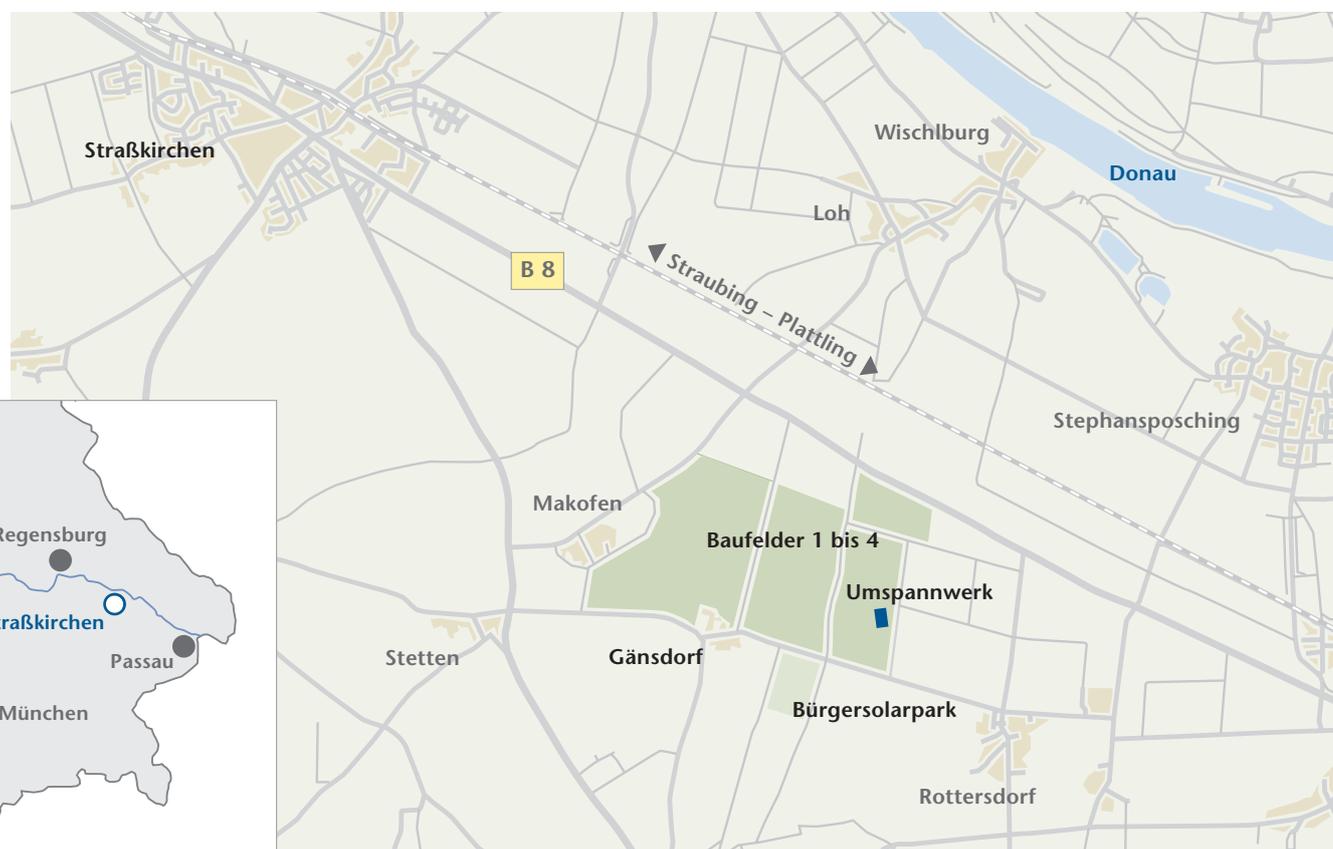
Der Solarpark Straßkirchen umfasst eine Grundfläche von rund 139 Hektar und besteht aus vier Baufeldern. Dort wurden insgesamt rund 230.000 Solarmodule verbaut.

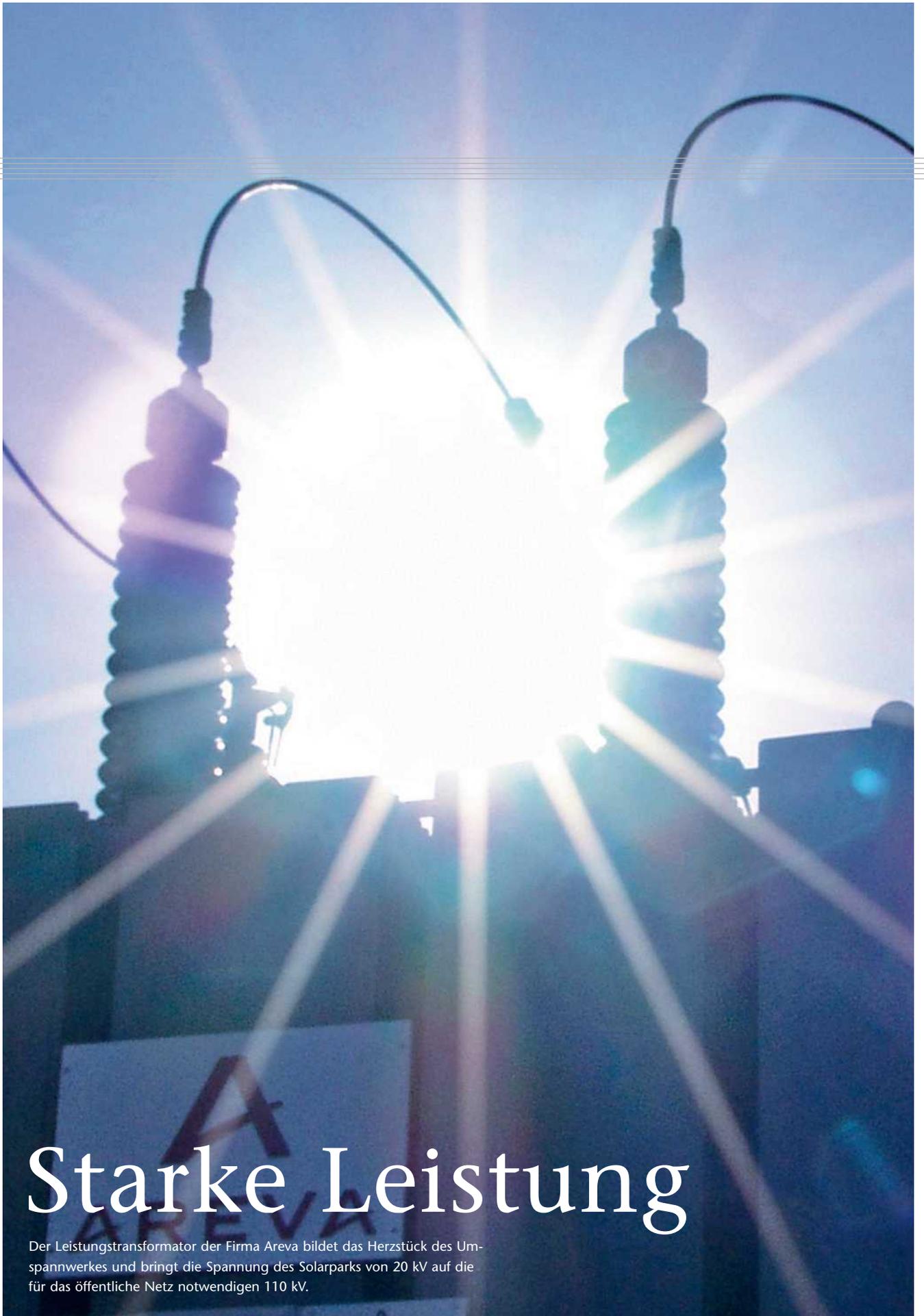
Die Module sind in einer Höhe von rund zwei Metern und in einem Neigungswinkel von 25 Grad aufgestellt und nach Süden ausgerichtet. Jeweils rund 3.000 Module sind an einen der 75 Wechselrichter angeschlossen, die den erzeugten Gleichstrom in Wechselstrom umwandeln. Über Schaltanlagen sind jeweils ein oder zwei Wechselrichter mit den

insgesamt 39 Transformatoren verbunden, die den Wechselstrom von 375 Volt auf 20 Kilovolt transformieren.

Im Osten der Anlage befindet sich das Umspannwerk, wo abermals über eine Schaltanlage und einen Transformator die Stromspannung auf die erforderliche Netzspannung von 110 Kilovolt gebracht wird.

Ein fünftes Baufeld des Solarparks mit ca. 11 Hektar und 3,3 MWp bildet den Bürgersolarpark. Dieser gehört nicht zum Nordcapital Solarfonds 1.





Starke Leistung

Der Leistungstransformator der Firma Areva bildet das Herzstück des Umspannwerkes und bringt die Spannung des Solarparks von 20 kV auf die für das öffentliche Netz notwendigen 110 kV.

Der Solarpark Straßkirchen



Module

Bei Solarmodulen unterscheidet man zunächst nach der Materialdicke zwischen Dickschicht- und Dünnschichtzellen. Ein weiteres Kriterium ist das Material: Neben verschiedenen anderen Halbleitermaterialien wird Silizium weltweit am häufigsten eingesetzt. Das zur Herstellung dieser Module verwendete Silizium steht in nahezu unbegrenzter Menge zur Verfügung. Die Kristallstruktur von Solarzellen kann kristallin (mono- / polykristallin) oder amorph sein.

Im Solarpark Straßkirchen werden kristalline Dickschicht-Solarmodule der Firma Q-Cells verwendet. Dabei wurden polykristalline Module des Typs QC-C02 und monokristalline Module des Typs QC-C04 eingesetzt.

Neben dieser ausgereiften und seit Jahrzehnten etablierten Technologie gibt es noch weitere Photovoltaiktechnologien, die sich derzeit im Einsatz und in ständiger Entwicklung befinden. Die verschiedenen Technologien konnten in den vergangenen Jahren teils deutliche Effizienzsteigerungen erzielen. Kristalline Dickschicht-Solarzellen weisen im Vergleich zu sogenannten Dünnschicht-Modulen einen höheren Wirkungsgrad auf.

Jedes Solarmodul besteht aus 60 miteinander verbundenen Solarzellen. Die durch das Sonnenlicht in jeder einzelnen Solarzelle erzeugte elektrische Energie wird als Gleichstrom an der Oberfläche der Zellen abgenommen und mit dem aus anderen Modulen gewonnenen Strom zu den Wechselrichtern geführt. Die Module sind auf Krinner-Schraubfundamenten und auf Krinner-Festaufständerungen montiert, die im Falle des Rückbaus verhältnismäßig einfach zu entfernen sind und damit Kosteneinsparungen ermöglichen.

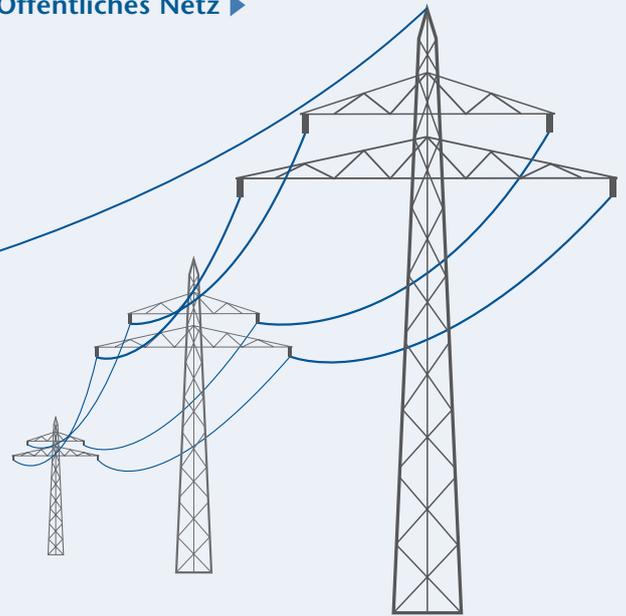
◀ Solarpark

Öffentliches Netz ▶

39 Wechselrichterstationen sind jeweils mit ein oder zwei Wechselrichtern (1), einer Mittelspannungsschaltanlage (2) sowie einem Drehstromtransformator (3) ausgestattet. Die Wechselrichter wandeln den Gleichstrom aus den Modulen in 375 V Wechselstrom, der auf 20 kV Drehstrom transformiert wird.



Im Umspannwerk verstärkt der Leistungstransformator (4) die 20 kV auf 110 kV, die über einen Stromzähler an das öffentliche Netz abgegeben werden.



Wechselrichter

Da die öffentlichen Stromnetze mit Wechselstrom arbeiten, wird der in der Solaranlage erzeugte Gleichstrom zur Einspeisung in das Stromnetz in Wechselrichtern umgewandelt. Wechselrichter dienen damit als Bindeglied zwischen dem Solarpark und dem öffentlichen Stromnetz.

Die im Solarpark Straßkirchen eingesetzten 75 Wechselrichter Xantrex GT 630 E basieren auf einer bewährten Plattform, die in Solar- und Windparks in Nordamerika und Europa eingesetzt wird. Dieser Typ gewährleistet ein optimales Zusammenspiel mit anderen Komponenten des Solarparks und arbeitet nach dem sogenannten Maximum-Power-Point-Tracking-Prinzip, um die von den Modulen gewonnene Energie zu maximieren. Um die Energieverluste des Umwandlungsprozesses zu verringern, wird modernste Schalttechnologie von Xantrex auf der Basis von IGBT-Transistoren eingesetzt.

36 zentrale Wechselrichterstationen vom Typ Schneider Solarpark-Stations mit jeweils 1.250 kVA Nominalleistung (2 x GT 630 E Xantrex) und 3 Wechselrichterstationen gleichen Typs mit 630 kVA Nominalleistung (1 x GT 630 E Xantrex) kommen im Solarpark Straßkirchen zum Einsatz.

Die kanadische Firma Xantrex Technology, Inc. ist eine Tochterfirma der Firma Schneider Electric mit Hauptsitz in Paris. Xantrex bietet verschiedene Produkte in den Bereichen erneuerbare, portable und mobile Energien sowie Energiesteuertechnik an. 1983 gegründet, hat das Unternehmen derzeit rund 300 Mitarbeiter mit Vertretungen in den USA, Spanien und Deutschland.

Mittelspannungsschaltanlagen

Die 39 Mittelspannungsschaltanlagen liegen zwischen den Wechselrichtern und den Transformatoren. In den Schaltanlagen erfolgt das eigentliche Zusammenfassen der einzelnen Wechselrichter-Stränge. Schaltanlagen ermöglichen die Änderung der Netzschaltung bei Störungen und das Freischalten und Erden einzelner Bereiche für Wartungsarbeiten.

Drehstromtransformatoren

In den 39 Drehstrom-Aufspanntransformatoren findet die eigentliche Änderung der Stromspannung statt. Ein Drehstromtransformator erzeugt Wechselstrom mit drei untereinander verschobenen Phasen. Er arbeitet nach dem Prinzip der Induktion. Dabei erzeugt eine Primärspule das erforderliche Magnetfeld, das in der Sekundärspule die entsprechende Spannung induziert. Man unterscheidet luftgekühlte und ölgekühlte Transformatoren. Die im Solarpark Straßkirchen verwendeten Transformatoren sind ölgekühlt und haben jeweils eine Leistung von 630 kVA bzw. 1.250 kVA.

Umspannwerk

Der Solarpark Straßkirchen verfügt über ein eigenes Umspannwerk. Dort übernimmt ein Leistungstransformator die Transformation des erzeugten Stroms auf 110 kV Hochspannung, die den verlustarmen Transport im öffentlichen Stromnetz gewährleistet. Neben dem Transformator findet sich im Umspannwerk auch die notwendige Sicherheitstechnik. Dazu gehören unter anderem die Spannungsregelung, der Netzschutz, die Fernmessung und auch eine Fernsteuerung der Anlage.

Leistungstransformator

Der Drehstrom-Öl-Leistungstransformator der Firma Areva hat eine Bemessungsleistung von 50 MVA und ist als Freiluftanlage aufgestellt. Die Bemessungsoberspannung liegt bei 115 kV, die Bemessungsunterspannung bei 24 kV.

Fernüberwachungssystem

Die deutsche skytron® energy GmbH & Co. KG liefert das Fernüberwachungs-System für den Solarpark. Die im Solarpark Straßkirchen eingesetzten Produkte PVGuard und StringGuard wurden auf der Intersolar Messe in München mit dem Intersolar AWARD 2008 als besonders innovative Produkte ausgezeichnet.

Mit Hilfe der Solarstromanlagenüberwachung von Skytron kann die Performance des Solarparks Straßkirchen via Internet fernüberwacht werden. Skytron erfasst für die Gesamtanlage sowie für jeden einzelnen Modulstrang bzw. Wechselrichter Ströme, Spannung, Temperaturen, Leistungen, Erträge, Betriebszeiten sowie die Werte der extern angeschlossenen Messwertnehmer. So können die tatsächlichen Einspeiseerträge des Stromzählers mit dem Soll-Ertrag verglichen werden, der sich aus dem Anlageneffizienzgrad und der solaren Einstrahlung errechnet.

Im März 2010 erwarb AEG Power Solutions eine Mehrheitsbeteiligung an skytron, um deren Überwachungssysteme mit der AEG-Elektronik zu kombinieren und Photovoltaikanlagenbetreibern im Gesamtpaket anbieten zu können.

Betriebsflächen

Das Gelände ist relativ eben und liegt rund 325 Meter über dem Meeresspiegel. Die Flächen für den Solarpark wurden von zwei Privatpersonen bis zum 31. Dezember 2029 gepachtet. Für ein insgesamt 108,8 ha großes Pachtgrundstück besteht eine zweimalige und für das zweite rund 30,5 ha große Pachtgrundstück eine einmalige Verlängerungsoption um jeweils fünf Jahre.

Bodengutachten

Ein geotechnisches Gutachten der Baugrund Dresden Ingenieurgesellschaft mbH vom 8. April 2009 erklärt den Baugrund im Untersuchungsgebiet für den Bau der Photovoltaikanlage, der Trafostation, des Umspannwerks sowie der notwendigen Straßen und Zufahrten für geeignet.

Versicherungen

Für den Solarpark Straßkirchen wurde ein umfangreiches Versicherungspaket zusammengestellt, welches eine Elektronik-, eine Betriebsunterbrechungs- und eine Haftpflichtversicherung umfasst (vgl. Seite 71). Versicherer ist ein Konsortium zweier großer internationaler Versicherer.



Eine Wechselrichterstation



Das Umspannwerk mit Leistungstransformator

Energieertrag

Die Erlöse einer Photovoltaikanlage ergeben sich aus der am jeweiligen Standort vorhandenen Sonneneinstrahlung und dem daraus generierten Stromertrag der Anlage. Die sogenannte Globalstrahlung beträgt in Straßkirchen jährlich ca. 1.130 kWh / m² und ist damit eine der höchsten Deutschlands.

Ertragsgutachten

Um eine verlässliche Vorhersage zu den Anlagenerträgen machen zu können, wurden zwei unabhängige Institute mit der Erstellung von Ertragsgutachten für den Standort Straßkirchen betraut: Das Fraunhofer ISE mit Gutachten vom 25. Februar 2010 und Solar Engineering Decker & Mack GmbH mit Gutachten vom 22. Dezember 2009.

Die Ertragsgutachten berücksichtigen die standorttypische Einstrahlung, die Neigung und Ausrichtung der Module, die Kenndaten der Solarmodule, Wechselrichter und Transformatoren sowie eine mögliche Verschattung. Die Leistungsminderung durch Alterung wird durch die sogenannte Degradation berücksichtigt.

Mit einer Performance Ratio von durchschnittlich 81,6 % hat der Solarpark Straßkirchen im Vergleich zu anderen Photovoltaikanlagen einen sehr hohen Nutzungsgrad. In der Regel liegt sie eher bei ca. 75 %. Die erzielbare Performance Ratio sinkt mit steigender Betriebstemperatur der Solarzellen, so dass in Deutschland ein höherer Nutzungsgrad als etwa in Südeuropa erreicht werden kann.

Als wichtige Beurteilungsgröße für die technische und ökonomische Effizienz einer Photovoltaikanlage wird der spezifische jährliche Energieertrag angegeben. Der Wert gibt die jährlich produzierte Energiemenge im Verhältnis zur installierten Leistung an und wird entsprechend in kWh / kWp pro Jahr gemessen. Aus den Mittelwerten der Ertragsgutachten ergibt sich für den gesamten Solarpark ein anfänglicher spezifischer Jahresenergieertrag von rund 1.047 kWh / kWp.

Q-Cells garantiert über die Betriebsführungsverträge eine Performance Ratio von mindestens 98 % der durch die Ertragsgutachten ermittelten Werte. In Kombination mit der gleichmäßigen Sonneneinstrahlung und den staatlich für 20 Jahre garantierten Vergütungssätzen ergibt sich eine hohe Prognosesicherheit für das Beteiligungsangebot.

Stromeinspeisung

Für den Solarpark Straßkirchen besteht ein Netzanschlussvertrag mit der E.ON Netz GmbH. Danach wird der erzeugte Strom über das Umspannwerk in das 110-kV-Netz der E.ON eingespeist. Nach dem EEG besteht für E.ON eine Abnahmeverpflichtung für 20 Jahre zu 31,94 Cent pro Kilowattstunde.

Ertragsgutachten und kalkulierter Ertrag für den Solarpark Straßkirchen

Fraunhofer Institut

- Gutachten vom 25. Februar 2010
- Performance Ratio: 80,8 %
- Spezifischer Ertrag: 1.038 kWh / kWp
- Degradation: 0,0 % p.a.

Solar Engineering

- Gutachten vom 22. Dezember 2009
- Performance Ratio: 82,5 %
- Spezifischer Ertrag: 1.056 kWh / kWp
- Degradation: 0,4 % p.a.

Durchschnittswerte beider Gutachter

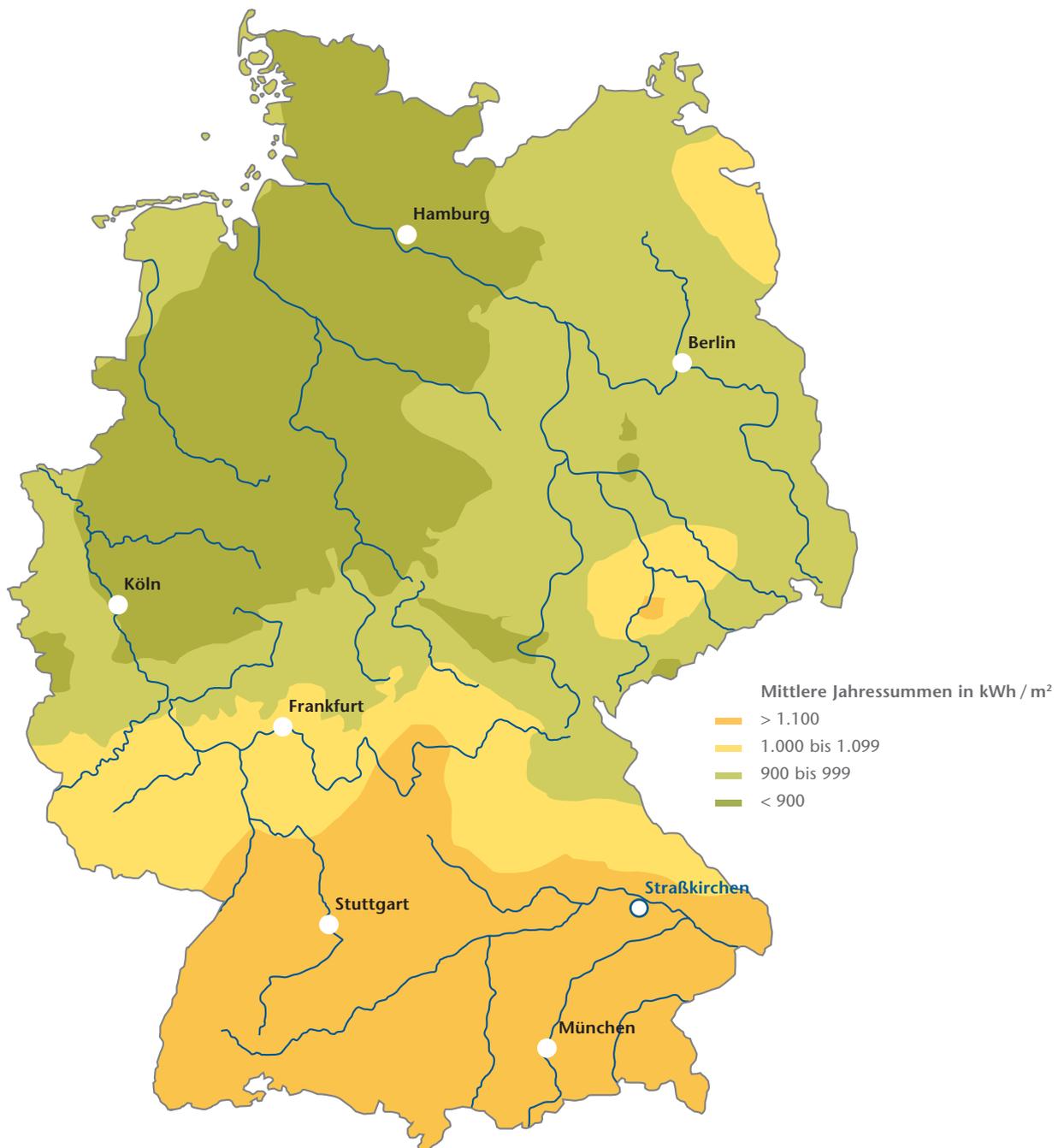
- Performance Ratio: 81,6 %
- Spezifischer Ertrag: 1.047,15 kWh / kWp
- Degradation: 0,2 % p.a.

Prospektkalkulation mit 1 % Sicherheitsabschlag

- Kalkulierter Ertrag: 1.036,7 kWh / kWp
- Degradation: 0,2 % p.a.

Globalstrahlung in Deutschland

Mittlere Jahressummen im Zeitraum von 1981 bis 2000



Quelle: DWD Deutscher Wetterdienst, Klima- und Umweltberatung

Projektentwicklung und Betriebsführung



Q-Cells

Projektentwickler und Generalübernehmer des Solarparks Straßkirchen ist die Q-Cells International GmbH, eine 100 %-ige Tochter der Q-Cells SE. Das Kerngeschäft von Q-Cells ist die Produktion und der Verkauf von Solarzellen und -modulen. In diesem Bereich werden auch eigene Forschung und Entwicklung vorangetrieben. Q-Cells ist heute über die Wertschöpfungskette von der Herstellung von Wafern, Solarzellen über die Produktion von Modulen bis hin zum Projektgeschäft eines der renommiertesten Unternehmen der Solarbranche.

Im Jahr 2009 belief sich die Produktionskapazität von Q-Cells auf 537 MWp. Im Bereich Projektentwicklung ist das Unternehmen mit zahlreichen lokalen Tochterfirmen in mehreren Märkten in Europa, Nord- und Südamerika sowie Asien vertreten. Q-Cells hat den Solarpark Straßkirchen schlüsselfertig entwickelt und erbaut. Damit lagen die gesamte Planung und der Bau der Anlage in einer Hand.

Q-Cells SE wurde von Creditreform e.V. im Mai 2010 auf einer Skala von 100 (ausgezeichnete Bonität) bis 600 (harte Negativmerkmale) mit einem Bonitätsindex von 244, und Q-Cells International GmbH mit einem Bonitätsindex von 285 bewertet.

Betriebsführung

Seit Inbetriebnahme des Solarparks wird auch die technische Betriebsführung der Anlage von Q-Cells durchgeführt. Sie umfasst neben der regelmäßigen Wartung die Instandhaltung und ggf. Instandsetzung, das Monitoring und Reporting sowie auch die Sicherheitsüberwachung der Anlagen und die Pflege der Grünanlagen. Bei der Betriebsführung greift Q-Cells auf erfahrene fachmännische und lokale Partner zurück. Durch eine professionelle Betriebsführung werden eine höhere Verfügbarkeit und somit höhere Erträge angestrebt. Q-Cells garantiert im Rahmen der für den Solarpark Straßkirchen abgeschlossenen Vollwartungs- und Betriebsführungsverträge 98 % des Mittelwertes der gutachterlich festgestellten Performance Ratio für die Dauer von 20 Jahren. Für das Umspannwerk garantiert Q-Cells eine Verfügbarkeit von 99 %.

Die kaufmännische Betriebsführung wird durch Nordcapital New Energy ausgeführt. Neben der Abwicklung und Kontrolle aller kaufmännischen Prozesse kontrolliert Nordcapital New Energy die Einhaltung der durch den technischen Betriebsführer vertraglich garantierten Werte.

www.q-cells.com



1,55 Millionen Haushalte

Im Jahr 2009 haben Photovoltaikanlagen in Deutschland 6,2 Mrd. Kilowattstunden Strom produziert, was dem Stromverbrauch von ca. 1,55 Millionen Haushalten entspricht. Für das Jahr 2020 wird eine Stromproduktion von 39,5 Mrd. Kilowattstunden prognostiziert, womit fast 10 Millionen Haushalte versorgt werden können.

Investitionsrechnung

Zusammengefasste Darstellung der Beteiligungsgesellschaft und der beiden Objektgesellschaften

Investition konsolidiert (Prognose)		
	T€	in %
1. Anschaffungskosten	140.438	89,66
2. Zwischenfinanzierungszinsen	430	0,27
3. Finanzierungsvermittlung	700	0,45
4. Konzeption	2.250	1,44
5. Beratung und Betreuung in der Gründungsphase	1.500	0,96
6. Emissionskosten und Kosten der Platzierungsgarantie inklusive Agio	4.345	2,77
7. Gutachten, Mittelverwendungskontrolle sowie Rechts- und Steuerberatung	1.110	0,71
8. Bankgebühren, Umsatzsteuer, Handelsregister und sonstige Kosten	2.038	1,30
9. Liquiditätsreserve	3.817	2,44
Investition gesamt	156.628	100,00

Finanzierung konsolidiert (Prognose)			
	T€	T€	in %
10. Darlehen		110.953	70,84
11. Kommanditeinlagen			
NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG	50		
NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG	25		
NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG	25		
Fondskapital	43.400	43.500	27,77
12. Agio		2.175	1,39
Finanzierung gesamt		156.628	100,00

Zu 1.

Die Anschaffungskosten ergeben sich aus dem vertraglich festgelegten Kaufpreis für die Anteile an der Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG und der Straßkirchen MQ 3 GmbH & Co. KG. Dieser beträgt € 2.753 pro kWp Nennleistung und damit auf der Grundlage der technischen Spezifikation der Anlagen voraussichtlich T€ 80.594 für den Teilpark 1 sowie T€ 59.844 für den Teilpark 2.

Zu 2.

Es handelt sich um die kalkulierten Zinsen der Eigenkapitalzwischenfinanzierung der Objektgesellschaften von bis zu € 20,0 Mio. bzw. € 12,8 Mio. Die Darlehen sind spätestens am 30. Dezember 2010 zurückzuzahlen.

Zu 3.

Für die Strukturierung der Endfinanzierung und für die Vermittlung der Zwischenfinanzierung erhält Nordcapital New Energy vertraglich fest vereinbarte Vergütungen in Höhe von T€ 400 von der Objektgesellschaft 1 sowie T€ 300 von der Objektgesellschaft 2.

Zu 4.

Für die Konzeption der Beteiligungsgesellschaft erhält Nordcapital New Energy vertraglich fest vereinbarte Vergütungen in Höhe von jeweils T€ 750 von der Beteiligungsgesellschaft und den beiden Objektgesellschaften.

Zu 5.

Für die Beratung und die Betreuung in der Gründungsphase erhält Nordcapital Emissionshaus vertraglich fest vereinbarte Vergütungen in Höhe von jeweils T€ 500 von der Beteiligungsgesellschaft und den beiden Objektgesellschaften.

Zu 6.

Für die Einwerbung des Fondskapitals und für die Übernahme einer Platzierungsgarantie erhält Nordcapital Emissionshaus von der Beteiligungsgesellschaft die aufgeführte, vertraglich fest vereinbarte Vergütung.

Nordcapital Emissionshaus wird die Platzierung des Fondskapitals teilweise selbst durchführen und im Übrigen Vertriebsvereinbarungen auf Provisionsbasis mit Dritten abschließen. Hierbei entscheidet Nordcapital Emissionshaus in eigener kaufmännischer Verantwortung über die jeweils mit diesen Dritten vereinbarten Provisionen. Diese Provisionen können daher den in dieser Position dargestellten Anteil an der Gesamtinvestition über- bzw. unterschreiten.

Zu 7.

Diese Position umfasst die Kosten der Gutachten, der Mittelverwendungskontrolle sowie Rechts- und Steuerberatungskosten im Zusammenhang mit der Gründung der Beteiligungsgesellschaft und der Objektgesellschaften. Es handelt sich überwiegend um kalkulierte Kosten.

Zu 8.

Hierbei handelt es sich um kalkulierte Bankgebühren in Höhe von T€ 1.520, nicht erstattungsfähige Umsatzsteuer von T€ 268 sowie kalkulierte Handelsregisterkosten und sonstige Kosten.

Zu 9.

Durch Abweichungen in den Positionen 1., 2., 7. und 8. kann sich die Liquiditätsreserve entsprechend verändern.

Zu 10.

Die Objektgesellschaften nehmen bei zwei deutschen Banken Darlehen in Höhe von T€ 63.673 bzw. von T€ 47.280 auf. Ein Teilbetrag des Darlehens der Objektgesellschaft 1

in Höhe von T€ 13.673 wurde für rund 17 Jahre bis Ende 2026, der Restbetrag sowie das Darlehen der Objektgesellschaft 2 wurden für rund 15 Jahre bis Ende 2024 zugesagt.

Zu 11.

Die Kommanditeinlagen der Gründungsgesellschafter sind gemäß Gesellschaftsvertrag von den jeweiligen Vertragspartnern übernommen worden.

Zu 12.

Auf die Kommanditeinlagen ist gemäß Gesellschaftsvertrag ein Agio in Höhe von 5 % zu entrichten.

Investitionsrechnung der Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft übernimmt Kommanditeinlagen an den Objektgesellschaften in Höhe von € 22,0 Mio. bzw. von € 17,0 Mio. Die Vergütungen beinhalten die Position 6. sowie Teilbeträge der Positionen 4. und 5. der konsolidierten Investitionsrechnung. In den Nebenkosten sind Teilbeträge der Positionen 7. (T€ 160) und 8. (T€ 318) enthalten. Die Beteiligungsgesellschaft nimmt keine Zwischen- oder Endfinanzierung in Anspruch.

Investition der Beteiligungsgesellschaft (Prognose)

	T€
Beteiligungen an Objektgesellschaften	39.000
Vergütungen	5.595
Nebenkosten	478
Liquiditätsreserve	602
Investition gesamt	45.675

Finanzierung der Beteiligungsgesellschaft (Prognose)

	T€
Kommanditkapital	43.500
Agio	2.175
Finanzierung gesamt	45.675

Ergebnisprognose

Zusammengefasste Darstellung der Beteiligungsgesellschaft und der beiden Objektgesellschaften

Prognostizierte Einnahmen und Betriebskosten

	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Stromproduktion in kWh pro kWp	1.036,7	1.034,6	1.032,6	1.030,5	1.028,4	1.026,4	1.024,3	1.022,3
Einspeisevergütung in Cent pro kWh	31,94	31,94	31,94	31,94	31,94	31,94	31,94	31,94

Liquiditätsprognose

Beträge in T€

1. Stromerlöse	16.891	16.858	16.824	16.790	16.757	16.723	16.690	16.656
2. Zinserträge	61	71	67	64	63	129	135	139
Summe der Einnahmen	16.952	16.929	16.891	16.854	16.820	16.853	16.825	16.795
3. Betriebskosten	1.387	1.387	1.415	1.443	1.472	1.501	1.531	1.562
4. Pachtzahlungen	280	280	279	279	279	279	279	279
5. Gesellschaftskosten	753	753	767	781	795	810	825	840
6. Gewerbesteuer	64	0	0	0	0	2	63	118
7. Zinsaufwendungen	3.555	5.427	5.090	4.753	4.417	4.080	3.743	3.407
Betriebsergebnis	10.913	9.082	9.340	9.598	9.858	10.181	10.383	10.590
8. Tilgung	3.354	6.709	6.709	6.709	6.709	6.709	6.709	6.709
9. Auszahlungen	1.523	3.045	3.045	3.045	3.045	3.045	3.480	3.480
In % des Kommanditkapitals ¹⁾	3,5 ²⁾	7,0	7,0	7,0	7,0	7,0	8,0	8,0
10. Liquidität kumuliert ³⁾	9.853	9.182	8.768	8.612	8.716	9.143	9.337	9.737

Steuerliche und handelsrechtliche Ergebnisprognose

Beträge in T€

Betriebsergebnis	10.913	9.082	9.340	9.598	9.858	10.181	10.383	10.590
11. Steuerliche Hinzurechnungen	85	683	520	357	196	16	- 82	- 187
12. Anlaufkosten	2.200	-	-	-	-	-	-	-
13. Abschreibungen	18.850	16.485	14.418	12.610	11.030	9.648	8.439	7.382
14. Steuerliches Ergebnis	- 10.051	- 6.720	- 4.559	- 2.655	- 976	549	1.862	3.020
15. Steuerliches Ergebnis nach § 15b EStG	0	0	0	0	0	0	0	0
In % des Kommanditkapitals ¹⁾	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
16. Handelsrechtliches Ergebnis ⁴⁾	- 6.361	- 225	- 236	- 245	- 250	- 243	- 241	- 241

¹⁾ Bezogen auf das Kommanditkapital ohne Agio

²⁾ 7,0 % p.a. kalkuliert bei Einzahlung des gesamten Kommanditkapitals im Juni 2010

³⁾ Einschließlich der Liquiditätsreserve in Höhe von insgesamt T€ 3.817 aus der Investitionsphase

⁴⁾ Handelsrechtliches Ergebnis der Beteiligungsgesellschaft

2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
1.020,2	1.018,2	1.016,2	1.014,1	1.012,1	1.010,1	1.008,0	1.006,0	1.004,0	1.002,0	1.000,0	998,0
31,94	31,94	31,94	31,94	31,94	31,94	31,94	31,94	31,94	31,94	31,94	31,94
16.623	16.590	16.557	16.524	16.490	16.457	16.425	16.392	16.359	16.326	16.294	16.261
141	139	138	133	133	135	140	154	136	119	94	64
16.764	16.729	16.694	16.657	16.624	16.593	16.564	16.546	16.495	16.445	16.388	16.325
1.593	1.625	1.658	1.691	1.725	1.759	1.794	1.830	1.867	1.904	1.942	1.981
279	279	279	279	279	279	279	279	279	279	279	279
856	872	888	904	921	939	956	974	992	1.011	1.030	1.049
153	345	902	1.011	1.111	1.150	1.186	1.224	1.246	1.256	1.241	1.206
3.809	3.356	2.887	2.418	1.949	1.480	1.017	644	276	0	0	0
10.074	10.253	10.081	10.354	10.638	10.986	11.333	11.595	11.835	11.995	11.896	11.810
6.709	7.044	7.044	7.044	7.044	7.044	6.709	6.000	6.000	0	0	0
3.480	3.480	3.480	3.480	3.480	3.915	3.915	6.960	6.960	13.485	13.920	15.397
8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	9,0	9,0	16,0	16,0	31,0	32,0	35,4
9.622	9.352	8.909	8.740	8.855	8.882	9.591	8.225	7.100	5.610	3.587	0
10.074	10.253	10.081	10.354	10.638	10.986	11.333	11.595	11.835	11.995	11.896	11.810
68	- 548	951	1.059	1.159	1.199	1.236	1.279	1.295	1.298	1.274	1.229
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
6.458	5.650	4.951	4.339	3.804	3.804	3.804	3.758	3.758	3.758	3.758	3.907
3.684	4.055	6.082	7.074	7.994	8.381	8.765	9.116	9.371	9.535	9.413	9.131
0	0	0	1.364	7.994	8.381	8.765	9.116	9.371	9.535	9.413	9.131
0,00	0,00	0,00	3,14	18,38	19,27	20,15	20,96	21,54	21,92	21,64	20,99
- 244	- 251	569	3.149	3.747	4.095	3.779	7.821	6.053	16.237	10.436	13.443

Die laufenden Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft werden durch die Ergebnisse der Objektgesellschaften bestimmt, die wiederum im Wesentlichen durch die Stromerlöse, die Betriebskosten und die Zinsen bestimmt werden. Es wurde ein Prognosezeitraum von 20 Betriebsjahren gewählt. In der Prognoserechnung ergeben sich Rundungsdifferenzen.

1. Stromerlöse

Den kalkulierten Stromerlösen liegt eine anfängliche jährliche Stromproduktion von 1.036,7 kWh pro kWp Nennleistung zugrunde. Ab 2011 wurde eine Ertragsminderung aus der Degradation der Solarmodule von 0,2 % p.a. angesetzt. Diese Werte entsprechen dem Durchschnitt der vorliegenden Ertragsgutachten abzüglich eines Sicherheitsabschlags von 1 %. Je Kilowattstunde eingespeistem Strom erhält der Solarpark eine Einspeisevergütung von 31,94 Cent.

2. Zinserträge

Auf die in der Beteiligungsgesellschaft bzw. den Objektgesellschaften vorhandene Liquidität wurden von 2010 bis 2014 Habenzinsen von 1,0 % p.a. und ab 2015 von 2,0 % p.a., jeweils bezogen auf den Monatssaldo, kalkuliert. Hierbei wurde durchgehend eine Zinsabschlagsteuer von 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag in Abzug gebracht.

3. Betriebskosten

Die Betriebskosten enthalten die Vergütung der technischen Betriebsführung, der Vollwartung sowie die Kosten der Versicherungen. Die jährliche Vergütung der Betriebsführungsgesellschaft beträgt für die Jahre 2010 und 2011 € 21,71 pro kWp sowie T€ 85 für das Umspannwerk und steigt ab 2012 vertraglich festgelegt um 2 % p.a. Darüber hinaus erhält die Betriebsführungsgesellschaft eine erfolgsabhängige Vergütung, soweit die kumulierten Stromerträge den Mittelwert der Erträge gemäß Ertragsgutachten übersteigen. Im Prospektzenario fällt die erfolgsabhängige Vergütung nicht an. Die Kosten der Versicherungen wurden für 2010 und 2011 mit rund T€ 195 kalkuliert und ab 2012 um 2 % p.a. gesteigert.

4. Pachtzahlungen

Auf die von den Objektgesellschaften gepachteten Flächen von insgesamt rund 139,3 ha ist über die gesamte geplante Laufzeit bis Ende 2029 eine jährliche Pacht von € 2.000 pro Hektar zu zahlen. Liegt der jährliche Stromertrag des Solarparks über 1.030 kWh pro kWp, erhöht sich die Pacht proportional, was in der Kalkulation entsprechend in den Jahren 2010 bis 2013 berücksichtigt wurde.

5. Gesellschaftskosten

Für Treuhandgebühren, Komplementärvergütungen, Managementvergütungen, Prüfung der Jahresabschlüsse, Beratungs- und sonstige Kosten wurde ab 2010 ein Betrag von insgesamt T€ 753 p.a. kalkuliert, der ab 2012 durchgehend mit 2 % p.a. gesteigert wird.

Über die laufende Managementvergütung hinaus erhält Nordcapital New Energy eine erfolgsabhängige Vergütung von 20 % des Mehrertrags der Objektgesellschaften aus der Einspeisung des Stroms. Im Prospektzenario fällt die erfolgsabhängige Vergütung nicht an.

6. Gewerbesteuer

Über die Fondslaufzeit ergeben sich auf Basis der Prognosezahlen die angegebenen Gewerbesteuerbeträge.

7. Zinsaufwendungen

Diese Position enthält alle Zinszahlungen für die Bankdarlehen.

Für die KfW-Darlehen von insgesamt € 97,28 Mio. wurde ein Zinssatz von 4,95 % bis Ende 2017 und anschließend bis März 2020 ein Zinssatz von 6,59 % gesichert. Danach wurde eine Zinssicherung insoweit vorgenommen, dass

der Zinssatz für die Restlaufzeit im Ergebnis höchstens 6,59 % betragen kann. Hierbei wurde durchgehend die bis Ende 2017 fest vereinbarte Bankmarge berücksichtigt.

Für das weitere Darlehen von € 13,6727 Mio. wurde für die gesamte Laufzeit ein Zinssatz von 6,138 % inkl. Bankmarge gesichert.

8. Tilgung

Die KfW-Darlehen von insgesamt € 97,28 Mio. werden linear über ca. 15 Jahre bis Ende 2024 getilgt. Die Tilgungen sind quartalsweise zu leisten, wobei die erste Tilgung zum 30. September 2010 erfolgen soll. Ein Teilbetrag des weiteren Darlehens von € 1,6727 Mio. wird in zehn Halbjahresraten in den Jahren 2019 bis 2023 und der Restbetrag von € 12,0 Mio. in vier Halbjahresraten in den Jahren 2025 und 2026 getilgt.

9. Auszahlungen

Es wurde angenommen, dass das Kommanditkapital vollständig im Juni 2010 eingezahlt wird, so dass sich für das Jahr 2010 Auszahlungen von 3,5 %, bezogen auf das Kommanditkapital, ergeben. Ab dem Jahr 2011 bis zum Ende der Prospektlaufzeit wurden Auszahlungen von 7 % p.a., steigend auf rund 35 % im Jahr 2029, kalkuliert. Es ist vorgesehen, die Auszahlungen jeweils anteilig im Juni und im Dezember für das laufende Geschäftsjahr, erstmals im Dezember 2010, zu leisten.

Die Gesamtauszahlungen sollen über die geplante Laufzeit bis Ende 2029 ca. 242,9 % betragen. Die Auszahlungen sind steuerneutral.

10. Liquidität kumuliert

Den Ausgangswert der kumulierten rechnerischen Liquidität bildet die kalkulierte Liquiditätsreserve von T€ 3.817 aus der Investitionsphase. Zur Sicherung der Verpflichtungen aus dem Bankdarlehensvertrag und den Pachtverträgen müssen Reserven aufgebaut werden. Ein Teil der dargestellten Liquidität steht daher nicht zur Verfügung.

11. Steuerliche Hinzurechnungen

Hierbei handelt es sich um die auf die Zinserträge berechnete Zinsabschlagsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag, die steuerlich nicht abzugsfähigen Gewerbesteuerzahlungen sowie steuerliche Korrekturen der Zinsaufwendungen infolge der Anwendung der Zinsschranke (vgl. Seiten 78 und 79).

12. Anlaufkosten

Hierin sind die Position 2. sowie ein Teilbetrag der Position 8. der Investitionsrechnung enthalten.

13. Abschreibungen

Hierunter finden sich die steuerbilanziellen Abschreibungen auf den Solarpark und das Umspannwerk. Der Solarpark ohne Umspannwerk wird bis 2021 degressiv und anschließend linear abgeschrieben. Die Schaltanlagen des Umspannwerks werden über 15 Jahre zunächst degressiv, die Transformatoren über 20 Jahre zunächst degressiv und das Betriebsgebäude linear mit 3 % p.a. abgeschrieben. Grundlage der Abschreibung sind die jeweiligen Anschaffungskosten zuzüglich der steuerlich zu aktivierenden Positionen 3. bis 7. und eines Teilbetrages der Position 8. der Investitionsrechnung. Im Jahr 2029 wurden die steuerlichen Restwerte berücksichtigt.

14. Steuerliches Ergebnis

Das steuerliche Ergebnis ergibt sich aus dem Betriebsergebnis, korrigiert um die steuerlichen Hinzurechnungen, abzüglich Anlaufkosten und Abschreibungen.

15. Steuerliches Ergebnis nach § 15b EStG

Die in den ersten Jahren anfallenden steuerlichen Verluste werden gemäß § 15b EStG vorgetragen und werden zunächst mit den steuerlichen Gewinnen verrechnet. Im Ergebnis ergeben sich daher für die Investoren die angegebenen zu versteuernden Ergebnisse.

16. Handelsrechtliches Ergebnis

Das handelsrechtliche Ergebnis weicht aufgrund der handelsrechtlichen Ermittlungsvorschriften vom steuerlichen Ergebnis ab.

Ergebnisprognose für den Investor

Die nachfolgend dargestellte Ergebnisprognose für den Investor gilt für einen im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten mit einer Beteiligung von € 100.000 bei Einzahlung im Juni 2010. Es wurde durchgehend mit dem Spitzensteuersatz von 45 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, jedoch ohne Kirchensteuer, kalkuliert.

Prognostizierter Gesamterfolg

Beträge in €

Gesamteinzahlung	105.000
Mittlerückfluss aus Auszahlungen	242.894
Mittlerückfluss aus Anrechnung Zinsabschlagsteuer	1.857
Mittelabfluss aus Steuerbelastungen	56.197
Mittlerückfluss nach Steuern	188.554
Überschuss aus Gesamteinzahlung und Mittlerückfluss nach Steuern	83.554

Prognostizierter Verlauf der Zahlungsströme in Euro bei einer Zeichnungssumme von € 100.000

Beträge in €	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Einzahlungen	105.000	–	–	–	–	–	–	–
Auszahlungen	3.500	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000	8.000	8.000
Einbehaltene Zinsabschlagsteuer	50	59	55	53	52	107	111	114
Gesamtentnahmen	3.550	7.059	7.055	7.053	7.052	7.107	8.111	8.114
Davon Gewinnausschüttungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Davon Eigenkapitalrückzahlungen	3.550	7.059	7.055	7.053	7.052	7.107	8.111	8.114
Steuerzahlungen	0	0	0	0	0	0	0	0
Liquiditätsfluss	– 101.450	7.059	7.055	7.053	7.052	7.107	8.111	8.114
Kapitalbindung *	– 101.450	– 94.391	– 87.336	– 80.284	– 73.231	– 66.125	– 58.014	– 49.900
Handelsrechtliches Kapitalkonto	86.828	79.252	71.654	64.039	56.411	48.746	40.081	31.412
Haftungsvolumen	0	0	0	0	0	0	0	0
Anteiliges Fremdkapital Objektgesellschaften	247.352	231.929	216.506	201.083	185.661	170.238	154.815	139.392

* Die Kapitalbindung wird jeweils zum Ende des Jahres dargestellt. Sie entspricht damit der Kapitalbindung am Anfang des Folgejahres.

Erläuterungen

Dieser Ergebnisprognose für den Investor liegt die auf den Seiten 54 bis 57 abgedruckte Ergebnisprognose nebst Erläuterungen zugrunde.

Aus der Tabelle lassen sich insbesondere die geplanten Auszahlungen, die Steuerzahlungen, die Kapitalbindung und der Verlauf des handelsrechtlichen Kapitalkontos über die gesamte geplante Laufzeit der Beteiligung entnehmen. Darüber hinaus sind das voraussichtliche Haftungsvolumen und das anteilige Fremdkapital in den Objektgesellschaften dargestellt. Das Haftungsvolumen gibt an, inwieweit die gesellschaftsrechtlich vereinbarte und ins Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe von 10 % des gezeichneten Kapitals durch Entnahmen wieder auflebt.

Die in der Beteiligungsgesellschaft bzw. in den Objektgesellschaften als Entnahmen verbuchte Zinsabschlagsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung anrechenbar und wurde entsprechend

als Rückfluss berücksichtigt. Darüber hinaus wurde in der Kalkulation der Steuerzahlungen die Anrechenbarkeit der Gewerbesteuer berücksichtigt.

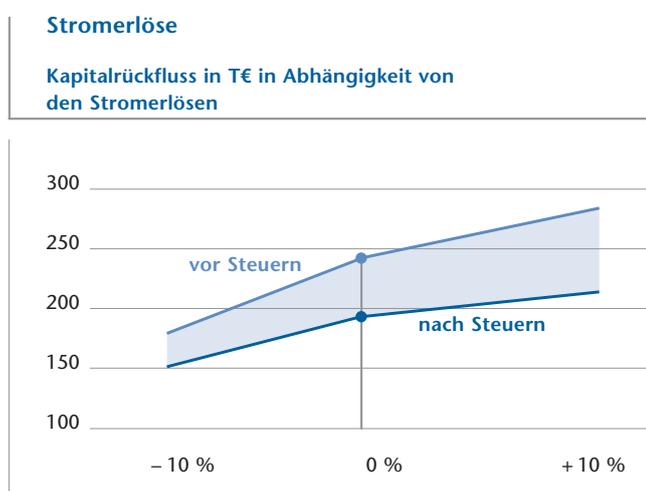
Die Spalte "Gesamt" fasst die sich aus den Prognosezahlen ergebende kumulierte Entwicklung der Beteiligung zusammen. Da es sich um eine unternehmerische Beteiligung handelt, werden die wirtschaftliche Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft und damit auch die Ergebnisse des einzelnen Investors durch die künftige Entwicklung der wirtschaftlichen Parameter bestimmt.

Der Einfluss verschiedener Faktoren auf die Ergebnisse wird in den Abschnitten "Risiken der Beteiligung" auf den Seiten 23 bis 30 und "Abweichungsanalysen der Ergebnisprognose" auf der Seite 60 dargestellt. Die mit der Prognose einer unternehmerischen Beteiligung über einen längeren Zeitraum notwendig verbundenen Unsicherheiten können sich kumulieren, so dass über die gesamte Laufzeit und für das Gesamtergebnis der Beteiligung mit Abweichungen zu rechnen ist.

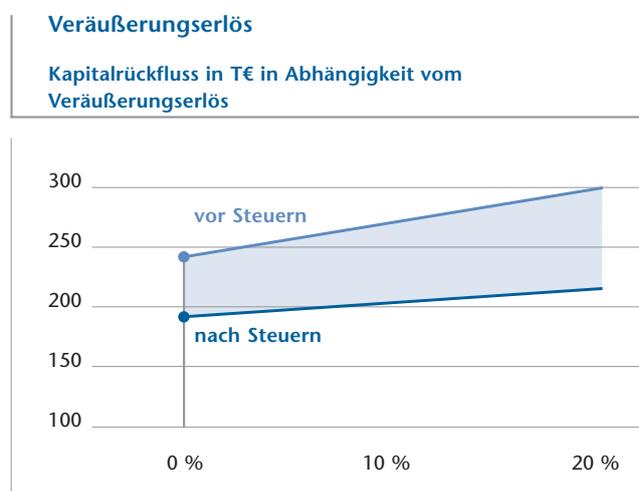
2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	Gesamt
-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	105.000
8.000	8.000	8.000	8.000	8.000	9.000	9.000	16.000	16.000	31.000	32.000	35.394	242.894
116	115	113	110	110	112	115	127	112	98	78	53	1.857
8.116	8.115	8.113	8.110	8.110	9.112	9.115	16.127	16.112	31.098	32.078	35.447	244.751
0	0	0	0	0	6.945	8.688	16.127	15.766	31.098	30.221	30.906	139.751
8.116	8.115	8.113	8.110	8.110	2.167	427	0	346	0	1.857	4.541	105.000
0	0	0	0	6.169	6.513	6.849	7.155	7.383	7.539	7.438	7.152	56.197
8.116	8.115	8.113	8.110	1.941	2.599	2.266	8.972	8.729	23.559	24.640	28.294	83.554
- 41.784	- 33.669	- 25.556	- 17.446	- 15.505	- 12.906	- 10.640	- 1.668	7.061	30.620	55.260	83.554	
22.736	14.043	7.237	6.366	6.869	7.171	6.744	8.596	6.398	12.627	4.541	0	
0	0	2.763	3.634	3.131	2.829	3.256	1.404	3.602	0	5.459	10.000	
123.969	107.777	91.585	75.393	59.201	43.009	27.586	13.793	0	0	0	0	

Abweichungsanalysen der Ergebnisprognose

Im Rahmen der nachfolgenden grafisch dargestellten Abweichungsanalysen werden wesentliche Parameter in ihren Auswirkungen auf den Gesamterfolg der Beteiligung untersucht. Die dargestellten Werte beziehen sich jeweils auf eine Zeichnungssumme von € 100.000. Der Kapitalrückfluss nach Steuern wurde durchgehend mit einem Spitzensteuersatz von 45 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag, jedoch ohne Kirchensteuer, kalkuliert. Für einen Investor mit niedrigerem persönlichen Steuersatz ergibt sich ein entsprechend höherer Kapitalrückfluss nach Steuern.



In der Ergebnisprognose wurden die Stromerlöse mit einem Sicherheitsabschlag von 1 % auf den Mittelwert der Ertragsgutachten kalkuliert. Werden die gutachterlich ermittelten Stromerlöse um bis zu 10 % reduziert bzw. erhöht, ergeben sich die dargestellten Auszahlungen bzw. der dargestellte Kapitalrückfluss nach Steuern.



In der Prospektkalkulation wurde kein Veräußerungserlös angenommen. Für die Abweichungsanalyse wurde ein Veräußerungserlös von bis zu 20 % der Anschaffungskosten des Solarparks dargestellt.

Die dargestellten Abweichungen sind Beispiele, die sich kumulieren oder auch aufheben können. Größere Abweichungen sind grundsätzlich möglich.



C: Recht und Steuern

Sonnenenergie

Als Sonnenenergie oder Solarenergie bezeichnet man die von der Sonne durch Kernfusion erzeugte Energie, die in Teilen als elektromagnetische Strahlung zur Erde gelangt. Die Sonnenenergie ist, seitdem sie gemessen wird, annähernd konstant; es gibt auch keine Hinweise auf deutliche Schwankungen in historischer Zeit.

Der Investor beteiligt sich zunächst über den Treuhänder an der NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG, die als alleinige Kommanditistin die beiden Objektgesellschaften hält, die Eigentümer des Solarparks sind. Die nachstehende Darstellung informiert den Investor über die wesentlichen rechtlichen Grundlagen der angebotenen Beteiligung.

Beteiligungsgesellschaft

Die NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG, nachstehend auch Beteiligungsgesellschaft, Gesellschaft oder Emittentin genannt, wurde am 8. Dezember 2009 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRA 110 930 eingetragen.

Die wichtigsten Tätigkeitsbereiche und der Geschäftsgegenstand der Beteiligungsgesellschaft liegen in der Beteiligung an den beiden Kommanditgesellschaften NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG und NC Solarpark Straßkirchen 2 GmbH & Co. KG, nachfolgend auch Objektgesellschaften genannt, die – zunächst über ihre 100 %-igen Tochtergesellschaften Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG und Straßkirchen MQ 3 GmbH & Co. KG – jeweils ein Solarkraftwerk betreiben. Die Gesellschaft kann alle hiermit verbundenen Geschäfte tätigen.

Das gezeichnete und vollständig eingezahlte Kapital der Emittentin beträgt T€ 100 (ausschließlich als Kommanditkapital) zuzüglich 5 % Agio. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist frühestens zum 31. Dezember 2029 möglich. Die Kommanditgesellschaft unterliegt deutschem Recht.

Bisher wurden keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 Verkaufsprospektgesetz herausgegeben. Die gesamten Nettoeinnahmen werden für den Erwerb der Anlageobjekte verwendet und reichen hierfür alleine aus. Für sonstige Zwecke werden sie nicht genutzt. Die Emittentin ist kein Konzernunternehmen.

Persönlich haftende Gesellschafterin

Persönlich haftende Gesellschafterin, nachfolgend auch Komplementärin genannt, ist die Verwaltung NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH mit Sitz in Hamburg.

Ihr Geschäftszweck ist die Übernahme der Stellung als persönlich haftende Gesellschafterin in der Beteiligungsgesellschaft. Ihre Satzung enthält keine Abweichungen von den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere keine Regelungen, die der Übernahme dieser Stellung entgegenstehen. Das Stammkapital von € 25.000 ist voll eingezahlt. Mitglieder der Geschäftsführung sind die Herren Wolfgang Wetzel und Dr. Felix Bosse mit Geschäftsanschrift Hohe Bleichen 12 in 20354 Hamburg. Ihnen sind vertraglich keine besonderen Funktionsbereiche zugeordnet.

Die persönlich haftende Gesellschafterin leistet keine Kapitaleinlage, hat kein Stimmrecht und ist mit der Geschäftsführung und Vertretung der Beteiligungsgesellschaft beauftragt. Sie erhält eine feste Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung. Sie unterliegt keinem Wettbewerbsverbot und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bestimmte Geschäfte bedürfen ihrer Zustimmung. Die persönlich haftende Gesellschafterin haftet grundsätzlich nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung ihrer Kardinalpflichten. Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen ist nach § 22 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft verkürzt. Über die in diesem Absatz genannten Abweichungen hinaus enthält der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft bezüglich der persönlich haftenden Gesellschafterin keine vom Gesetz abweichenden Regelungen.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Die Beteiligungsgesellschaft ist jedoch eine Kommanditgesellschaft in der Rechtsform der GmbH & Co. KG. Ihre persönlich haftende Gesellschafterin ist keine natürliche Person, sondern eine GmbH, die nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen haftet.

Gründungsgesellschafter

Gründungsgesellschafter sind die persönlich haftende Gesellschafterin und die Kommanditisten NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG, NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG sowie NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG. Die vorgenannten Kommanditisten werden im Folgenden auch als Gründungskommanditisten bezeichnet und in diesem Verkaufsprospekt auch kurz ohne den Gesellschaftszusatz "GmbH & Cie. KG" genannt. Zum Tag der Aufstellung des Verkaufsprospektes sind nur die persönlich haftende Gesellschafterin und die Gründungskommanditisten an der Gesellschaft beteiligt. Der Gesamtbeitrag der von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten Einlagen auf das Kommanditkapital beträgt T€ 100. Sie sind in voller Höhe zuzüglich Agio eingezahlt.

Die Hauptmerkmale der Kommanditanteile der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung beteiligten Gesellschafter unterscheiden sich von denen der weiteren Investoren dadurch, dass ihnen gesellschaftsvertraglich besondere Aufgaben übertragen und entsprechende Vergütungen eingeräumt worden sind (vgl. Seiten 72 und 73). Ferner bedürfen Änderungen der gesellschaftsvertraglichen Gewinn- und Aufgabenverteilung ihrer Zustimmung.

Treuänder / Kapitalerhöhung

Treuänder ist NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG mit Sitz in Hamburg. Es ist vorgesehen, das Kapital der Beteiligungsgesellschaft durch Beitritt von Investoren auf € 43,5 Mio. zu erhöhen. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nach § 4 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, das vorgesehene Kapital anzupassen, sofern dies aufgrund der endgültigen Feststellung der Nennleistung oder des spezifischen Ertrags und der damit verbundenen endgültigen Höhe des Kaufpreises und der Fremdfinanzie-

rung erforderlich wird. Der Erwerbspreis entspricht der Zeichnungssumme. Die Mindestzeichnungssumme für Investoren beträgt € 15.000. Höhere Beträge sollen durch 1.000 teilbar sein. Für alle Investoren wird ein Agio von 5 % ihrer Beteiligungssumme erhoben.

Der Investor beteiligt sich über den Treuänder an der Beteiligungsgesellschaft. Sein Beitritt erfolgt auf der Grundlage des Treuhand- und Verwaltungsvertrages (Treuhandvertrag) in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft. Diese Verträge sind auf den Seiten 100 bis 104 und 88 bis 99 abgedruckt. Die Beitrittserklärung des Investors wird durch Annahmevermerk auf der Beitrittserklärung angenommen; der Investor verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung, wird jedoch unverzüglich über die Annahme seines Beitritts informiert.

Der Treuänder hat die Aufgabe der Investorenbetreuung und die wesentliche Pflicht, den als Treugeber beigetretenen Investoren die mit der Beteiligung verbundenen Rechte zu vermitteln und diese Rechte zu verwalten. Er nimmt für die Investoren die Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht, nach ihrer Weisung wahr, soweit sie diese nicht selbst ausüben. Er berichtet über die Entwicklung der Beteiligungsgesellschaft und leitet die Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft als Zahlstelle an die Investoren weiter. Der Treuänder hat das Recht auf Freistellung von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit der Beteiligung sowie auf die vereinbarte Treuhandvergütung. Er haftet grundsätzlich nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie für die Verletzung von Kardinalpflichten. Schadensersatzansprüche der Treugeber sind nach § 9 des Treuhandvertrages beschränkt. Der Treuänder gehört zur Nordcapital-Unternehmensgruppe. Weitere Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten, bestehen nicht.

Die Investoren können nach Vollplatzierung, spätestens ab Juli 2011, ihre Beteiligung direkt übernehmen und sich mit einer Haftsumme von 10 % ihres Beteiligungsbetrages als Kommanditisten in das Handelsregister eintragen lassen. Hierfür haben sie eine notariell beglaubigte Handels-

registervollmacht zu erteilen. Auch die direkt im Handelsregister eingetragenen Kommanditisten werden von dem Treuhänder im Rahmen eines Verwaltungsmandates weiterhin betreut.

Rechte der Investoren

Die Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft und die Treugeber haben das Recht auf Teilhabe am Ergebnis und den Auszahlungen der Beteiligungsgesellschaft. Sie entscheiden durch Gesellschafterbeschlüsse, insbesondere über die in § 5 Nr. 2 und § 14 Nr. 11 des Gesellschaftsvertrages genannten Beschlussgegenstände. Ferner bedürfen Geschäfte der Beteiligungsgesellschaft, die den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, ihrer Zustimmung (vgl. § 5 des Gesellschaftsvertrages). Diese Regelungen ersetzen das gesetzliche Widerspruchsrecht des Kommanditisten nach § 164 HGB. Gesellschafterbeschlüsse sollen in der Regel im schriftlichen Verfahren getroffen werden. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bestimmte Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Je € 100 des übernommenen Beteiligungsbetrages gewähren eine Stimme. Die Treugeber können an allen Beschlussfassungen selbst oder durch Weisungen an den Treuhänder teilnehmen.

Die Mitbestimmungsrechte der Kommanditisten und der Treugeber werden durch die Informationsrechte des § 15 des Gesellschaftsvertrages ergänzt, der den Investoren das Recht zur Einsichtnahme in alle Geschäftsunterlagen der Beteiligungsgesellschaft gewährt.

Auszahlungen

Die Kommanditisten / Treugeber erhalten auf ihre Einzahlung (ohne Agio) ein Ergebnisvorab von 7 % p.a., berechnet ab dem Monat, der auf die Einzahlung folgt, bis zum Zeitpunkt der Schließung des Angebotes. Dieser Ergebnisvorab wird mit der ersten Auszahlung geleistet. Die weiteren Auszahlungen werden proportional zum Anteil am Kommanditkapital verteilt. Der Treuhänder leitet die auf die

Treugeber entfallenden Auszahlungen als Zahlstelle weiter. Über einheitliche Entnahmen in der Form von Auszahlungen beschließen die Kommanditisten und Treugeber.

Haftung der Kommanditisten

Die Haftung der Kommanditisten ist auf die Haftsumme von 10 % ihres jeweiligen Beteiligungsbetrages begrenzt. Die gesetzliche Haftung erlischt mit Einzahlung des Beteiligungsbetrages (vgl. §§ 171 ff. HGB). Nach vollständiger Einzahlung des Beteiligungsbetrages zuzüglich Agio besteht keine weitere Leistungsverpflichtung des Investors gegenüber der Beteiligungsgesellschaft. Werden die Kapitalkonten durch Entnahmen (Auszahlungen) unter die Haftsumme gemindert, so lebt die Haftung in Höhe der Auszahlungen, jedoch begrenzt auf die Haftsumme, wieder auf (§ 172 Abs. 4 i.V.m. § 171 Abs. 1 HGB). Sollte die Beteiligungsgesellschaft z.B. illiquide werden, könnten die empfangenen Auszahlungen zurückgefordert werden, jedoch nur bis zur Höhe der Haftsumme. Auch nach einem Ausscheiden besteht eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für weitere fünf Jahre für Verbindlichkeiten, die beim Ausscheiden eines Kommanditisten dem Grunde nach bereits bestanden.

Eine noch weitergehende Haftung nach §§ 30 ff. GmbHG bis maximal zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt erst dann in Betracht, wenn Auszahlungen unter Verstoß gegen die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (vgl. § 11 Nr. 2) erfolgen, obwohl die Finanzlage der Beteiligungsgesellschaft dies nicht zulässt.

Die vorgenannten Regeln zur Haftung der Kommanditisten gelten aufgrund der Bestimmungen des Treuhandvertrages wirtschaftlich entsprechend für den Investor, der sich über den Treuhänder beteiligt.

Der Investor hat über seine Einlage nebst Agio, ggf. zu leistende Verzugszinsen und die vorstehend beschriebene Haftung hinaus keine weiteren Leistungen zu erbringen.

Handelbarkeit und Übertragung der Beteiligung

Treuhänderische Beteiligungen und direkte Beteiligungen als Kommanditist können ganz oder teilweise durch Abtretung an Dritte übertragen oder belastet werden. Die Übertragung oder Belastung bedarf der Zustimmung des Treuhänders bzw. der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft, die jeweils nur aus sachlichen Gründen verweigert werden kann (vgl. § 5 des Treuhandvertrages bzw. § 16 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft).

Die Beteiligung ist vererblich und kann auch im Rahmen einer Schenkung übertragen werden. Sie ist nur begrenzt handelbar und kann nicht zurückgegeben werden. Für den Handel mit Fondsanteilen existiert kein gesetzlich geregelter Markt. Der Veräußerungspreis wird zwischen Verkäufer und Käufer frei vereinbart. Die freie Handelbarkeit der Beteiligung ist im Übrigen nicht eingeschränkt.

Ausscheiden aus der Gesellschaft

Der Gesellschafter/Treugeber kann seine Beteiligung ordentlich frühestens zum 31. Dezember 2029 mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende kündigen. Des Weiteren kann er aus den in § 18 Nr. 1 und Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages genannten Gründen aus der Gesellschaft ausscheiden bzw. ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird für ihn auf Basis einer Auseinandersetzungsbilanz ein Abfindungsguthaben ermittelt, wobei die Beteiligungen an den Objektgesellschaften mit ihrem Verkehrswert abzüglich 5 % pauschaler Veräußerungs- und Liquidationskosten berücksichtigt werden (vgl. § 19 des Gesellschaftsvertrages). Investoren, die ihre Einlage nicht oder nicht rechtzeitig erbringen, können nach § 3 Nr. 7 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

Kosten der Beteiligung

Der vom Investor zu zahlende Gesamtbetrag entspricht seinem Beteiligungsbetrag zuzüglich 5 % Agio. Er muss als Bareinlage in Euro innerhalb der in der Beitrittserklärung angegebenen Fristen bzw. nach Aufforderung durch den Treuhänder auf dem angegebenen Konto der Beteiligungs-

gesellschaft eingehen. Bei verspäteter Zahlung sind ab Fälligkeit gesetzliche Verzugszinsen zu entrichten. Soweit die Beteiligungsgesellschaft Fremdmittel in Anspruch nimmt, beträgt der Zinssatz jedoch mindestens 3 % über dem für sie maßgeblichen Zinssatz.

Im Übrigen fallen für den Investor Überweisungs- und Kommunikationskosten, wie Telefongebühren und Porto, an. Für die Umwandlung seiner Beteiligung als Treugeber in eine direkte Beteiligung muss der Investor die Kosten für die erforderliche notarielle Beglaubigung seiner Handelsregistervollmacht (ca. 1 ‰ bis 2 ‰ des Beteiligungsbetrages) tragen. Bei allen Verfügungen (ausgenommen Übertragungen) sowie bei zusätzlichen Leistungen des Treuhänders über den üblichen Treuhandaufwand hinaus kann der Treuhänder eine angemessene Aufwandspauschale in Rechnung stellen. Bei einer Veräußerung der Beteiligung entstehen seitens der Gesellschaft für den Übertragenden keine gesonderten Kosten.

Wegen der Kosten des Übertragungsempfängers vgl. § 16 Nr. 5 des Gesellschaftsvertrages und § 8 Nr. 3 des Treuhandvertrages.

Schaltet der Investor bei Veräußerung der Beteiligung Dritte (z.B. Makler) ein oder hat er seine Beteiligung fremdfinanziert, können dort weitere Kosten anfallen. Für den Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung der Vermögensanlage fallen keine weiteren Kosten an.

Schlichtungsverfahren

Die Beteiligungsgesellschaft, der Treuhänder und der Anbieter haben sich dem Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle Geschlossene Fonds angeschlossen und unterwerfen sich der Verfahrensordnung sowie den Schlichtungssprüchen der Ombudsperson. Das Verfahren ist für sie bei einem Beschwerdegegenstand bis zu € 5.000 verbindlich. Bei Beschwerden mit einem höheren Streitwert gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab. Der Investor kann in jedem Fall den ordentlichen Rechtsweg beschreiben (vgl. Seite 123).

Rechtliche Grundlagen

Objektgesellschaften

Die Beteiligungsgesellschaft hält als alleinige Kommanditistin jeweils 100 % der Kommanditeinlagen an den beiden Objektgesellschaften NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG und NC Solarpark Straßkirchen 2 GmbH & Co. KG. Beide Objektgesellschaften haben ihren Sitz in 94342 Straßkirchen, Passauer Str. 55, und werden in diesem Verkaufsprospekt auch kurz ohne den Gesellschaftszusatz "GmbH & Co. KG" genannt. Das vorgesehene Kommanditkapital beträgt bei der NC Solarpark Straßkirchen 1 € 22,0 Mio. und bei der NC Solarpark Straßkirchen 2 € 17,0 Mio.

Persönlich haftende Gesellschafterin beider Objektgesellschaften ist die Verwaltung Solarpark Straßkirchen GmbH mit Sitz in Straßkirchen. Sie hat das Rechnungswesen und das Controlling des Solarparks auf die Nordcapital New Energy übertragen. Die persönlich haftende Gesellschafterin und die Nordcapital New Energy haften grundsätzlich nur bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung ihrer Kardinalpflichten.

Die Beteiligungsgesellschaft entscheidet als alleinige Kommanditistin über die Geschäfte der Objektgesellschaften. Der Gesellschaftsvertrag der NC Solarpark Straßkirchen 1 sowie die abweichenden Bestimmungen des NC Solarpark Straßkirchen 2 sind auf den Seiten 108 bis 112 abgedruckt. Beide Verträge unterliegen deutschem Recht.

Die Objektgesellschaften halten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils 100 % der Kommanditeinlagen an der Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Straubing unter der Nummer HRA 6366, bzw. an der Straßkirchen MQ 3 GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Straubing unter der Nummer HRA 6368. Beide Gesellschaften haben ihren Sitz in 94342 Straßkirchen, Passauer Str. 55. Komplementärin der beiden Gesellschaften ist die Verwaltung NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH. Spätestens mit vollständiger Einwerbung des Kommanditkapitals werden diese Kommanditgesellschaften im Wege der Anwachsung jeweils auf die Objektgesellschaften verschmolzen.

Die Objektgesellschaften sind die Anlageobjekte der Beteiligungsgesellschaft im Sinne der VermVerkProspV. Wirtschaftliche Anlageobjekte sind die nach der Anwachsung von den Objektgesellschaften betriebenen Photovoltaikanlagen. Die Kommanditbeteiligungen gewähren der Beteiligungsgesellschaft Teilhabe am Vermögen und an den Erträgen der Objektgesellschaften sowie Informations- und Kontrollrechte.

Dem Prospektverantwortlichen, dem Treuhänder, den Gründungsgesellschaftern und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie dem Mittelverwendungskontrolleur stehen oder standen im Übrigen weder das Eigentum an den Anlageobjekten oder an wesentlichen Teilen derselben noch dingliche Berechtigungen hieran zu. Dingliche Belastungen der Anlageobjekte bestehen nicht.

Für die Beteiligungen an den Objektgesellschaften bestehen keine tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten.

Die Verwendungsmöglichkeiten sind rechtlich dadurch beschränkt, dass die Beteiligungsgesellschaft zur Verfügung über die Beteiligungen an den Objektgesellschaften die Zustimmung der Darlehensgeber (vgl. Seiten 69 und 70) einholen muss. Im Übrigen bestehen keine rechtlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeit der Objektgesellschaften. Behördliche Genehmigungen sind für die Objektgesellschaften als Anlageobjekte nicht erforderlich. Zu den behördlichen Genehmigungen für den Betrieb des Solarparks vergleiche Seite 71.

Zum Tag der Aufstellung des Verkaufsprospektes bestehen keine laufenden Investitionen.

Umspannwerk

Die Objektgesellschaften halten über die Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG und die Straßkirchen MQ 3 GmbH & Co. KG gemeinsam 100 % des Kapitals der Umspannwerk Straßkirchen GmbH & Co. KG mit Sitz in 94342 Straßkirchen, Passauer Str. 55, nachfolgend kurz Umspannwerksgesellschaft bezeichnet. Die Umspannwerks-

gesellschaft ist Eigentümerin und Betreiberin des Umspannwerks des Solarparks. Aufgrund zweier Geschäftsbesorgungsverträge vom 30. April 2010 übernimmt die Umspannwerksgesellschaft die Aufbereitung des Solarstroms und die Einspeisung in das öffentliche Netz. Sie leitet die Einspeisungsvergütung nach Maßgabe der jeweils erzeugten Strommengen an die Objektgesellschaften sowie an die Betreiber zweier kleinerer Anlagen (Bürgersolarpark) weiter. Von den Objektgesellschaften erhält sie eine jährliche Vergütung von insgesamt T€ 320 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, die jeweils quotaal zum Quartalsende fällig ist.

Über Streitigkeiten aus den vorgenannten Verträgen entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Hamburg.

Kaufverträge und Eigentum am Solarpark

Die Objektgesellschaften haben mit Kaufverträgen vom 30. Dezember 2009 und Nachträgen vom 15. Februar 2010 sowie vom 27. April / 12. Mai 2010 von der Straßkirchen MQ GmbH sämtliche Gesellschaftsanteile an den Kommanditgesellschaften Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG bzw. Straßkirchen MQ 3 GmbH & Co. KG erworben, die ihrerseits Eigentümer des Solarparks sind. Die bisherige Komplementärin dieser Kommanditgesellschaften wurde durch die Verwaltung NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH als neue alleinige Komplementärin ersetzt. Diese wird spätestens nach Einwerbung des gesamten Kommanditkapitals aus den vorgenannten Kommanditgesellschaften ausscheiden, wodurch das Vermögen dieser Kommanditgesellschaften mit allen Rechten und Pflichten im Wege der Anwachsung auf die Objektgesellschaften übergehen wird. Nach Anwachsung werden die Objektgesellschaften damit Eigentümer des Solarparks und alleinige Gesellschafter der Umspannwerksgesellschaft.

Der Bruttokaufpreis für die Gesellschaftsanteile an der Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG bzw. der Straßkirchen MQ 3 GmbH & Co. KG beträgt jeweils € 2.753 pro kWp installierter Nennleistung. Auf den Bruttokaufpreis werden die Darlehenssummen aus der Fremdfinanzierung der Solarparkanlagen angerechnet, so dass sich im Ergebnis für

die Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG ein Kaufpreis von € 16.921.265 und für die Straßkirchen MQ 3 GmbH & Co. KG ein Kaufpreis von € 12.564.053 errechnet. Der verbindliche Kaufpreis hängt von der gutachterlichen Feststellung der tatsächlich installierten Nennleistung und des spezifischen Ertrages durch die TÜV Rheinland Immissionsschutz und Energiesysteme GmbH ab und steht bei Prospektaufstellung noch nicht endgültig fest. Der Verkäufer steht den Objektgesellschaften im Wege eines selbstständigen Garantieversprechens dafür ein, dass die erworbenen Kommanditgesellschaften u.a. vollständig Eigentümer der Solarparkanlagen geworden sind, dass der Solarpark den technischen Spezifikationen der Generalübernehmerverträge entspricht, dass alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und zivilrechtlichen Verträge mit Dritten vorliegen und die Anlagen im Kalenderjahr 2009 an das öffentliche Stromnetz angeschlossen wurden. Ferner garantiert der Verkäufer, dass die erworbenen Kommanditgesellschaften keine anderen Verpflichtungen eingegangen sind als in den Kaufverträgen beschrieben.

Für die Verpflichtungen des Verkäufers besteht eine selbstständige und gesamtschuldnerische Garantie der Q-Cells SE und der Q-Cells International GmbH. Über Streitigkeiten aus den Kaufverträgen entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Hamburg. Sie unterliegen deutschem Recht.

Generalübernehmerverträge

Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG, Straßkirchen MQ 3 GmbH & Co. KG und die Umspannwerksgesellschaft haben jeweils einen Generalübernehmervertrag mit der Q-Cells International GmbH unter gesamtschuldnerischer Mitverpflichtung der Q-Cells SE, nachfolgend gemeinsam auch Generalübernehmer genannt, abgeschlossen. Maßgeblich sind die Verträge vom 30. Dezember 2009 mit Nachträgen vom 22. / 23. März 2010.

Gegenstand dieser Verträge ist die schlüsselfertige Errichtung zweier Photovoltaikanlagen und eines Umspannwerkes am Standort Straßkirchen. Hierzu gehört auch die Einholung und gegebenenfalls Übertragung aller für die vollständige Errichtung und den Betrieb der Anlagen und für

die Einspeisung des Stroms in das öffentliche Netz erforderlichen Genehmigungen, Gestattungen, Verträge und sonstiger Rechte.

Der Generalübernehmer übernimmt für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Abnahme der Anlagen am 30. Dezember 2009 Gewähr für die ordnungsgemäße Planung, Konstruktion, Montage und Funktion der Anlagen nach den Vorgaben der Generalübernehmerverträge, dem Stand der Technik und den gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus hat er die Rechte und Ansprüche aus Garantien und Gewährleistungszusagen der jeweiligen Hersteller der verwendeten Solarmodule, Wechselrichter und sonstigen Komponenten an die jeweiligen Auftraggeber abgetreten. Ferner hat der Generalübernehmer eine Garantie für den Anschluss der Anlagen an das öffentliche Netz zum 31. Dezember 2009 und eine Performance-Ratio-Garantie sowie eine Verfügbarkeitsgarantie für das Umspannwerk übernommen (vgl. auch Betriebsführungs- und Vollwartungsverträge). Mit der Anwachsung geht die Rechtsposition aus den Generalübernehmerverträgen auf die Objektgesellschaften über, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf. Die Verträge unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Berlin.

Betriebsführungs- und Vollwartungsverträge

Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG, Straßkirchen MQ 3 GmbH & Co. KG und die Umspannwerksgesellschaft haben am 30. Dezember 2009 mit Nachträgen vom 23. März 2010 jeweils einen Betriebsführungs- und Vollwartungsvertrag mit der Q-Cells International GmbH unter gesamtschuldnerischer Mitverpflichtung der Q-Cells SE, nachfolgend gemeinsam auch Betriebsführungsgesellschaft genannt, abgeschlossen.

Mit diesen Verträgen übernimmt die Betriebsführungsgesellschaft die technische Betriebsführung für den Solarpark und das Umspannwerk. Zu ihren Aufgaben gehören die Inspektion und Anlagenüberwachung, die Wartung der technischen Anlagen, die Instandhaltung, die Wahrneh-

mung der Gewährleistungsrechte, die Sicherung, Reinigung und Pflege der Anlagen sowie die Berichterstattung über den Betrieb der Anlagen.

Der abgeschlossene Vollwartungsvertrag umfasst auch die Kosten der Wartung und Instandhaltung, einschließlich der Kosten für Ersatzteile und Reparaturen. Ausgenommen sind Versicherungsschäden.

Für diese Leistungen erhält die Betriebsführungsgesellschaft eine jährliche Vergütung von € 21,71 je kWp installierter Nennleistung. Für das Umspannwerk erhält sie eine Vergütung von T€ 85 p.a. Die laufenden Vergütungen erhöhen sich ab 2012 um 2 % p.a. Sie sind quartalsweise nachträglich fällig.

Die Betriebsführungsgesellschaft garantiert für 20 Jahre jeweils eine Performance Ratio von 98 % der vertraglich vorgesehenen Referenzwerte auf der Grundlage der in den Ertragsgutachten ermittelten Werte (vgl. Seite 48). Gegenüber der Umspannwerksgesellschaft hat die Betriebsführungsgesellschaft eine Verfügbarkeitsgarantie von 99 % für das Umspannwerk übernommen.

Ferner erhält die Betriebsführungsgesellschaft eine erfolgsabhängige Vergütung von 20 % des Mehrertrags der Objektgesellschaften aus der Einspeisung des Stroms. Basis ist für die Objektgesellschaft 1 ein Ertrag von rund 1.048 kWh pro kWp installierter Nennleistung und für die Objektgesellschaft 2 ein Ertrag von rund 1.046 kWh pro kWp. Diese Referenzwerte reduzieren sich ab dem Jahr 2011 um 0,2 % p.a. Der Mehrertrag wird jeweils kumuliert festgestellt; Mindererlöse in der Vergangenheit müssen zunächst aufgeholt werden, bevor wieder ein Mehrerlös entstehen kann. Ergibt sich am Ende der Vertragslaufzeit eine Überzahlung, so ist diese zu erstatten. Die erfolgsabhängige Vergütung ist jeweils im März des Folgejahres zu ermitteln und auszuzahlen. Die Vergütungen sind zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.

Die Haftung der Betriebsführungsgesellschaft ist vertraglich bei Vermögensschäden jeweils auf einen Betrag von € 5,0 Mio. begrenzt.

Die Betriebsführungsverträge sind fest bis zum 30. Dezember 2029 abgeschlossen und können vorher nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Mit der Anwachsung geht die Rechtsposition aus den Betriebsführungsverträgen auf die Objektgesellschaften über, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf. Die Objektgesellschaften bzw. die Umspannungsgesellschaft sind berechtigt, die Verträge zum Ende des fünften Vertragsjahres und danach alle zwei Jahre zu kündigen. Die Verträge unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Berlin.

Managementverträge

Die Objektgesellschaften haben jeweils am 30. April 2010 einen Managementvertrag mit Nordcapital New Energy abgeschlossen. Mit diesen Verträgen übernimmt Nordcapital New Energy das Rechnungswesen, das Controlling und die Berichterstattung über die Geschäfte der Objektgesellschaften. Für diese Leistungen erhält Nordcapital New Energy eine jährliche Vergütung von € 5,0 je kWp installierter Nennleistung.

Die laufende Vergütung erhöht sich ab 2012 um grundsätzlich 2 % p.a. Sie ist für 2010 spätestens zum 30. Dezember und ab 2011 jeweils zum 30. Juni eines Jahres fällig. Im Jahr der Veräußerung oder der Einstellung des Kraftwerksbetriebs fällt die Vergütung in voller Höhe an.

Ferner erhält Nordcapital New Energy eine erfolgsabhängige Vergütung von 20 % des Mehrertrags der Objektgesellschaften aus der Einspeisung des Stroms. Basis sind die prospektierten Erträge. Der Mehrertrag wird kumuliert für beide Objektgesellschaften festgestellt; Mindererlöse in der Vergangenheit müssen zunächst aufgeholt werden, bevor wieder ein Mehrerlös entstehen kann. Die erfolgsabhängige Vergütung ist jeweils im Februar des Folgejahres zu ermitteln und auszuzahlen. Die Vergütungen sind zuzüglich Umsatzsteuer zu zahlen.

Die Haftung der Nordcapital New Energy ist vertraglich jeweils auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt. Sie ist, außer bei vorsätzlichem Handeln, auf den Betrag von € 1,0 Mio. begrenzt.

Die Managementverträge sind fest bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen und können vorher nur aus wichtigem Grund oder bei einer Einstellung des Kraftwerksbetriebes gekündigt werden. Der Managementvertrag mit der NC Solarpark Straßkirchen 1 (gleichlautend für NC Solarpark Straßkirchen 2) ist auf den Seiten 116 und 117 abgedruckt. Über Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Hamburg. Beide Verträge unterliegen deutschem Recht.

Darlehensverträge

Am 23. Dezember 2009 wurde zwischen der Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG und der Straßkirchen MQ 3 GmbH & Co. KG als Darlehensnehmer und zwei deutschen Banken als Darlehensgeber ein Darlehensvertrag abgeschlossen. Mit Änderungsvereinbarung Nr. 1 vom 23. März 2010 wurde dieser Darlehensvertrag auf die Objektgesellschaften als Darlehensnehmer erweitert und die Beteiligungsgesellschaft als weiterer Schuldner aufgenommen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.

Die Gesamtfinanzierung besteht aus drei Darlehenstranchen: Die Objektgesellschaft 1 wird ein Darlehen in Höhe von € 50,0 Mio. aus dem KfW-Förderprogramm Erneuerbare Energien aufnehmen. Ein entsprechendes Darlehen in Höhe von € 47,28 Mio. wird von der Objektgesellschaft 2 aufgenommen. Diese Darlehen sind für eine Laufzeit von ca. 15 Jahren bis Ende 2024 zugesagt. Darüber hinaus wird die Objektgesellschaft 1 ein weiteres Darlehen in Höhe von € 13,6727 Mio. aufnehmen. Dieses Darlehen ist für eine Laufzeit von ca. 17 Jahren bis Ende 2026 zugesagt.

Die genannten Darlehenssummen basieren auf den vereinbarten Kaufpreisen für die Gesellschaftsanteile an der Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG bzw. der Straßkirchen MQ 3 GmbH & Co. KG von jeweils € 2.753 pro kWp in-

stallierter Nennleistung. Sollte nachträglich eine geringere Nennleistung oder ein geringerer spezifischer Ertrag festgestellt werden, ist entsprechend die vereinbarte Darlehenssumme des weiteren Darlehens anzupassen.

Die Darlehensnehmer sind zur Sicherstellung des Kapitaldienstes unter anderem verpflichtet, eine Liquiditätsreserve zu unterhalten, deren Betrag sich bis zum 30. Dezember 2016 auf insgesamt € 4,7 Mio. erhöht. Weitere Rücklagen sind zu bilden, falls die abgeschlossenen Betriebsführungs- und Vollwartungsverträge und die darin enthaltenen Performance-Ratio-Garantien fortfallen.

Die im Darlehensvertrag vereinbarten Tilgungsleistungen und der Zinsaufwand sind jeweils zum Quartalsende – die Tilgung auf das weitere Darlehen zum Halbjahresende – fällig. Die erste Tilgungsrate ist bei den KfW-Darlehen zum 30. September 2010 und bei dem weiteren Darlehen zum 30. Juni 2019 zu leisten. Die Zahlungen sind in der Ergebnisprognose auf den Seiten 54 und 55 berücksichtigt. Sondertilgungen sind jederzeit möglich.

Als Sicherheiten für die Darlehen wurden insbesondere die Solarparkanlagen und das Umspannwerk sicherungsübergreifend und die Ansprüche aus der Einspeisung des Stroms, aus den Kaufverträgen, den Betriebsführungs- und Vollwartungsverträgen, aus Gewährleistungen und aus den für die Anlagen bestehenden Versicherungsverträgen abgetreten.

Die Banken sind zur Kündigung und Fälligestellung der Darlehen berechtigt, wenn die Darlehensnehmer ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, eine wesentliche Verschlechterung der Bonität eintritt oder zu befürchten ist oder wenn die Geschäftstätigkeit der Darlehensnehmer von dem geplanten Geschäftsablauf wesentlich abweicht.

Weiterhin hat die E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG den Objektgesellschaften am 29. Dezember 2009 jeweils ein Zwischenfinanzierungsdarlehen von bis zu € 20,0 Mio. bzw.

bis zu € 12,8 Mio. verbindlich zugesagt. Hiervon wurden bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Beträge von rund € 9,5 Mio. bzw. rund € 9,9 Mio. in Anspruch genommen. Der Zinssatz beträgt 6,0 % p.a. Die Darlehen sind nur aus wichtigem Grund kündbar und spätestens am 31. Dezember 2010 zurückzuzahlen. Die Objektgesellschaften sind verpflichtet, die Darlehen vorher zurückzuführen, soweit ihnen ausreichende Liquidität zur Verfügung steht.

Weitere Zwischen- oder Endfinanzierungsdarlehen bestehen nicht.

Netzanschlussvertrag

Zwischen der Umspannwerksgesellschaft und E.ON Netz GmbH besteht ein Vertrag über den Anschluss an das öffentliche Stromnetz und die Einspeisung des erzeugten Stroms. Dieser Vertrag wurde am 27./30. Juli 2009 zwischen der Q-Cells International GmbH und der E.ON Netz GmbH abgeschlossen und am 6. April 2010 auf die Umspannwerksgesellschaft übertragen.

Pachtverträge

Der Solarpark wurde auf gepachteten Flächen errichtet. Zu diesem Zweck wurden für den Solarpark einschließlich des Umspannwerks zwischen dem Verkäufer und zwei privaten Grundstückseigentümern die nachfolgend dargestellten Pachtverträge abgeschlossen.

Gegenstand der Pachtverträge ist jeweils die Überlassung der Grundstücke mit einer Größe von insgesamt rund 139 ha für die Nutzung im Rahmen des Betriebs des Solarparks einschließlich erforderlicher Ausgleichsflächen. Hierfür erhalten die Grundstückseigentümer eine jährlich im Voraus zahlbare Vergütung von € 2.000 pro Hektar zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Soweit der Stromertrag in einem Jahr höher als 1.030 kWh pro kWp Nennleistung liegt, erhöht sich diese Vergütung proportional zum tatsächlichen Stromertrag. Die Verträge sind jeweils fest bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen.

Für die gesamten Flächen bestehen Verlängerungsoptionen von fünf Jahren. Mit Ausnahme einer Fläche von rund 30,5 ha, die von der Objektgesellschaft 2 genutzt wird, besteht darüber hinaus eine weitere Verlängerungsoption von fünf Jahren. Werden die Verlängerungsoptionen ausgeübt, betragen die jährlichen Pachtzahlungen 5 % der Stromerträge, mindestens jedoch € 2.000 pro Hektar, jeweils zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Nach Ablauf des vertraglich vereinbarten Pachtzeitraumes erhalten die Grundstückseigentümer bis zur Rückgabe der Flächen monatlich 1 / 12 der letzten Jahrespacht.

Zur Sicherung der vertraglichen Nutzung ist den Pächtern jeweils eine Grunddienstbarkeit an den Grundstücken einzuräumen, mit der die vertragliche Nutzung dinglich für den Fall eines Eigentümerwechsels gesichert wird.

Zum Ende der Vertragslaufzeit besteht eine Rückbauverpflichtung der Pächter, die Grundstücke wieder in einen zur landwirtschaftlichen Nutzung geeigneten Zustand zu versetzen. Zur Sicherung der Pachtzahlungen und der Rückbauverpflichtung haben die Pächter jeweils ein Treuhandkonto einzurichten. Insgesamt sind T€ 615 zuzüglich der Zinsen auf diesen Konten vorzuhalten.

Bei einem Verkauf der Anlagen einer Objektgesellschaft oder des Umspannwerks zum Ablauf des Pachtvertrages besteht zugunsten des Hauptgrundstückseigentümers ein Vorkaufsrecht. Das Vorkaufsrecht kann zu den Bedingungen eines mit einem Dritten abgeschlossenen Kaufvertrages ausgeübt werden. Es ist übertragbar und vererblich. Bei Ausübung des Vorkaufsrechts erlischt die Rückbauverpflichtung.

Die Pachtverträge wurden am 20./28. Februar 2009 bzw. am 22./24. April 2009 abgeschlossen und mit verschiedenen Nachträgen ergänzt und geändert. Sie sollen nunmehr auf die Objektgesellschaften und die Umspannwerksgesellschaft übertragen werden.

Die Grundstückseigentümer sind zur außerordentlichen Kündigung der Pachtverträge berechtigt, wenn die Pächter ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen oder eine wesentliche Verschlechterung der Bonität der Pächter eintritt oder zu befürchten ist.

Die Haftung der Pächter ist vertraglich auf den Betrag von € 3,0 Mio. bzw. € 5,0 Mio. je Schadensfall begrenzt. Die Verträge unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand ist Regensburg.

Versicherungen

Für die Objektgesellschaften und die Umspannwerksgesellschaft wurde jeweils eine Elektronik- und Elektronikbetriebsunterbrechungsversicherung bei einem Konsortium zweier großer internationaler Versicherer eingedeckt. Die Elektronikversicherung deckt im Schadensfall die Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturkosten auf der Grundlage des Neuwertes bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme von € 143,63 Mio. ab. Der Selbstbehalt je Schadensfall beträgt € 1.000. Die Betriebsunterbrechungsversicherung deckt die schadensbedingten Einnahmeausfälle (Einspeisevergütung) nach einem Selbstbehalt von zwei Tagen je Schadensfall ab. Ferner besteht jeweils eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckung von € 5,0 Mio. für Vermögens-, Sach- und Personenschäden.

Behördliche Genehmigungen

Der Betrieb eines Solarparks erfordert eine Reihe von behördlichen Genehmigungen, auf deren Erteilung ein Rechtsanspruch besteht, wenn die jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden. Darüber hinaus sind für die Verlegung der Stromleitungen unter öffentlichen Straßen Gestattungen des jeweiligen Straßeneigentümers erforderlich. Der Generalübernehmer hat vertraglich alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Gestattungen einzuholen. Der Solarpark in Straßkirchen ist bereits seit Dezember 2009 in Betrieb und an das öffentliche Netz angeschlossen worden. Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospektes liegen alle behördlichen Genehmigungen und Gestattungen vor.

Vergütungen in der Investitionsphase

Nordcapital New Energy hat auf der Grundlage zweier gleich lautender Geschäftsbesorgungsverträge vom 18. Dezember 2009 mit den Objektgesellschaften die Vermittlung der Fremd- und Zwischenfinanzierung übernommen. Sie erhält hierfür eine Vergütung in Höhe von T€ 400 bzw. T€ 300 zuzüglich Umsatzsteuer, die mit Auszahlung des Darlehensbetrages verdient ist.

Ferner hat Nordcapital New Energy jeweils auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Beteiligungsgesellschaft und den beiden Objektgesellschaften die Konzeption der Gesellschaften übernommen. Sie erhält hierfür jeweils eine Vergütung in Höhe von T€ 750 zuzüglich Umsatzsteuer.

Nordcapital Emissionshaus hat jeweils auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages mit der Beteiligungsgesellschaft und den beiden Objektgesellschaften die Beratung und Betreuung der Gesellschaften in der Gründungsphase übernommen. Sie erhält hierfür jeweils eine Vergütung in Höhe von T€ 500 zuzüglich Umsatzsteuer.

Auf der Grundlage eines weiteren Geschäftsbesorgungsvertrages hat Nordcapital Emissionshaus mit der Beteiligungsgesellschaft die Einwerbung des Fondskapitals sowie eine separate Platzierungsgarantie für das gesamte Fondskapital übernommen. Die Platzierungsgarantie ist auf den 30. Dezember 2010 bezogen, und verlängert sich, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin den Platzierungszeitraum verlängert, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2011. Für diese Leistungen erhält sie Vergütungen in Höhe von insgesamt 5,0 %, bezogen auf das Fondskapital, sowie das gesamte Agio. Die Vergütungen sind nach Maßgabe des Platzierungsfortschrittes verdient und spätestens am 30. Juni 2011 fällig. Sie sind umsatzsteuerfrei.

Die genannten Vergütungen sind auf der Grundlage des Investitions- und Finanzierungsplans der jeweiligen Gesellschaft vertraglich fest vereinbart. Über die Verwendung dieser Vergütungen entscheiden die Vertragspartner jeweils in eigener kaufmännischer Verantwortung.

Nordcapital Emissionshaus wird die Platzierung des Fondskapitals teilweise selbst durchführen und im Übrigen Vertriebsvereinbarungen auf Provisionsbasis mit Dritten abschließen. Die jeweils im Einzelnen vereinbarte Provision für die Vermittlung einer Beteiligung kann daher den relativen Anteil der Emissionskosten in der auf Seite 52 dargestellten Investitionsrechnung an der Gesamtinvestition über- bzw. unterschreiten. Überschreiten die Gesamtaufwendungen für die Platzierung des Fondskapitals die hierfür vereinbarte Vergütung, hat Nordcapital Emissionshaus den Mehrbetrag zulasten ihres eigenen Ergebnisses zu tragen.

Die Vergütungen sind, soweit nicht anders angegeben, mit der ersten Kapitalerhöhung des Treuhänders bzw. mit der ersten Kapitalerhöhung der Beteiligungsgesellschaft in den Objektgesellschaften verdient und mit Abschluss der Platzierung, spätestens am 30. Juni 2011, fällig. Es können Abschlagszahlungen nach Maßgabe des Platzierungsfortschrittes verlangt werden.

Die Haftung der Geschäftsbesorger ist vertraglich jeweils auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die Verletzung von Kardinalpflichten beschränkt. Sie ist, außer bei vorsätzlichem Handeln, auf den Betrag von € 1,0 Mio. begrenzt. Über Streitigkeiten aus den vorgenannten Verträgen, die, soweit nicht anders angegeben, am 30. April 2010 abgeschlossen wurden, entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Hamburg.

Die Gesamtsumme der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen und erfolgsabhängigen Vergütungen, beträgt T€ 8.795.

Vergütungen in der Betriebsphase

Für die Geschäftsführung und für die Übernahme der Haftung erhält die Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft ab 2010 eine jährliche Vergütung von T€ 25. Für die Treuhandverwaltung erhält Nordcapital Treuhand ab 2010 eine jährliche Vergütung in Höhe von zunächst 0,3 % der Summe der Pflichteinlagen ohne Agio der in jedem Jahr insgesamt betreuten Investoren.

Für die Geschäftsführung und für die Übernahme der Haftung erhält die Komplementärin der Objektgesellschaften ab 2010 eine jährliche Vergütung von jeweils T€ 25.

Für das Controlling einschließlich des Rechnungswesens und für die Berichterstattung über die Geschäfte der Objektgesellschaften erhält Nordcapital New Energy die auf Seite 69 dargestellte Vergütung.

Die laufenden Vergütungen erhöhen sich ab 2012 um grundsätzlich 2 % p.a. Sie sind für 2010 spätestens zum 30. Dezember und ab 2011 jeweils zum 30. Juni eines Jahres fällig und verstehen sich zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer.

Bei prospektgemäßem Verlauf ergibt sich bis 2029 eine Gesamtvergütung des Treuhänders von T€ 3.104 zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle

Rechtsgrundlage für die Mittelfreigabe und Mittelverwendung sind die zwischen der Beteiligungsgesellschaft bzw. den Objektgesellschaften und der Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, am 30. April 2010 abgeschlossenen Verträge über die formale Kontrolle der Freigabe des Fondskapitals und dessen Verwendung. Cordes + Partner erhält hierfür eine Gesamtvergütung von T€ 45 zuzüglich Umsatzsteuer. Aufgabe des Mittelverwendungskontrolleurs ist die Kontrolle der Verwendung der von den Investoren eingezahlten Mittel hinsichtlich der jeweils in der Anlage I zu den Gesellschaftsverträgen dargestellten Positionen. Über die formale Prüfung hinaus wird der Mittelverwendungskontrolleur keine Kontrolltätigkeiten ausüben. Über das Fondskapital kann nur nach Gegenzeichnung durch den Mittelverwendungskontrolleur verfügt werden. Er prüft die betragsmäßige Übereinstimmung mit den Angaben des Verkaufsprospektes, der jeweiligen Anlage I zu den Gesellschaftsverträgen sowie den entsprechenden Verträgen und Honorarvereinbarungen. Der Mittelverwendungskontrolleur ist zur Gegenzeichnung berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten

Höhe (gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer) gehen oder soweit in den Objektgesellschaften eine Vorfinanzierung der in der jeweiligen Anlage I zum Gesellschaftsvertrag genannten Eigenmittel abgelöst wird. Die Freigabe und Verwendung einer Fremdfinanzierung und der sonstigen Eigenmittel sind nicht Gegenstand der Kontrolltätigkeit. Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte begründen könnten, bestehen nicht.

Die Kontrolle erstreckt sich ferner nur auf die Investitionsphase und ist mit deren vollständiger Abwicklung und anschließender Auskehrung der verbleibenden Beträge an die Beteiligungsgesellschaft bzw. an die Objektgesellschaften abgeschlossen. Die Verträge können nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Im Rahmen der Durchführung der Kontrolltätigkeit ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auch gegenüber Dritten grundsätzlich auf € 4,0 Mio. beschränkt. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden. Der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag der Beteiligungsgesellschaft und der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag einer Objektgesellschaft sind auf den Seiten 105 bis 107 und auf den Seiten 113 bis 115 abgedruckt.

Personelle und rechtliche Verflechtungen

Alle Gründungsgesellschafter der Beteiligungsgesellschaft, die Komplementärin der Objektgesellschaften, der Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG und der Straßkirchen MQ 3 GmbH & Co. KG sowie die E.R. Capital Holding gehören zur Nordcapital-Unternehmensgruppe. Die Mitglieder der Geschäftsführung Wolfgang Wetzel und Dr. Felix Bosse sind auch Geschäftsführer innerhalb der Unternehmensgruppe, insbesondere bei der Nordcapital New Energy, sowie Geschäftsführer der Objektgesellschaften. Damit können sich Interessenkonflikte ergeben (vgl. Seiten 24 und 27).

Abhängigkeit / Außergewöhnliche Ereignisse

Die Geschäfte der Emittentin sind von der Einwerbung des Fondskapitals, vom Darlehensvertrag und von den Betriebsführungs- und Wartungsverträgen wesentlich abhängig. Zum Ausmaß der Abhängigkeit vergleiche die Ausführungen auf den Seiten 24 bis 26, 28, 63 und 68 bis 70. Darüber hinaus ist die Emittentin nicht von Patenten, Lizenzen, neuen Herstellungsverfahren oder von weiteren Verträgen abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind.

Gerichts- oder Schiedsverfahren, die Einfluss auf die Tätigkeit oder die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben könnten, bestehen nicht. Außergewöhnliche Ereignisse, die die Tätigkeit der Emittentin beeinflussen haben, existieren nach Kenntnis des Anbieters nicht.

Eine Gewährleistung für die Verzinsung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage wurde nicht übernommen.

Weitere Pflichtangaben

Über den Ersatz von im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage anfallenden Auslagen sowie über die in diesem Verkaufsprospekt auf den Seiten 69, 72 und 73 genannten Vergütungen und Ergebnisbeteiligungen hinaus stehen den Gründungsgesellschaftern innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen, zu.

Der Prospektverantwortliche, der Treuhänder, die Gründungsgesellschafter, die Mitglieder der Geschäftsführung sowie der Mittelverwendungskontrolleur erbringen im Zusammenhang mit der Vermögensanlage über die in diesem Prospekt auf den Seiten 69, 72 und 73 mit ihren Vergütungen genannten Leistungen hinaus keine weiteren nicht nur geringfügigen Lieferungen oder Leistungen.

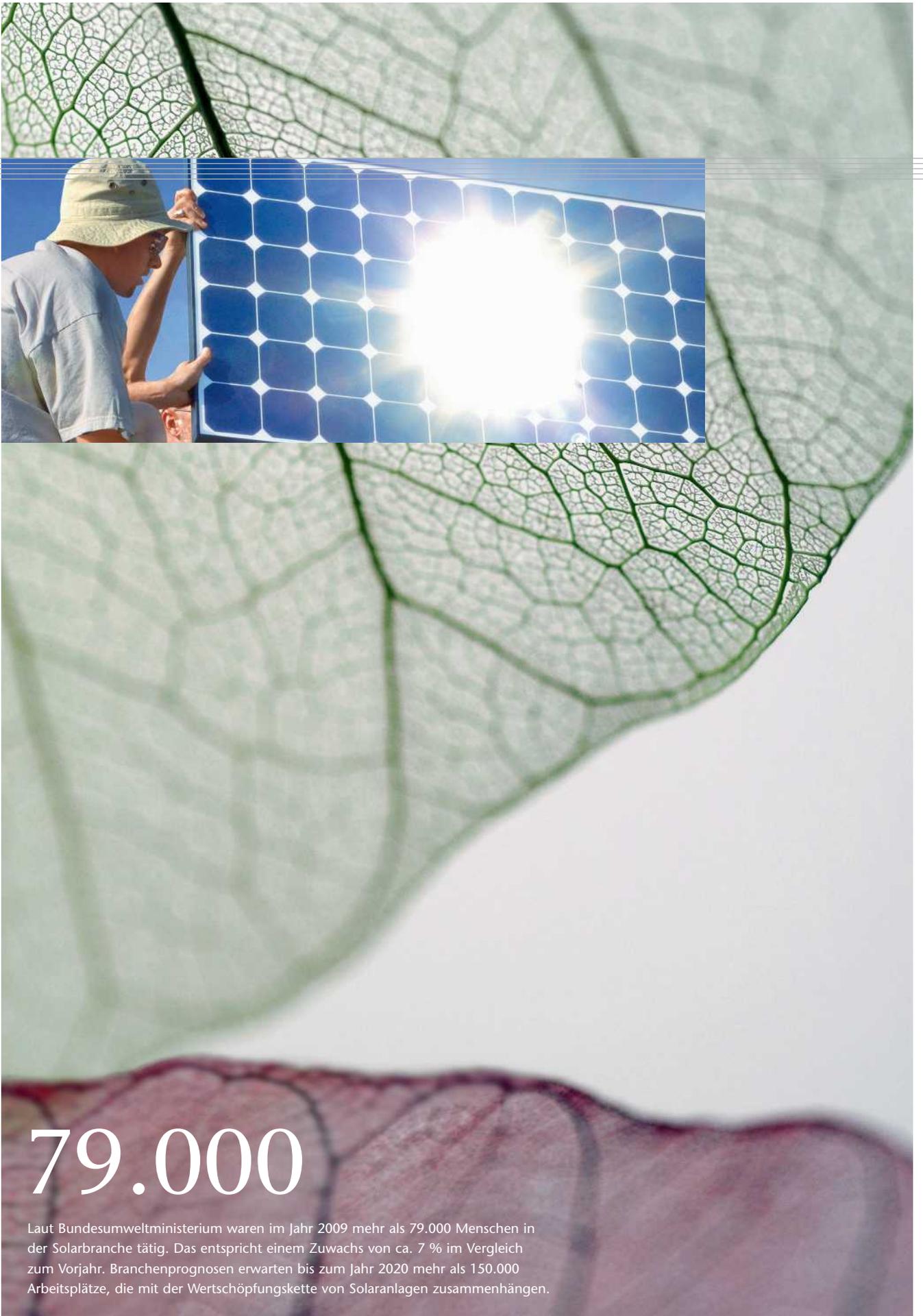
Nordcapital Emissionshaus hat den Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage übernommen. Darüber hinaus sind die Gründungsgesellschafter der Beteiligungsgesellschaft weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind oder die nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung und Anschaffung des Anlageobjektes erbringen oder der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurden im Zusammenhang mit dieser Vermögensanlage für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge gewährt. Die Mitglieder der Geschäftsführung erhalten für diese Tätigkeit keine gesonderte Vergütung; ihre Auslagen werden ihnen jedoch erstattet. Ein Beirat oder sonstige Aufsichtsgremien bestehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht.

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind nicht für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlagen betraut sind, im Zusammenhang mit der Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen oder Leistungen erbringen oder der Beteiligungsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen.

Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung angabepflichtigen Personen fallen, aber die Herausgabe oder den Inhalt des Prospektes oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebotes der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

Bewertungsgutachten für die Anlageobjekte existieren nicht. Zu den Ertragsgutachten des Solarparks siehe Seite 48.



79.000

Laut Bundesumweltministerium waren im Jahr 2009 mehr als 79.000 Menschen in der Solarbranche tätig. Das entspricht einem Zuwachs von ca. 7 % im Vergleich zum Vorjahr. Branchenprognosen erwarten bis zum Jahr 2020 mehr als 150.000 Arbeitsplätze, die mit der Wertschöpfungskette von Solaranlagen zusammenhängen.

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen dient dazu, dem Investor einen umfassenden Überblick über die steuerlichen Aspekte der Beteiligung zu vermitteln. Trotz der umfassenden Darstellung der steuerlichen Grundlagen wird jedem Investor empfohlen, die persönlichen steuerlichen Konsequenzen seiner Beteiligung mit einem Steuerberater zu erörtern.

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Grundlagen berücksichtigt die am Tag der Prospektaufstellung geltende Rechtslage, die sich aus den maßgebenden Steuergesetzen, Gerichtsentscheidungen und Verwaltungsanweisungen ergibt. Künftige Änderungen der Gesetze, der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzverwaltung können die steuerliche Situation der Beteiligungsgesellschaft, der beiden Objektgesellschaften und / oder der Investoren verändern. Zu diesem Zeitpunkt geplante Gesetzesänderungen, nicht offiziell veröffentlichte Verwaltungsanweisungen und sonstige nicht verbindliche Auskünfte zum deutschen Steuerrecht wurden nicht berücksichtigt, soweit dies nicht ausdrücklich erwähnt wird. Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer ständigen Entwicklung.

Die Darstellung beschränkt sich auf Investoren, die als natürliche Personen in der Bundesrepublik Deutschland ansässig sind (unbeschränkte Steuerpflichtige), ihre Beteiligung über die gesamte geplante Laufzeit halten, sie in vollem Umfang aus Eigenmitteln finanzieren und sie nicht dem Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens oder einer gewerblichen Gesellschaft zuordnen.

Die Objektgesellschaften sind bis zur geplanten Anwach-
sung mit jeweils 100 % der Kommanditeinlagen an der
Straßkirchen MQ 2 GmbH & Co. KG bzw. an der Straßkir-
chen MQ 3 GmbH & Co. KG beteiligt. Die nachfolgenden
Ausführungen zu der steuerlichen Behandlung der Objekt-
gesellschaften gelten für diese Gesellschaften bis zum Zeit-
punkt der Anwachung entsprechend, sofern keine geson-
derten steuerlichen Hinweise erfolgen.

Der Anbieter oder die Beteiligungsgesellschaft überneh-
men keine Zahlungen von Steuern für den Investor.

Qualifikation der Einkünfte

Die Objektgesellschaften betreiben die Photovoltaikanla-
gen selbständig und speisen den erzeugten Strom gegen
Entgelt in das Stromnetz ein. Damit nehmen die Objekt-
gesellschaften selbständig und nachhaltig am allgemei-
nen wirtschaftlichen Verkehr teil. Ihre Geschäftstätigkeit
begründet damit jeweils einen Gewerbebetrieb i.S.v. § 15
Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 2 EStG.

Die Einkünfte der Beteiligungsgesellschaft gelten aufgrund
ihrer Beteiligung an den Objektgesellschaften entsprechend
der Abfärbe- oder Infektionstheorie ebenfalls als gewerb-
liche Einkünfte i.S.v. § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG.

Darüber hinaus ist die Beteiligungsgesellschaft eine Perso-
nengesellschaft, bei der ausschließlich eine Kapitalgesell-
schaft persönlich haftende Gesellschafterin ist und nur
diese zur Geschäftsführung befugt ist. Bei der Beteiligungs-
gesellschaft handelt es sich somit ungeachtet der gewerb-
lichen Infektion um eine gewerblich geprägte Personenge-
sellschaft i.S.v. § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG, deren Einkünfte in
vollem Umfang solche aus Gewerbebetrieb sind.

Die Beteiligungsgesellschaft und die Objektgesellschaften
werden in Deutschland für einkommensteuerliche Zwecke
als transparent angesehen. Daher ist der einzelne Investor
mit dem ihm zugewiesenen Ergebnisanteil steuerpflichtig.
Die auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft erzielten Ein-
künfte werden jedem Investor im Rahmen der einheitlichen
und gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen
entsprechend seinem jeweiligen Ergebnisanteil zugewiesen.

Soweit sich die Investoren der Beteiligungsgesellschaft nicht
unmittelbar, sondern mittelbar als Treugeber (Treugeberkom-
manditisten) über den Treuhandkommanditisten beteiligen,

sind sie wie Direktkommanditisten zu behandeln, da sie aufgrund der Ausgestaltung des Treuhandvertrags als wirtschaftliche Eigentümer der Kommanditanteile anzusehen sind.

Gewinnerzielungsabsicht

Die steuerliche Berücksichtigung gewerblicher Einkünfte setzt eine Gewinnerzielungsabsicht sowohl der Objektgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft als auch des jeweiligen Investors voraus. Liegt eine Gewinnerzielungsabsicht nicht vor, sind gegebenenfalls entstehende Verluste aus der Tätigkeit steuerlich unbeachtlich (Liebhaberei). Gewinnerzielungsabsicht setzt das Streben nach einem positiven steuerlichen Gesamtergebnis (Totalgewinn) über die voraussichtliche Dauer der Objektgesellschaften bzw. der Beteiligungsgesellschaft bzw. der Beteiligung des Investors voraus. Hierbei ist darauf abzustellen, ob der Geschäftsbetrieb der Objektgesellschaften bzw. der Beteiligungsgesellschaft aus der Sicht eines ordentlichen Kaufmanns zum gegenwärtigen Zeitpunkt objektiv geeignet ist, über die Betriebsdauer einen Totalgewinn zu erzielen.

Nach Auffassung der Beteiligungsgesellschaft liegen die Voraussetzungen für die Anerkennung der Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Objektgesellschaften als auch auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft vor. Der Geschäftsbetrieb der Beteiligungsgesellschaft ist ausschließlich auf den Erwerb der Beteiligungen an den Objektgesellschaften mit Gewinnerwartung ausgerichtet. Es ist daher davon auszugehen, dass aus den Anteilen an den Objektgesellschaften Gewinnanteile in einer Höhe zu erwarten sind, die die steuerlichen Aufwendungen auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft übersteigen. Eine Gewinnerzielungsabsicht der Beteiligungsgesellschaft ist folglich zu bejahen. Hinsichtlich der Objektgesellschaften ergibt sich prognosegemäß ebenfalls ein Totalgewinn über die Betriebsdauer.

Eine Fremdfinanzierung der Beteiligung ist konzeptionell nicht vorgesehen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass auch auf der Ebene des einzelnen Investors die Gewinnerzielungsabsicht gegeben ist. Allerdings können etwaige Aufwendungen des Investors für eine Fremdfinanzierung

der Beteiligung im Einzelfall dazu führen, dass der Investor keinen Totalgewinn erzielt. Beabsichtigt ein Investor eine derartige Fremdfinanzierung, sollte er für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht gegebenenfalls seinen steuerlichen Berater hinzuziehen.

Erzielung und Zurechnung von Einkünften

Die steuerlichen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft können nur dann als Einkünfte aus Gewerbebetrieb den einzelnen Investoren steuerlich zugerechnet werden, wenn diese eine Mitunternehmerschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG bilden.

Die Investoren sind nach der gesellschaftsrechtlichen Konzeption am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven der Beteiligungsgesellschaft beteiligt (Mitunternehmerisiko). Sie können ferner durch Ausübung ihrer Gesellschafterrechte, insbesondere der Stimm- und Kontrollrechte, an den mitunternehmerischen Entscheidungen teilhaben (Mitunternehmerinitiative). Nach dem Gesamtbild der Verhältnisse ist somit die gesellschaftsrechtliche Stellung der Investoren so ausgestaltet, dass sie den Anforderungen des geltenden Steuerrechts an eine Mitunternehmerschaft im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG entspricht.

Die Rechtsstellung der treuhänderisch beteiligten Investoren entspricht weitgehend der Stellung der unmittelbar beteiligten Kommanditisten. Die Anerkennung der Mitunternehmerstellung der Treugeber setzt voraus, dass sie das Treuhandverhältnis beherrschen. Nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie des Treuhand- und Verwaltungsvertrages ist der Treugeber gegenüber dem Treuhänder weisungsbefugt, verfügt über die Informations- und Kontrollrechte eines Kommanditisten und ist berechtigt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen und dadurch unmittelbar Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft zu werden. Der Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft wie auch der Treuhand- und Verwaltungsvertrag entsprechen mit den darin enthaltenen Regelungen den vorstehend genannten Anforderungen. Daher sind auch alle Treugeber steuerlich als Mitunternehmer an der Beteiligungsgesellschaft und deren Ergebnissen beteiligt.

Laufende Besteuerung der Objektgesellschaften und der Beteiligungsgesellschaft

Der Einkommensteuer unterliegen die Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Diese umfassen auch die Gewinnanteile der Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft, bei der diese Gesellschafter als Mitunternehmer des Betriebes anzusehen sind.

Die Beteiligungsgesellschaft und die Objektgesellschaften sind selbst nicht einkommensteuerpflichtig. Auf Gesellschaftsebene erfolgt steuerlich die Gewinnerzielung und die Gewinnermittlung. Dementsprechend werden die Besteuerungsgrundlagen der Investoren auf Ebene der Beteiligungsgesellschaft bzw. auf der Ebene der Objektgesellschaften einheitlich und gesondert festgestellt und anschließend den Anlegern zugerechnet. Die Einkommensteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer wird auf Ebene des jeweiligen Investors unter Berücksichtigung der jeweiligen individuellen steuerlichen Verhältnissen erhoben.

Einkünfteermittlung

Gewinn ist gem. §§ 4 Abs. 1, 5 EStG der Unterschiedsbetrag zwischen dem Betriebsvermögen am Schluss des Wirtschaftsjahres und dem Betriebsvermögen am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahres, vermehrt um den Wert der Entnahmen und vermindert um den Wert der Einlagen. Grundlage für die Gewinnermittlung ist die nach dem HGB und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufgestellte Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Objektgesellschaften erhalten ab dem Vollzug der am 30. Dezember 2009 mit dem Verkäufer geschlossenen Kaufverträge die Einspeisevergütung für den erzeugten Strom. Die Einspeisevergütung ist auf Ebene der Objektgesellschaften als Ertrag auszuweisen.

Grundsätzlich sind auch für steuerliche Zwecke alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind, gem. § 4 Abs. 4 EStG Betriebsausgaben und somit uneingeschränkt abziehbar.

Steuerliche AfA

Die Photovoltaikanlagen im Vermögen der Objektgesellschaften sind bewegliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich beschränkt ist und bei denen somit die Anschaffungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern sind. Zu den Anschaffungskosten zählen sämtliche Aufwendungen, die die Objektgesellschaften getätigt haben, um die Solarparks zu erwerben (§ 255 Abs. 1 Satz 1 HGB i.V.m. §§ 5 Abs. 1 Satz 1, 6 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Steuerrechtlich gehören nach Auffassung der Finanzverwaltung auch Aufwendungen, die aufgrund eines vorformulierten Vertragswerkes an die Anbieterseite gezahlt werden, zu den Anschaffungskosten (5. Bauherrenrenerlass, BMF-Schreiben vom 20. Oktober 2003, BStBl. I Seite 546). Dementsprechend wurden Kosten für die wirtschaftliche Konzeption, die Finanzierungsvermittlung und weitere Beratungsleistungen als Anschaffungskosten aktiviert.

Steuerrechtlich sind die Solarparks gem. § 7 Abs. 1 EStG über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abzuschreiben. Nach Auffassung der Finanzverwaltung beträgt die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer bei Photovoltaikanlagen nach der amtlichen AfA-Tabelle 20 Jahre. Photovoltaikanlagen sind steuerlich als bewegliche Wirtschaftsgüter anzusehen. Bei beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann die Abschreibung gem. § 7 Abs. 2 EStG statt in gleichen Jahresbeträgen (lineare AfA) in fallenden Jahresbeträgen (degressive AfA) bemessen werden. Der Übergang von der degressiven AfA zur linearen AfA ist gem. § 7 Abs. 3 EStG zulässig. Die degressive AfA darf höchstens das 2,5-fache der linearen AfA betragen und 25 % p.a. nicht übersteigen. In der Prognoserechnung auf den Seiten 54 und 55 wurden die Solarparkanlagen zunächst bis einschließlich 2021 degressiv und anschließend linear abgeschrieben.

Zinsschranke

Zinsaufwendungen eines Betriebs sind steuerlich zunächst nur in Höhe des Zinsertrags abziehbar. In Höhe des die Zinserträge übersteigenden Betrages der Zinsaufwendungen (Zinssaldo) sind die Zinsaufwendungen nur bis zur Höhe von 30 % des steuerlichen EBITDA abzugsfähig.

Steuerliches EBITDA ist der um die Zinsaufwendungen und die Abschreibungen erhöhte und um die Zinserträge verminderte maßgebliche Gewinn. Zinsaufwendungen, die nicht abgezogen werden dürfen, sind gem. § 4h Abs. 1 Satz 3 EStG in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen (Zinsvortrag). Sie erhöhen die Zinsaufwendungen der Folgejahre. Die Zinsschranke ist allerdings nicht anzuwenden, wenn

- der Betrag der Zinsaufwendungen, soweit er den Betrag der Zinserträge übersteigt, weniger als € 3,0 Mio. beträgt (Freigrenze),
- der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört (Konzernklausel) oder
- der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns (Eigenkapitalvergleich). Ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns bis zu 2 %-Punkten ist unschädlich (Escape-Klausel).

Die konzernbezogenen Vergünstigungen finden auf die Beteiligungsgesellschaft und die Objektgesellschaften keine Anwendung. Prognosegemäß liegen die Zinsaufwendungen bei der Beteiligungsgesellschaft und bei der Objektgesellschaft 2 in sämtlichen Jahren unterhalb der Freigrenze von € 3,0 Mio. Die Zinsaufwendungen der Objektgesellschaft 1 überschreiten in einigen Jahren diese Freigrenze. In diesen Jahren ist die Zinsschranke somit für die Objektgesellschaft 1 anzuwenden. Hieraus ergibt sich eine Einschränkung des Abzugs der Zinsaufwendungen. Die nicht im Entstehungsjahr abziehbaren Zinsaufwendungen werden in die Folgejahre vorgetragen und können nach der Prognoserechnung in den folgenden Veranlagungszeiträumen abgezogen werden.

Verluste

Das Beteiligungskonzept sieht über die Laufzeit der Beteiligung die Erzielung eines steuerlichen Totalgewinns vor. Dennoch werden in den ersten Jahren insbesondere durch die Inanspruchnahme der degressiven Abschreibung Verluste auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft und der Objektgesellschaften entstehen. Grundsätzlich können Verluste steuerlich ausgeglichen bzw. nach Maßgabe des

§ 10d EStG abgezogen werden. Allerdings dürfen Verluste im Zusammenhang mit einem Steuerstundungsmodell weder mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen oder nach § 10d EStG abgezogen werden (§ 15b EStG). Die Verluste mindern jedoch die Einkünfte, die in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt werden. Da es sich vorliegend um eine modellhafte Gestaltung handelt und die prognostizierten Verluste in der Anfangsphase 10 % des gezeichneten Kapitals übersteigen, findet die Verlustausgleichsbeschränkung des § 15b EStG Anwendung. Demnach mindern die im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft entstandenen Verluste die positiven Einkünfte, die in den folgenden Wirtschaftsjahren aus derselben Einkunftsquelle erzielt werden. Die Anwendung der Verlustausgleichsbeschränkung aufgrund des Entstehens oder der Erhöhung eines negativen Kapitalkontos (§ 15a EStG) ist insoweit ausgeschlossen.

Einkommensteuersatz / Solidaritätszuschlag

Die anteiligen steuerlichen Ergebnisse aus der Beteiligung unterliegen bei dem Investor der Einkommensteuer. Die Höhe der Einkommensteuer bestimmt sich in Abhängigkeit von der Höhe seiner Einkünfte nach seinem individuellen Steuersatz (progressiver Einkommensteuertarif). Im Rahmen der steuerlichen Prognoserechnung wurde der Spitzensteuersatz von 45 % zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag zugrunde gelegt. Zusätzlich wird bei kirchensteuerpflichtigen Investoren eine Kirchensteuer in Höhe von 8 % bzw. 9 % erhoben.

Die Beteiligungsgesellschaft und die Objektgesellschaften erzielen aus der Anlage von freier Liquidität Zinserträge. Diese gehören ebenfalls zu den gewerblichen Einkünften (Subsidiaritätsprinzip). Die auszahlende Stelle hat auf diese Zinserträge 25 % Zinsabschlagsteuer zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag einzubehalten. Hierbei handelt es sich um Vorauszahlungen auf die später festzusetzende Einkommensteuer der Investoren. Die einbehaltene Zinsabschlagsteuer und der Solidaritätszuschlag werden gem. § 180 Abs. 1 Nr. 2 AO gesondert und einheitlich festgestellt und dem jeweiligen Wohnsitzfinanzamt mitgeteilt. Insofern findet die Anrechnung auf der Ebene des einzelnen Investors statt.

Steuerliche Behandlung von Auszahlungen

Die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Beteiligungsgesellschaften sind steuerlich Entnahmen und lösen damit keine steuerlichen Folgen aus.

Bei den von der Beteiligungsgesellschaft an die Investoren geplanten Auszahlungen handelt es sich aus steuerrechtlicher Sicht ebenfalls um nicht steuerbare Entnahmen von Liquiditätsüberschüssen.

Die Auszahlungen der Objektgesellschaften an die Beteiligungsgesellschaft und deren Auszahlung an die Investoren führen nach dem vorliegenden Konzept nicht zu einer fiktiven Gewinnhinzurechnung nach § 15a Abs. 3 EStG, da aufgrund der Anwendung des § 15b EStG weder der Beteiligungsgesellschaft noch den Investoren ausgleichsfähige Verluste zugewiesen werden.

Steuerliche Behandlung der Veräußerung der Anteile an den Objektgesellschaften bzw. des Anteils an der Beteiligungsgesellschaft

Ein Gewinn, der sich aus der Veräußerung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft ergibt, ist steuerpflichtig, da es sich um Betriebsvermögen handelt. Aufgrund der steuerlichen Transparenz der Beteiligungsgesellschaft gelten mit der Veräußerung des Anteils an der Beteiligungsgesellschaft auch die mittelbar gehaltenen Beteiligungen an den Objektgesellschaften als veräußert. Gewinne aus der Veräußerung sind insoweit ebenfalls steuerpflichtig. Gleiches gilt, wenn die Beteiligungsgesellschaft ihre Anteile an den Objektgesellschaften veräußert.

Der einzelne Investor kann hinsichtlich eines etwaigen Veräußerungsgewinns in Abhängigkeit von seinen persönlichen Verhältnissen einen Freibetrag von maximal € 45.000 (§ 16 Abs. 4 EStG) und einen begünstigten Steuersatz (§ 34 Abs. 1 oder 2 EStG) in Anspruch nehmen.

Verfahrensrechtliche Fragen

Die Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft werden jeweils einheitlich und gesondert für jeden Investor (Mitunternehmer) von dem zuständigen Betriebsstättenfinanzamt

festgestellt (§§ 179 Abs. 1, 180 Abs. 1 Nr. 2 AO). Die Gewinnanteile werden dabei den Investoren entsprechend dem gesellschaftsvertraglichen Gewinnverteilungsschlüssel zugewiesen. Die Feststellung ist für die Veranlagung des Investors hinsichtlich der Art und Höhe der festgestellten Einkünfte bindend. Die anteiligen Ergebnisse der Beteiligungsgesellschaft werden den Wohnsitzfinanzämtern der Investoren amtsintern mitgeteilt.

Gewerbsteuer

Die Beteiligungsgesellschaft gilt aufgrund ihrer Beteiligung an den Objektgesellschaften bzw. aufgrund der gewerblichen Prägung als Gewerbebetrieb i.S.d. § 2 GewStG.

Die Objektgesellschaften üben durch den Betrieb der Photovoltaikanlagen eine selbstständige, nachhaltige Betätigung aus, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen, unterhalten wird. Insofern liegt auch hinsichtlich der Objektgesellschaften ein Gewerbebetrieb i.S.d. § 2 GewStG vor.

Besteuerungsgrundlage ist gem. § 6 GewStG der Gewerbeertrag. Dieser ist gem. § 7 GewStG der nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zu ermittelnde Gewinn aus dem Gewerbebetrieb, der bei der Ermittlung des Einkommens zu berücksichtigen ist, vermehrt und vermindert um die in den §§ 8 und 9 GewStG bezeichneten Beträge. Zum Gewerbeertrag einer Personengesellschaft gehören auch die Vergütungen an ihre Gesellschafter im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Insofern ist zunächst der Gewinn entsprechend den einkommensteuerlichen Vorschriften sowohl für die Beteiligungsgesellschaft als auch für die Objektgesellschaften zu ermitteln.

Hinzurechnungen und Kürzungen

Entgelte für Schulden werden dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzugerechnet, soweit sie diesen bei der Ermittlung des Gewinns gemindert haben (§ 8 Nr. 1 lit. a GewStG). Hierbei kommen vor allem die Zinsaufwendungen auf der Ebene der Objektgesellschaften in Betracht. Zu beachten ist allerdings, dass die Zinsaufwendungen bei der Ermittlung des Gewinns abgezogen worden sein müssen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn die

Zinsaufwendungen aufgrund der Anwendung der Zins-schranke als nicht abziehbare Zinsaufwendungen qualifiziert wurden. In diesem Fall haben die Zinsaufwendungen den Gewinn nicht gemindert und eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 lit. a GewStG würde zu einer zweifachen Hinzurechnung führen.

Ferner werden 50 % der Miet- und Pachtzinsen für die Benutzung der unbeweglichen Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die im Eigentum eines anderen stehen, dem Gewinn aus Gewerbebetrieb wieder hinzugerechnet, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns berücksichtigt worden sind (§ 8 Nr. 1 lit. e GewStG).

Die Hinzurechnung der Finanzierungsanteile i.S.v. § 8 Nr. 1 GewStG ist zweifach begrenzt. Danach werden nur 25 % der Summe der Finanzierungsanteile hinzugerechnet, soweit diese den Betrag von € 100.000 übersteigt.

Zur Vermeidung einer zweifachen gewerbsteuerlichen Berücksichtigung werden etwaige Anteile am Verlust der Objektgesellschaften dem Gewerbeertrag der Beteiligungsgesellschaft wieder hinzugerechnet (§ 8 Nr. 8 GewStG) und Gewinnanteile aus den Objektgesellschaften auf der Ebene der Beteiligungsgesellschaft wieder abgezogen (§ 9 Nr. 2 GewStG).

Ermittlung der Gewerbesteuer

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von dem Steuermessbetrag auszugehen. Dieser ist durch Anwendung der Steuermesszahl in Höhe von 3,5 % auf den Gewerbeertrag zu ermitteln. Der Gewerbeertrag ist auf volle € 100 nach unten abzurunden und um einen Freibetrag in Höhe von € 24.500 zu kürzen. Die Steuer wird aufgrund des Steuermessbetrags mit dem Hebesatz in Höhe von 350 % der Gemeinde Straßkirchen festgesetzt und erhoben.

Die auf den einzelnen Investor entfallende Gewerbesteuer kann entsprechend der Regelungen des § 35 EStG ganz oder teilweise auf die Einkommensteuer des einzelnen Investors angerechnet werden.

Gewerbsteuerliche Verluste können grundsätzlich in einen nachfolgenden Veranlagungszeitraum vorgetragen werden. Der Verlustvortrag wird durch die Mindestbesteuerung beschränkt. Danach sind die Verluste bis zu einem Betrag von € 1 Mio. unbeschränkt abzugsfähig. Darüber hinaus ist eine Verlustverrechnung nur bis zu einer Verrechnungsgrenze von 60 % des maßgebenden Gewerbeertrags möglich. Der verbleibende Gewerbeertrag unterliegt nach Abzug des Freibetrages der Besteuerung (Mindestbesteuerung).

UMSATZSTEUER Beteiligungsgesellschaft

Die Beteiligungsgesellschaft beschränkt ihre Tätigkeit auf die Verwaltung ihrer Beteiligungen an den Objektgesellschaften und wird folglich nicht unternehmerisch tätig. Damit ist die der Beteiligungsgesellschaft in Rechnung gestellte Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehbar.

Objektgesellschaften

Nach der Auffassung der Finanzverwaltung üben Betreiber von Solaranlagen zur Erzeugung von elektrischem Strom eine gewerbliche Tätigkeit selbständig aus und sind somit Unternehmer i.S.d. UStG, wenn der erzeugte Strom regelmäßig und nicht nur gelegentlich in das allgemeine Stromnetz eingespeist wird. Insofern sind die Objektgesellschaften nach Auffassung der Beteiligungsgesellschaft Unternehmer i.S.d. UStG. Die durch die Objektgesellschaften ausgeführten Stromlieferungen unterliegen dem Regelsteuersatz i.H.v. zurzeit 19 %.

Unter diesen Voraussetzungen sind die Objektgesellschaften hinsichtlich bezogener Eingangsleistungen unter den Voraussetzungen des UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Stromsteuer

Die Leistung elektrischen Stroms durch die Objektgesellschaften über die Umspannungsgesellschaft an die E.ON Netz GmbH unterliegt grundsätzlich nicht der Stromsteuer. Insbesondere ist keine stromsteuerpflichtige Entnahme des erzeugten Stroms beabsichtigt.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Die Übertragung der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft im Wege der Erbfolge oder Schenkung unterliegt in Deutschland grundsätzlich der unbeschränkten Erbschaft- oder Schenkungsteuerpflicht, wenn der Erblasser bzw. Schenker und / oder der Erbe bzw. Beschenkte in Deutschland ansässig ist bzw. sind.

Zum 1. Januar 2009 ist das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (ErbStRG), das eine Novellierung des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) und des Bewertungsgesetzes (BewG) beinhaltet, in Kraft getreten.

Die Bewertung der Anteile an der Beteiligungsgesellschaft für erbschaft- und schenkungsteuerliche Zwecke erfolgt für direkt an der Beteiligungsgesellschaft beteiligte Investoren mit dem (anteiligen) gemeinen Wert (§ 12 Abs. 5 ErbStG i.V.m. § 199 Abs. 2 und § 109 Abs. 2 BewG) des Betriebsvermögens der Beteiligungsgesellschaft. Der gemeine Wert ist grundsätzlich aus Verkäufen abzuleiten, die bezogen auf den Zeitpunkt der unentgeltlichen Übertragung weniger als ein Jahr zurückliegen. Hilfsweise ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung u.a. der Ertragsaussichten zu schätzen (vereinfachtes Ertragswertverfahren). Der Anteil ist mindestens mit der Summe der gemeinen Werte der einzelnen Wirtschaftsgüter der Beteiligungsgesellschaft abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Steuerentstehung (Substanzwert) anzusetzen.

Die so ermittelte Bemessungsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuer wird um 85 % (Regelverschonung) bzw. vollständig (Verschonungsoption) reduziert, sofern es sich bei dem Betriebsvermögen der Beteiligungsgesellschaft um begünstigtes Betriebsvermögen handelt (Verschonungsabschlag). Zum begünstigten Vermögen gehört u.a. inländisches Betriebsvermögen beim Erwerb eines Anteils an einer Mitunternehmerschaft i.S.d. § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG).

Die Regelverschonung i.H.v. 85 % wird jedoch nur dann gewährt, wenn das Betriebsvermögen nicht zu mehr als 50 % aus Verwaltungsvermögen besteht. Soweit der Anteil des Verwaltungsvermögens 50 % des Betriebsvermögens nicht übersteigt, ist grundsätzlich das gesamte Betriebsvermögen in vollem Umfang begünstigt. Eine Begünstigung des gesamten Betriebsvermögens kommt jedoch nicht in Betracht, soweit das Verwaltungsvermögen zum Besteuerungszeitpunkt noch nicht zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen ist. Der Regelverschonungsabschlag ist an bestimmte Behaltensvoraussetzungen geknüpft. So wird die Begünstigung in Höhe von 85 % nur dann vollständig gewährt, wenn das im Besteuerungszeitpunkt vorhandene Betriebsvermögen über fünf Jahre im Betrieb erhalten wird und die Lohnsumme in den fünf Jahren nach der Übertragung insgesamt 400 % der durchschnittlichen jährlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung nicht unterschreitet.

Die Verschonungsoption wird auf unwiderruflichen Antrag gewährt, wenn der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht mehr als 10 % des Betriebsvermögens beträgt. Soweit der Anteil des Verwaltungsvermögens 10 % des Betriebsvermögens nicht übersteigt, ist grundsätzlich das gesamte Betriebsvermögen in vollem Umfang begünstigt. Dies gilt allerdings insoweit nicht, als das Verwaltungsvermögen zum Besteuerungszeitpunkt noch nicht zwei Jahre dem Betrieb zuzurechnen war. Bei Inanspruchnahme des erhöhten Verschonungsabschlags muss das vorhandene Betriebsvermögen allerdings nach der Übertragung des Anteils sieben Jahre im Betrieb erhalten werden, und die Lohnsumme darf in den sieben Jahren nach der Übertragung insgesamt 700 % der durchschnittlichen jährlichen Lohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung nicht unterschreiten. Da vorliegend allerdings davon auszugehen ist, dass weniger als 20 Arbeitnehmer bei der Gesellschaft angestellt sind, kommt die Lohnsummenregelung nicht zur Anwendung. Insofern muss lediglich die Behaltensvoraussetzung erfüllt werden.

Da die Beteiligungsgesellschaft ausschließlich Anteile an den Objektgesellschaften hält und deren Aktivvermögen nahezu ausschließlich aus den Solarparks besteht, sollte der Anteil des Verwaltungsvermögens nicht mehr als 10 % betragen. Insofern kann die Verschonungsoption durch den Steuerpflichtigen grundsätzlich beantragt werden.

Verstöße gegen die Behaltensregelungen (z.B. Betriebsveräußerungen, Betriebsaufgaben, Entnahmen wesentlicher Betriebsgrundlagen) lösen eine (anteilige) Nachversteuerung aus.

Soweit der steuerpflichtige Vermögensteil € 150.000 nicht übersteigt, bleibt er für die Berechnung der Erbschaft und Schenkungsteuer außer Ansatz (Abzugsbetrag). Wenn der Wert dieses Vermögens insgesamt € 150.000 übersteigt, verringert sich der Abzugsbetrag um 50 % des übersteigenden Betrages.

Freibeträge, Steuersatz, Bewertungsabschläge

Für Zwecke der Besteuerung von Erbschaften und Schenkungen wird Ehegatten ein Freibetrag von € 500.000 gewährt. Für die Übertragung an Kinder beträgt der Freibetrag € 400.000. Für die übrigen Angehörigen der Steuerklassen I (z.B. Eltern des Erblassers), II (z.B. Geschwister) und III werden persönliche Freibeträge geringeren Umfangs gewährt (§ 16 Abs. 1 ErbStG). Für Vermögensübergänge bei Erbschaften und Schenkungen gelten dieselben Steuersätze. Sie sind in Deutschland doppelt progressiv gestaltet. Der Steuersatz richtet sich sowohl nach der Steuerklasse als auch nach dem steuerlichen Wert der Bereicherung aufgrund des gesamten Vermögensübergangs unter Berücksichtigung der gesetzlichen Freibeträge (§ 19 Abs. 1 ErbStG). Für die Ermittlung des Steuersatzes und die Anwendung der Freibeträge werden vorherige Erwerbe von demselben Erblasser bzw. Schenker innerhalb der letzten zehn Jahre angerechnet (§ 14 Abs. 1, § 16 ErbStG). Die Steuersätze betragen zwischen 7 % (Steuerklasse I bis € 75.000) und 50 % (Steuerklasse III über € 13.000.000).

Für die Steuerklassen II und III wird gemäß § 19a ErbStG zusätzlich ein sogenannter Entlastungsbetrag von der Steuerschuld abgezogen, sofern anteilig Betriebsvermögen einer Personengesellschaft übertragen wird und dieses Betriebsvermögen weder veräußert, aufgegeben oder entnommen wird. Dieser Entlastungsbetrag ist als Differenzbetrag zwischen der ungünstigeren Steuerklasse II oder III der entfernteren Verwandten oder Nichtverwandten zur günstigsten Steuerklasse zu ermitteln.

Besonderheiten bei treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen

Nach Auffassung der Finanzverwaltung soll bei einer Übertragung einer treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung diese mit dem gemeinen Wert bewertet werden. In Folge der Auffassung der Finanzverwaltung sind bei der Übertragung von treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligungen die Vergünstigungen nach §§ 13a und 13b ErbStG nicht zu gewähren.

Dem Investor wird empfohlen, die erbschaft- und schenkungsteuerlichen Konsequenzen der Übertragung seines Anteils an der Beteiligungsgesellschaft mit einem steuerlichen Berater zu erörtern.

Das steuerliche Konzept des Beteiligungsangebotes wurde auf der Grundlage der derzeit geltenden Rechtslage entwickelt. Eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist mit der Beurteilung der steuerlichen Grundlagen des Beteiligungsangebotes beauftragt worden und wird dazu eine gutachterliche Stellungnahme erstellen. Die steuerliche Stellungnahme wird nach Fertigstellung ernsthaften Interesses gegen Unterzeichnung einer gesonderten Vereinbarung zur Verfügung gestellt.

Hinweise zu den steuerlichen Risiken des Beteiligungsangebotes sind auf den Seiten 29 und 30 abgedruckt.

Vertragspartner

Firma	NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG	NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG
Funktion	Beteiligungsgesellschaft (Emittentin)	Objektgesellschaft 1
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg HRA 110 930	Amtsgericht Straubing HRA 6371
Tag der ersten Eintragung	15. Dezember 2009	16. Dezember 2009
Kommanditkapital	€ 100.000 (voll eingezahlt); € 43.500.000 (vertraglich vorgesehen)	€ 10.000 € 22.000.000 (vertraglich vorgesehen)
Komplementärin	Verwaltung NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH	Verwaltung Solarpark Straßkirchen GmbH
Kommanditisten	NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG, NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG, NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG,	NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG
Geschäftsanschrift / Sitz	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg	Passauer Str. 55, 94342 Straßkirchen

Firma	Verwaltung NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH	Verwaltung Solarpark Straßkirchen GmbH
Funktion	Gründungsgesellschafter und Komplementärin der Beteiligungsgesellschaft	Komplementärin der Objektgesellschaften
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg HRB 105 459	Amtsgericht Straubing HRB 11 537
Tag der ersten Eintragung	28. Mai 2008	27. April 2007
Stammkapital	€ 25.000 (voll eingezahlt)	€ 25.000
Gesellschafter	NORDCAPITAL GmbH, Hamburg	NORDCAPITAL GmbH, Hamburg
Geschäftsführer	Wolfgang Wetzels, Dr. Felix Bosse	Wolfgang Wetzels, Dr. Felix Bosse
Geschäftsanschrift / Sitz	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg	Passauer Str. 55, 94342 Straßkirchen

NC Solarpark Straßkirchen 2 GmbH & Co. KG	NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG	NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG
Objektgesellschaft 2	Gründungsgesellschafter der Beteiligungsgesellschaft, Controlling der Objektgesellschaften	Gründungsgesellschafter der Beteiligungsgesellschaft, Garantieggeber, Anbieter des Beteiligungsangebotes, Zahlstelle
Amtsgericht Straubing HRA 6372	Amtsgericht Hamburg HRA 100 751	Amtsgericht Hamburg HRA 86 451
16. Dezember 2009	30. August 2004	9. Oktober 1992
€ 10.000 € 17.000.000 (vertraglich vorgesehen)	€ 100.000	€ 1.000.000
Verwaltung Solarpark Straßkirchen GmbH	Verwaltung NORDCAPITAL New Energy GmbH	Verwaltung NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH
NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG	NORDCAPITAL GmbH, Hamburg	NORDCAPITAL GmbH, Hamburg
Passauer Str. 55, 94342 Straßkirchen	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

Verwaltung Solarpark Straßkirchen GmbH	Verwaltung NORDCAPITAL New Energy GmbH	Verwaltung NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH
Komplementärin der Objektgesellschaften	Komplementärin der NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG	Komplementärin der NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG
Amtsgericht Straubing HRB 11 537	Amtsgericht Hamburg HRB 91 263	Amtsgericht Hamburg HRB 50 264
27. April 2007	12. August 2004	12. Juni 1992
€ 25.000	€ 25.000	€ 100.000
NORDCAPITAL GmbH, Hamburg	NORDCAPITAL GmbH, Hamburg	NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG
Wolfgang Wetzel, Dr. Felix Bosse	Wolfgang Wetzel, Dr. Felix Bosse	Florian Maack
Passauer Str. 55, 94342 Straßkirchen	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

Vertragspartner

Firma	NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG	E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG
Funktion	Gründungsgesellschafter der Beteiligungsgesellschaft, Treuhänder, Zahlstelle	Darlehensgeber der Zwischenfinanzierung bei den Objektgesellschaften
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg HRA 89 147	Amtsgericht Hamburg HRA 93 504
Tag der ersten Eintragung	17. November 1995	3. September 1999
Kommanditkapital	€ 500.000	€ 100.000.000
Komplementärin	Verwaltung NORDCAPITAL Treuhand GmbH	Verwaltung E.R. Capital Holding GmbH
Kommanditisten	NORDCAPITAL GmbH, Hamburg	R.C. Management GmbH & Cie. KG, Hamburg NORDCAPITAL Management GmbH & Cie. KG, Hamburg
Geschäftsanschrift / Sitz	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

Firma	Verwaltung NORDCAPITAL Treuhand GmbH	Verwaltung E.R. Capital Holding GmbH
Funktion	Komplementärin der NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG	Komplementärin der E.R. Capital Holding GmbH & Cie. KG
Handelsregister	Amtsgericht Hamburg HRB 91 262	Amtsgericht Hamburg HRB 72 433
Tag der ersten Eintragung	12. August 2004	3. September 1999
Stammkapital	€ 100.000	€ 25.000
Gesellschafter	NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG	Erck Rickmers GmbH & Cie. KG, Hamburg
Geschäftsführer	Torsten Schröder	Erck Rickmers, Reiner Seelheim, Knud Stubkjaer, Nicholas Teller
Geschäftsanschrift / Sitz	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg	Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg

Q-Cells International GmbH	Q-Cells SE	Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Garantiegeber, Generalübernehmer, Betriebsführung	Garantiegeber, Generalübernehmer, Betriebsführung	Mittelverwendungskontrolleur
Amtsgericht Stendal HRB 6887	Amtsgericht Stendal HRB 8150	Amtsgericht Hamburg HRB 19 309
5. Oktober 2007	23. Oktober 2008	19. Januar 1977
€ 10.000.000	€ 117.531.911	€ 51.200
Q-Cells SE		Cordes + Partner GmbH Beteiligungs-GbR, Hamburg
Dr. Marko Schulz, Dr. Holger Klärner, Herbert Albert Oelke	Dr. Nedim Cen (Vorstandsvorsitzender), Gerhard Rauter, Dr. Marko Schulz,	Jan Bernhardt, Cord Cordes, Christian Harms, Ralf Krüger, Dr. Christian Reiß
Sonnenallee 1721, 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim	Sonnenallee 1721, 06766 Bitterfeld-Wolfen OT Thalheim	Hermannstraße 46, 20095 Hamburg

Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in Firma NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:

NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG
– nachfolgend kurz Gesellschaft genannt –

2. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg.

3. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und Betrieb von Solarkraftanlagen, insbesondere über die Beteiligung an der NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG und der NC Solarpark Straßkirchen 2 GmbH & Co. KG und alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte.

4. Die in Nr. 3 genannten Gesellschaften werden in diesem Vertrag kurz Objektgesellschaften genannt.

§ 2

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.

3. Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft kann von jedem Kommanditisten nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2029. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen. Letztere ist zur ordentlichen Kündigung der Gesellschaft nicht berechtigt. NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG – nachfolgend Treuhänder genannt – ist berechtigt, unter Beachtung der obigen Formvorschriften seine Kommanditbeteiligung auch teilweise nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen zu kündigen. Die Frist und Form der Kündigung nach Satz 1 und 2 gilt auch für die Kündigungen der Treugeber, die gegenüber dem Treuhänder zu erklären sind.

§ 3

Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin, nachfolgend auch persönlich haftende Gesellschafterin genannt, ist die Verwaltung NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH mit Sitz in Hamburg. Sie ist zu einer Kapitaleinlage bei der Gesellschaft nicht berechtigt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.

2. Gründungskommanditisten sind mit folgenden Kommanditeinlagen:

a) NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG	€	25.000
b) NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG	€	25.000
c) NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG	€	50.000
Gesamt	€	100.000

Die Gründungskommanditisten werden in diesem Gesellschaftsvertrag im Folgenden auch ohne den Rechtsformzusatz "GmbH & Cie. KG" benannt.

3. Alle Kommanditisten sind verpflichtet, auf die von ihnen übernommenen Kommanditeinlagen, die zugleich die Pflichteinlagen bilden, ein Agio in Höhe von 5 % zu zahlen. Sie werden mit Haftsummen von jeweils 10 % der Pflichteinlagen in das Handelsregister eingetragen. Die Pflichteinlagen der Kommanditisten/Treugeber sind zuzüglich Agio nach Maßgabe der Beitrittserklärung zu erbringen. Die Kommanditeinlagen der Gründungskommanditisten sind erbracht.

4. Die Beteiligung der Kommanditisten erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung ihrer Eintragung in das Handelsregister. In der Zeit von ihrem Beitritt bis zu ihrer Eintragung als Kommanditisten in das Handelsregister sind sie als atypisch stille Gesellschafter mitunternehmerisch beteiligt. Mit der Eintragung wandelt sich daher die atypisch stille Beteiligung in eine Kommanditbeteiligung um, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf. Die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages finden bereits für diesen Zeitraum entsprechende Anwendung.

5. Für Einzahlungen, die nach den jeweiligen Fälligkeitsterminen geleistet werden, kann die Gesellschaft den betroffenen Kommanditisten ab Fälligkeit Zinsen belasten. Die von den betroffenen Kommanditisten zu leistenden Zinsen ergeben sich aus dem Zinssatz, mit dem die Gesellschaft ihrerseits für Zwischenkredite belastet wird, zuzüglich eines Aufschlags von 3 % p.a., mindestens jedoch in Höhe der gesetzlichen Zinsen nach § 288 Abs. 1 Satz 2 BGB. Die Gesellschaft ist vom Treuhänder ermächtigt, Einzahlungsansprüche gegen deren Treugeber – nachfolgend Treugeber genannt – geltend zu machen. Der Treuhänder ist zur Einzahlung seiner Pflichteinlage nur insoweit verpflichtet, wie ihm die entsprechenden Mittel von seinen Treugebern zur Verfügung gestellt werden. Die Verpflichtung der Treugeber zur Einzahlung der von ihnen übernommenen Beteiligungssummen bleibt unberührt.

6. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist von den Gesellschaftern ermächtigt, weitere Kommanditisten aufzunehmen, die der Gesellschaft beitreten, sofern und soweit ein gesamtes Kommanditkapital (Pflichteinlagen) von € 43.500.000 noch nicht gezeichnet worden ist. § 4 Nr. 4 Satz 5 gilt entsprechend.

7. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, einen Kommanditisten, der seine fällige Pflichteinlage trotz schriftlicher Fristsetzung mit Ausschlussandrohung ganz oder teilweise nicht rechtzeitig erbringt, durch schriftlichen Bescheid aus der Gesellschaft nach ihrer Wahl ganz oder teilweise auszuschließen, ohne dass es eines besonderen Gesellschafterbeschlusses bedarf.

Bei nicht rechtzeitiger Erbringung der Pflichteinlage eines Treugebers kann der Treuhänder anteilig ganz oder teilweise mit dem auf diesen Treugeber entfallenden Anteil aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

§ 4

Treuhänder

1. Die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG als Treuhänder ist berechtigt, sich neben ihrer eigenen Beteiligung nach Maßgabe dieses Vertrages als Kommanditist für Treugeber zu beteiligen und ihre Kommanditbeteiligung nach Maßgabe der nachfolgenden Nr. 4 entsprechend zu erhöhen.
2. Die Treugeber können nach Abschluss der Platzierungsphase, spätestens aber ab dem 1. Juli 2011, schriftlich verlangen, dass sie die auf sie entfallende Kommanditbeteiligung von dem Treuhänder übernehmen und mit ihrer anteiligen Haftsumme selbst als Kommanditisten in das Handelsregister eingetragen werden, sofern sie zuvor dem Treuhänder und der persönlich haftenden Gesellschafterin eine Handelsregistervollmacht erteilt haben. Diese Vollmacht muss unwiderruflich sein, über den Tod hinaus lauten und die Bevollmächtigten zu folgenden Erklärungen gegenüber dem Handelsregister berechtigen:
 - Eintritt und Ausscheiden von Kommanditisten, auch des Vollmachtgebers,
 - Eintritt und Ausscheiden von persönlich haftenden Gesellschaftern,
 - Änderung der Beteiligungsverhältnisse (Erhöhung / Herabsetzung) und des Kapitals der Gesellschaft und von Kommanditisten,
 - Änderung von Firma, Sitz und Gegenstand der Gesellschaft,
 - Auflösung / Liquidation der Gesellschaft.
3. Jeder Treugeber schließt mit seiner Beitrittserklärung zur Regelung des Treuhandverhältnisses mit dem Treuhänder den als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Treuhand- und Verwaltungsvertrag.
4. Der Treuhänder ist zur Erhöhung seiner Einlage in Höhe der Summe der ihm vorliegenden und angenommenen Beitrittserklärungen als Kommanditist berechtigt und auf Anforderung der persönlich haftenden Gesellschafterin auch verpflichtet. Er wird seine Einlage jedoch nicht erhöhen, bevor ihm Beitrittserklärungen über eine Gesamtsumme von € 43.400.000 oder eine werthaltige Platzierungsgarantie über den Fehlbetrag vorliegt. Das Erhöhungsrecht ist auf den Betrag von € 43.400.000 begrenzt und zunächst bis zum 31. Dezember 2010 befristet. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann diese Frist durch Anzeige gegenüber dem Treuhänder um bis zu sechs Monate verlängern, wenn die Zwischenfinanzierung des dann noch ausstehenden Eigenkapitals gesichert ist. Sie ist ferner berechtigt, das Kommanditkapital und damit das Erhöhungsrecht des Treuhänders abweichend festzusetzen, soweit sich aufgrund der endgültigen Feststellung der Nennleistung und der Bestimmung des spezifischen Ertrages der Solarparks und daraus resultierender Anpassungen des Kaufpreises der Solarparks und der insgesamt gewährten Fremdfinanzierung ein abweichender Kapitalbedarf der Objektgesellschaften ergibt.
5. Der Treuhänder ist unter Beachtung der Voraussetzungen in § 2 Nr. 3 berechtigt, seine Kommanditbeteiligung auch teilweise nach Maßgabe der von seinen Treugebern ausgesprochenen Kündigungen zu kündigen und herabzusetzen.
6. Soweit den Kommanditisten in diesem Gesellschaftsvertrag Mitwirkungs-, Stimm-, Informations- und Kontrollrechte eingeräumt werden, stehen diese Rechte auch den Treugebern unmittelbar zu.
7. Die Rechtsnachfolge des Treuhänders in der Funktion als Treuhänder richtet sich nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag vom heutigen Tage.

§ 5

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgen durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit und unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
2. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gem. § 164 HGB wird durch die nachfolgende Regelung ersetzt: Alle Geschäfte, die nach Art, Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter, soweit nicht in diesem Vertrag eine besondere Regelung getroffen worden ist.

In diesem Fall ist der Treuhänder verpflichtet, auf den Treugeber die diesem anteilig zustehende Kommanditbeteiligung unverzüglich zu übertragen, mit der Folge, dass er die Beteiligung dann nur noch als Verwalter gemäß den Regelungen des Treuhand- und Verwaltungsvertrages betreuen wird, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft zwingend etwas anderes ergibt. Dinglich erfolgt die Übertragung der betreffenden Kommanditbeteiligung mit Eintragung der Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister, ohne dass es eines gesonderten Übertragungsaktes bedarf. Der Treugeber trägt die Kosten der Handelsregistervollmacht, die Gesellschaft trägt die Kosten der Eintragung.

Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

- a) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen insbesondere folgende Geschäfte:
 - aa) Abschluss, Beendigung und Änderung von Verträgen mit mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG, mit Gesellschaftern und deren Angehörigen oder mit Unternehmen, an denen Gesellschafter oder deren Angehörige beteiligt sind mit Ausnahme von Verträgen mit den Objektgesellschaften;
 - bb) Abschluss, Beendigung und Änderung von Verträgen, die Gesellschaftern oder Dritten eine Beteiligung an den Erträgen oder Ergebnissen der Gesellschaft einräumen;
 - cc) Verpfändung von Beteiligungen und hypothekarische Belastung von Grundstücken;
 - dd) Aufnahme von Krediten, die insgesamt € 2.500.000 übersteigen;
 - ee) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten sowie Übernahme von Bürgschaften, Patronatserklärungen, Schuldbeitritten und Garantien für Dritte;
 - ff) Erteilung von Prokuren und Handlungsvollmachten für den gesamten Geschäftsbetrieb sowie Erteilung sonstiger Vollmachten zur Veräußerung und Belastung von Beteiligungen;
 - gg) Abschluss von Anstellungs- und Mitarbeiterverträgen im Namen der Gesellschaft;
 - hh) Erteilung von Pensions- und Versorgungszusagen und Gewährung von Tantiemen sowie die Erhöhung solcher Zusagen;
 - ii) Gewährung von Darlehen, ausgenommen Darlehen an Objektgesellschaften.
 - b) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafter bedürfen ferner folgende Geschäfte:
 - aa) Veräußerung der Beteiligung an den Objektgesellschaften;
 - bb) Aufgabe des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft;
 - cc) Beteiligung an anderen Gesellschaften und sonstigen fremden Unternehmen und die Aufgabe derartiger Beteiligungen.
 - c) Die persönlich haftende Gesellschafterin darf in Ausnahmefällen auch ohne die nach Satz 2 und a) erforderliche Zustimmung handeln, soweit dies zur Abwehr erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für die Gesellschaft geboten und eine vorherige Willensbildung der Gesellschafter mit angemessenem Aufwand nicht rechtzeitig möglich ist; in einem derartigen Fall sind die Gesellschafter nachträglich unverzüglich zu unterrichten.
 - d) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für Geschäfte in den Objektgesellschaften. Die Geschäftsführung hat daher für Geschäfte und Maßnahmen in den Objektgesellschaften, die in dieser Gesellschaft zustimmungspflichtig wären, ebenfalls einen zustimmenden Gesellschafterbeschluss einzuholen.
3. Die unter Nr. 2 genannten Einschränkungen beziehen sich nicht auf die notwendigen Kreditaufnahmen zum Zwecke der Endfinanzierung oder eine bis spätestens zum 31. August 2011 befristete Eigenkapital-Zwischenfinanzierung und die damit jeweils im Zusammenhang stehende Hergabe und Bestellung von Sicherheiten. Die Beschränkungen beziehen sich auch nicht auf die Rechtsgeschäfte, die im Investitions- und Finanzierungsplan aufgeführt sind, der diesem Vertrag als Anlage I beigefügt ist.
 4. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird den Gesellschaftern jährlich über den Gang der Geschäfte berichten. Über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung wird sie die Gesellschafter jeweils unverzüglich unterrichten.
 5. Die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafterin und des Treuhänders, soweit er im eigenen Namen und für eigene Rechnung handelt, ist – soweit gesetzlich zulässig – auf die Fälle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertrags- oder Gesetzesverletzungen beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Vertrages wesentlich sind und ferner nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Kommanditisten / Treugeber.

§ 6

Buchführung, Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, für die Gesellschaft gesondert Buch zu führen, die dazugehörigen Belege gesondert aufzubewahren und die Geldmittel der Gesellschaft auf Konten zu verwalten, die ausschließlich auf den Namen der Gesellschaft geführt werden. Sie kann sich hierbei auch Dritter bedienen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat in den ersten neun Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und ggf. einen Lagebericht aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat den geprüften Jahresabschluss rechtzeitig den Gesellschaftern zu übersenden.
3. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von Betriebsprüfungen ist der Jahresabschluss, der auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, soweit als möglich nach Maßgabe der finanzamtlichen Festsetzung aufzustellen.
4. Die Handelsbilanz der Gesellschaft entspricht der Steuerbilanz, soweit dem nicht die Bestimmung der Nr. 3 oder zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7

Konten der Gesellschafter

1. Die Kapitalkonten der Gesellschafter sind Festkonten und bestimmen sich nach den vereinbarten Pflichteinlagen (Kapitalkonto I). Ihre Salden sind unverzinslich. Nach dem Stand dieser Konten bemessen sich die Gesellschafterrechte der Gesellschafter.
2. Auf einem Erfolgs Sonderkonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile eines jeden Gesellschafters verbucht. Die Erfolgs Sonderkonten gewähren keine Gesellschafterrechte; ihre Salden sind unverzinslich. Negative Salden begründen keine Forderungen gegenüber den Kommanditisten.
3. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben zugunsten des Gesellschafters ausweist.
4. Entnahmen und Einlagen werden im Übrigen auf gesonderten Entnahmekonten (Kapitalkonto III) eines jeden Gesellschafters verbucht. Ihre Salden sind unverzinslich. Das Konto steht zur Verrechnung mit Verlusten nicht zur Verfügung; negative Salden begründen keine Forderungen gegenüber den Kommanditisten.
5. Das Agio ist zunächst als Kapitalrücklage zu verbuchen, die zum Ende des Geschäftsjahres, in dem der jeweilige Gesellschafter beigetreten ist, auf alle Kommanditisten / Treugeber im Verhältnis der gezeichneten Kommanditeinlagen aufzulösen ist.

§ 8

Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung

1. Für die Geschäftsführung und die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin ab 1. Januar 2010 bis zur Vollbeendigung der Gesellschaft eine Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung von € 25.000 p.a. Diese Vergütung ist für 2010 am 30. Dezember und danach jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres fällig. Sie erhöht sich jährlich um 2 %, erstmals zum 1. Januar 2012. Überschreitet die Steigerung der Arbeitskosten für Bank- und Verwaltungsdienstleistungen diesen Satz, so ist die Vergütung alle drei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2014, anzupassen. Zusätzlich sind der persönlich haftenden Gesellschafterin besondere Aufwendungen und die Kosten einer D&O- und E&O-Versicherung zu erstatten.
2. Die vorstehend geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und im Innenverhältnis der Gesellschaft als Aufwand zu verbuchen. Sie verstehen sich jeweils zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer.

§ 9

Besondere Gesellschafterleistungen

Gemäß gesonderter Vereinbarung übernehmen die nachfolgend benannten Kommanditisten die unten im Einzelnen jeweils dargestellten besonderen entgeltlichen Leistungen:

1. Für die Beratung und Betreuung in der Gründungsphase erhält Nordcapital Emissionshaus auf der Grundlage eines gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrages die in der Anlage I aufgeführte Vergütung.
2. Nordcapital New Energy hat auf der Grundlage eines gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrages die Konzeption der Gesellschaft übernommen. Für diese Geschäftsbesorgung erhält sie die in der Anlage I aufgeführte Vergütung.
3. Nordcapital Emissionshaus übernimmt auf der Grundlage eines gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrages die Platzierung des Fondskapitals. Für diese Geschäftsbesorgung erhält sie die in der Anlage I aufgeführte Vergütung. Ferner hat sie für die Einwerbung des vorgesehenen Fondskapitals eine Platzierungsgarantie übernommen, für die sie die in der Anlage I aufgeführte Vergütung erhält.
4. Nordcapital Treuhand erhält für ihre Leistungen die in § 8 Nr. 2 des Treuhandvertrages vereinbarten Vergütungen. Darüber hinaus erhält sie für ihre Mitwirkung bei allen Übertragungen und sonstigen Verfügungen über Beteiligungen und die Bearbeitung von besonderen Aufträgen der Kommanditisten / Treugeber, die über die reguläre Betreuung der Investoren hinausgehen, eine angemessene Vergütung nach § 8 Nr. 3 des Treuhandvertrages.
5. § 8 Nr. 2 gilt für die Vergütungen nach Nr. 1 bis 4 entsprechend.

§ 10

Ergebnisverteilung

1. Das nach Abzug aller Kostenerstattungen und Vergütungen gemäß § 8 und § 9 dieses Vertrages verbleibende Ergebnis der Gesellschaft wird vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen auf alle Kommanditisten im Verhältnis ihrer gezeichneten Kommanditeinlagen verteilt.
2. Abweichend von der Regelung in Nr. 1 wird das Ergebnis der Geschäftsjahre 2010 und 2011 auf alle Kommanditisten / Treugeber, die zum Schluss des jeweiligen Geschäftsjahres an der Gesellschaft beteiligt sind, unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts zur Gesellschaft so verteilt, dass im Verhältnis der gezeichneten Kommanditeinlagen relativer Gleichstand auf den Erfolgs Sonderkonten der Kommanditisten (Kapitalkonto II) bis zum 31. Dezember 2011 – ggf. in einem späteren Geschäftsjahr – erreicht wird, wobei die Kommanditisten / Treugeber ein Ergebnisvorab von 7 % p.a. auf ihre Einzahlung

Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

(ohne Agio) ab dem Monat, der auf den Zeitpunkt der vollständigen Einzahlung folgt, bis zum Zeitpunkt der Schließung der Platzierung, erhalten. Dabei sind Aufwendungen vorab den Kommanditisten / Treugebern zuzuweisen, denen sie wirtschaftlich zugerechnet werden können.

3. Reicht der Gewinn der Gesellschaft in den Geschäftsjahren 2010 und / oder 2011 zur Bedienung des Ergebnisvorab nach Nr. 2 nicht aus, wird der nicht zugewiesene Betrag vorgetragen und dann den Kommanditisten / Treugebern vorab aus dem Gewinn der Gesellschaft zugewiesen, wenn die Gesellschaft einen entsprechenden Gewinn erwirtschaftet hat.

§ 11

Vergütungen an Gesellschafter / Entnahmen

1. Soweit Gesellschaftern gemäß §§ 8 und 9 Vergütungen zustehen, werden diese jeweils bei Fälligkeit bezahlt.
2. Das Entnahmerecht der Kommanditisten wird im Übrigen einheitlich wie folgt geregelt:
 - a) Entnahmen sind über die Regelung nach e) hinaus nur in Form von Auszahlungen nach Feststellung der Bilanz und Beschlussfassung durch die Gesellschafter gem. § 14 Nr. 11 c) zulässig;
 - b) Entnahmen dürfen nur insoweit vorgenommen werden, als etwaige Auflagen von Kreditinstituten nicht entgegenstehen;
 - c) An Entnahmen ist das Kommanditkapital gleichmäßig im Verhältnis der bedungenen Pflichteinlagen beteiligt;
 - d) Auszahlungen der Entnahmebeträge sind zunächst mit etwaigen Forderungen der Gesellschaft gegen die betreffenden Gesellschafter zu verrechnen;
 - e) Sofern es die Liquiditätslage der Gesellschaft erlaubt, wird die persönlich haftende Gesellschafterin die im Verkaufsprospekt vorgesehenen Auszahlungen an die Kommanditisten bereits im laufenden Geschäftsjahr jeweils im Juni und im Dezember – abweichend von a) – vornehmen. Mit der ersten Auszahlung hat sie den Betrag des Ergebnisvorab nach § 10 Nr. 2 auszusahlen;
 - f) Die persönlich haftende Gesellschafterin kann Auszahlungsbeschlüssen und bereits beschlossenen Auszahlungen an die Kommanditisten widersprechen, soweit die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft diese nicht zulässt.
3. Einbehaltene Zinsabschlagsteuern sind den Entnahmen gleichgestellt.

§ 12

Haftung, Nachschüsse

1. Die Kommanditisten haften Dritten gegenüber nur mit ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Die gesetzliche Kommanditistenhaftung ist mit Einzahlung der Pflichteinlage erfüllt; sie kann jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften durch Entnahmen bis zur Höhe der Haftsumme wieder aufleben.

2. Vor ihrer Eintragung in das Handelsregister haften die Kommanditisten als atypisch stille Gesellschafter nur gegenüber der Gesellschaft und zwar bis zur Höhe der vereinbarten Pflichteinlage.
3. Die Kommanditisten haben in keinem Fall Nachschüsse zu leisten. Entnahmen führen nicht zu einem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung.

§ 13

Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die persönlich haftende Gesellschafterin, die Gründungsgesellschafter und ihre jeweiligen Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Ein gesetzliches Wettbewerbsverbot ist ausgeschlossen.

§ 14

Beschlussfassung, Gesellschafterversammlung

1. Soweit nach dem Gesetz und diesem Vertrag die Zuständigkeit der Gesellschafter gegeben ist, entscheiden sie in der Regel durch Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren. Sämtliche Gesellschafter sind an diesem Abstimmungsverfahren zu beteiligen. Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht unverzüglich, spätestens binnen drei Wochen nach Absendung der Aufforderung auszuüben; nicht oder verspätet abgegebene Stimmen gelten als Enthaltungen. Der Treuhänder ist berechtigt, den Treugebern auch eine längere Abstimmungsfrist einzuräumen. Die Aufforderung zur Abstimmung hat vorbehaltlich anderer Weisungen des jeweiligen Gesellschafter oder Treugebers in Textform an alle Gesellschafter an die letzte mitgeteilte Postanschrift zu erfolgen. Die Abstimmungsfrist kann in eiligen Fällen bis auf zwei Wochen verkürzt werden. Bei den Beschlussgegenständen nach § 5 Nr. 2 Satz 2 und § 5 Nr. 2 a) soll die Frist bis auf diesen Zeitraum verkürzt werden; dies gilt entsprechend bei Beschlussgegenständen nach § 5 Nr. 2 d), soweit sie sich auf Geschäfte der Objektgesellschaften i.S.d. § 5 Nr. 2 Satz 2 und § 5 Nr. 2 a) beziehen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin hat das Abstimmungsergebnis zu protokollieren und allen Gesellschaftern unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

2. Gesellschafterversammlungen als Präsenzversammlung sind von der persönlich haftenden Gesellschafterin einzuberufen, wenn es das Interesse der Gesellschaft nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen erfordert, insbesondere wenn eine Angelegenheit wegen ihrer besonderen Bedeutung eine mündliche Erörterung erfordert, oder wenn Kommanditisten, die zusammen mindestens 10 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, dies schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung und einer Begründung verlangen. Ist ein Verfahren zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren eingeleitet worden, kann die persönlich haftende Gesellschafterin auch nach Beginn des Verfahrens zu diesem Thema eine Gesellschafterversammlung einberufen. In diesem Fall endet das Verfahren zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und die Beschlussgegen-

- stände werden Gegenstand der Tagesordnung der Gesellschafterversammlung. Bei schriftlichen Verfahren, die in der ersten Jahreshälfte beginnen, kann die persönlich haftende Gesellschafterin den Beschlussgegenstand auch innerhalb einer ordentlichen Gesellschafterversammlung behandeln.
3. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat Gesellschafterversammlungen schriftlich unter Übersendung einer Tagesordnung einzuberufen. Sie kann diese Aufgabe auf den Treuhänder delegieren. In der Einladung sind Tagungsort, Tagungszeit sowie Tagesordnung anzugeben. Die Einberufung muss bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen drei Wochen bzw. bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen zwei Wochen vor dem Versammlungstermin an alle Gesellschafter versandt worden sein. Kommt die persönlich haftende Gesellschafterin der Aufforderung von Kommanditisten zur Einberufung einer außerordentlichen Gesellschafterversammlung gemäß Nr. 2 nicht binnen einer Woche nach, sind die Kommanditisten selbst berechtigt, eine Gesellschafterversammlung in entsprechender Form und Frist einzuberufen.
 4. Die Leitung der Gesellschafterversammlungen steht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu. Sie kann die Leitung auf den Treuhänder übertragen. Sie hat durch eine von ihr zu benennende geeignete Person ein Protokoll zu führen und unterzeichnen zu lassen. Eine Abschrift des Protokolls wird an alle Kommanditisten und Treugeber versandt.
 5. Sind in einer Gesellschafterversammlung nicht die persönlich haftende Gesellschafterin und Kommanditisten, die zusammen mindestens ein Zehntel des stimmberechtigten Kommanditkapitals auf sich vereinen, anwesend oder vertreten, so ist unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung in gleicher Form und Frist einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der dann anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig ist.
 6. Je € 100 des Kommanditkapitals (Summe der Kommanditeinlagen) gewähren eine Stimme.
 7. Der Treuhänder ist berechtigt, sein Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihm vertretenen Treugeber auszuüben, und zwar nach Maßgabe der ihm von den Treugebern erteilten Weisungen. Die Treugeber des Treuhänders sind berechtigt, das rechnerisch auf sie entfallende Stimmrecht in Gesellschafterversammlungen selbst auszuüben oder sich durch einen Bevollmächtigten gemäß Nr. 10 vertreten zu lassen. Der Treuhänder wird sich in diesem Fall der Stimmrechtsausübung für diese Treugeber enthalten.
 8. Sofern in diesem Gesellschaftsvertrag keine anderen Regelungen getroffen oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben sind, bedürfen Gesellschafterbeschlüsse der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden bei der Berechnung von Mehrheiten nicht mitgezählt.
 9. Zur Beschlussfassung in den Fällen der Nr. 11 f), g), h) und in den Fällen der Nr. 11 i), soweit es die Geschäfte nach § 5 Nr. 2 b) betrifft, ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich. Änderungen des Gesellschaftsvertrages sind mit dieser qualifizierten Mehrheit auch dann zulässig, wenn sie so schwerwiegend sind, dass sie in die Grundlagen des Gesellschaftsverhältnisses eingreifen und die rechtliche bzw. wirtschaftliche Position der betroffenen Gesellschafter entscheidend ändern oder beeinflussen, sofern hieraus keine unbillige Benachteiligung einzelner Gesellschafter oder Gesellschaftergruppen entsteht. Änderungen der Gewinnverteilung oder der entgeltlichen Gesellschafterleistungen nach diesem Gesellschaftsvertrag, den Managementverträgen in den Objektgesellschaften und dem Treuhandvertrag bedürfen darüber hinaus der Zustimmung von drei Vierteln des Kapitals der Gründungskommanditisten. Änderungen des Gesellschaftsvertrages dürfen zudem nur mit Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin gefasst werden, soweit hierdurch ihre Rechte berührt oder weitergehende Pflichten für sie geschaffen werden können. Die Gesellschafter sind nur aus wichtigem, von der persönlich haftenden Gesellschafterin zu vertretenden Grund berechtigt, durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 75 % aller abgegebenen Stimmen bedarf, der persönlich haftenden Gesellschafterin die Vertretungsmacht und/oder die Geschäftsführungsbefugnis zu entziehen und/oder zusätzlich eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als persönlich haftende Gesellschafter oder als geschäftsführende Kommanditisten in die Gesellschaft aufzunehmen.
 10. Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten zu lassen. Der Treuhänder ist von den von ihm betreuten Kommanditisten, die gemäß § 4 Nr. 2 selbst im Handelsregister eingetragen sind, generell bevollmächtigt, sie auf Gesellschafterversammlungen und bei sonstigen Gesellschafterbeschlüssen zu vertreten und ihr Stimmrecht auszuüben. Das Recht dieser Gesellschafter, ihr Stimmrecht selbst oder durch einen Vertreter auszuüben, bleibt unberührt.
 11. Die Gesellschafter sind in allen nach dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen zur Entscheidung berufen.
- Insbesondere sind sie in folgenden Fällen zur Beschlussfassung berufen:
- a) Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres;
 - b) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
 - c) einheitliche Entnahmen (Barauszahlungen) gem. § 11 Nr. 2;
 - d) Wahl eines Abschlussprüfers; der Abschlussprüfer für die Jahre 2009 und 2010 wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin benannt;
 - e) Ausschluss von Gesellschaftern, § 3 Nr. 7 bleibt unberührt;

Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

- f) Aufnahme einer neuen persönlich haftenden Gesellschafterin, sofern die persönlich haftende Gesellschafterin ausgetauscht ist;
 - g) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich des Wechsels der Rechtsform;
 - h) Auflösung und Liquidation der Gesellschaft;
 - i) Zustimmung zu den in § 5 Nr. 2 Satz 2 und § 5 Nr. 2 a) und b) genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen sowie zu den in § 5 Nr. 2 d) genannten Rechtsgeschäften und Maßnahmen;
 - j) Anpassung der Haftungsvergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 8 Nr. 1 Satz 4.
12. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur geltend gemacht werden, wenn binnen einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Absendung des Protokolls bzw. der schriftlichen Mitteilung Klage auf Feststellung der Unwirksamkeit gegen die Gesellschaft erhoben wird. Nach Ablauf der Frist gilt ein evtl. Mangel des Beschlusses als geheilt. Auch bei fristgemäßer Klage kann die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit nicht auf formelle Mängel gestützt werden, wenn diese Mängel offensichtlich keinen Einfluss auf das Ergebnis der Abstimmung hatten.

§ 15

Informationsrechte

1. Die Kommanditisten und die Treugeber des Treuhänders können selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einsehen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Kommanditist bzw. Treugeber selbst. Die über dieses Einsichtsrecht hinausgehende Erteilung von Auskünften steht im pflichtgemäßen Ermessen der persönlich haftenden Gesellschafterin. Die Ausübung der Informationsrechte darf den ordentlichen Betrieb der Gesellschaft nicht beeinträchtigen. Hilfspersonen gemäß Satz 1 dürfen nicht selbst oder als Berater mittelbar oder unmittelbar in Konkurrenz zur Gesellschaft und/oder den Gründungskommanditisten stehen.
2. Die Kommanditisten und die Treugeber des Treuhänders können ferner durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe alle Geschäftsunterlagen der Objektgesellschaften einsehen. Nr. 1 Satz 2 bis 5 gelten entsprechend.

§ 16

Übertragung und Belastung von Kommanditanteilen

1. Jede vollständige oder teilweise Übertragung oder Belastung von Kommanditanteilen sowie von Rechten an Kommanditanteilen, insbesondere auch von Treugeber-Kommanditanteilen, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin in Textform. Dies gilt auch für Geschäfte, die wirtschaftlich im Ergebnis einer solchen Verfügung gleichstehen, insbesondere bei der Begrün-

dung einer Unterbeteiligung. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann die Zustimmungsbefugnis auf den Treuhänder delegieren. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die persönlich haftende Gesellschafterin dem Erwerb nicht in Textform innerhalb von zehn Werktagen nach Vorlage des Übertragungsvertrages und vollständiger Legitimation des Erwerbers nach dem Geldwäschegesetz widerspricht.

Der verfügende Kommanditist oder Treugeber hat der persönlich haftenden Gesellschafterin den abgeschlossenen Vertrag im Original vorzulegen. Die persönlich haftende Gesellschafterin darf ihre Zustimmung nur aus sachlichen Gründen verweigern. Sachliche Gründe zur Verweigerung der Zustimmung können sich insbesondere, aber nicht nur, aus folgenden Umständen ergeben: Die beabsichtigte Übertragung an Unternehmen, die mit den Gründungskommanditisten mittelbar oder unmittelbar in Wettbewerb stehen, hierzu können auch Unternehmen gehören, deren Unternehmenszweck der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an geschlossenen Fonds ist; die Gefahr eines bestimmenden Einflusses einzelner Gesellschafter auf die Gesellschaft, die Aufspaltung in Beteiligungen unterhalb des vorgesehenen Mindestbetrages, das Fehlen einer ausdrücklichen Anerkennung des Gesellschaftsvertrages oder des Treuhandvertrages durch den Erwerber. Die Zustimmung gilt hiermit für die Veräußerung an Angehörige i.S.d. § 15 AO, an eingetragene Lebenspartner, für eine Verpfändung oder für eine Sicherungsabtretung der Zahlungsansprüche aus der Beteiligung zum Zwecke der Finanzierung von Einzahlungsraten an ein Kreditinstitut als erteilt. Die Übertragung von Treugeber-Kommanditanteilen im Sinne des § 7 Nr. 6 des Treuhandvertrages ist nur zusammen mit der gleichzeitigen Übertragung der Rechte und Pflichten aus jenem Vertrag möglich und von der weiteren Voraussetzung abhängig, dass der Erwerber eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht gemäß § 4 Nr. 2 erteilt.

2. Der Treuhänder ist zur Übertragung seiner treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung auf einen Dritten oder einen Treugeber nur in Übereinstimmung mit dem Treuhandvertrag berechtigt.
3. Bei einer Übertragung im Laufe des Geschäftsjahres ist das Jahresergebnis im Verhältnis des Veräußerers zum Erwerber linear aufzuteilen. Eine Rückbeziehung der wirtschaftlichen Wirkung ist nur so weit möglich, wie dies einkommensteuerrechtlich zulässig ist. Die bei einer Teilung gebildeten Kommanditanteile müssen durch 1.000 teilbar sein und müssen mindestens € 15.000 betragen. Über Ausnahmen vom Mindestbetrag entscheidet der Treuhänder nach seinem Ermessen.
4. Soweit der Treuhänder aufgrund § 7 Nr. 6 des Treuhandvertrages bereits heute seine Beteiligung an der Gesellschaft aufschiebend bedingt auf seine Treugeber überträgt, wird die Zustimmung hiermit unwiderruflich erteilt.

5. Wird ein Kommanditanteil oder Treugeberanteil ganz oder teilweise übertragen, so trägt der Übertragungsempfänger (z. B. Käufer, Beschenkte, Erbe) die mit der Übertragung verbundenen Kosten (z.B. Kosten der Handelsregisteranmeldung und -eintragung sowie die Steuerberaterkosten für Ergänzungsbilanzen) in Höhe von pauschal € 250. Sollten sich die von der Gesellschaft zu zahlenden Gebühren erhöhen, ist die persönlich haftende Gesellschafterin berechtigt, die Pauschale entsprechend anzupassen. Der Treuhänder ist berechtigt, den Kostenbeitrag einzufordern und an die Gesellschaft weiterzuleiten. Wird ein Kommandit- oder Treugeberanteil im Erbfall auf mehrere Erben übertragen, fällt die Gesamtpauschale lediglich einmal an und ist von der Erbengemeinschaft zu tragen.
6. Im Interesse der Fungibilität der Beteiligungen soll eine regelmäßige Bewertung der Anteile der Gesellschaft durch die Deutsche Sekundärmarkt GmbH möglich sein. Die Gesellschafter ermächtigen daher die persönlich haftende Gesellschafterin und den Treuhänder, der Deutsche Sekundärmarkt GmbH die hierzu erforderlichen Informationen und Nachweise zu erteilen.

§ 17

Tod eines Gesellschafters

1. Scheidet ein Kommanditist durch Tod aus, so wird die Gesellschaft mit seinen Erben als Kommanditisten fortgesetzt. Die Erben haben die Rechtsnachfolge grundsätzlich durch Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheines nachzuweisen. Die Gesellschaft kann auf die Vorlage einer Ausfertigung des Erbscheins verzichten, wenn ihr solche Dokumente vorgelegt werden, die für den Nachweis der Rechtsnachfolge im Handelsregister ausreichen. Sie darf dann denjenigen, der in diesen Dokumenten als Erbe bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn also auch verfügen lassen und mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn sie aufgrund der ihr vorgelegten Unterlagen berechnete Zweifel an der Berechtigung des dort Genannten hat. Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbfolge, des Erbrechts oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die persönlich haftende Gesellschafterin bzw. der Treuhänder berechtigt, auf Kosten dessen, der seine Berechtigung auf diese ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten im Hinblick auf die Rechtsfolgen der vorgelegten Urkunden einzuholen.
2. Sind mehrere Erben vorhanden, so können sie ihre Rechte als Kommanditisten bis zur Auseinandersetzung über den vererbten Kommanditanteil nur einheitlich durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der auch zur Entgegennahme aller Erklärungen der übrigen Gesellschafter und der Gesellschaft als ermächtigt gilt. Für die Bestellung eines Bevollmächtigten haben die Erben ihre Erbeneigenschaft nachzuweisen. Solange ein gemeinsamer Vertreter nicht bestellt ist und Handelsregistervollmachten der Erben nicht beim Treuhänder vorliegen, ruhen die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte der Erben mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn und Verlust. Während dieser Zeit dürfen sie Entnahmen nicht tätigen und über ihr Gewinnbezugsrecht oder ihr Auseinandersetzungsguthaben nicht durch Abtretung verfügen. Auszahlungen werden in diesem Zeitraum zinsfrei einbehalten. Mehrere Erben sind gemeinschaftlich verpflichtet, eine Auseinandersetzung hinsichtlich der Beteiligung herbeizuführen, bei der nur Beteiligungen entstehen, die – bezogen auf die Kommanditeinlagen – durch 500 ohne Rest teilbar sind und mindestens € 5.000 betragen müssen. Über Ausnahmen vom Mindestbetrag entscheidet der Treuhänder nach seinem Ermessen.
3. Die Wahrnehmung der Gesellschafterrechte durch einen gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Testamentsvollstrecker wird zugelassen. In diesem Fall entfällt für die Dauer der Testamentsvollstreckung die Benennung eines gemeinsamen Bevollmächtigten.
4. Stirbt ein Treugeber des Treuhänders, richten sich die Rechtsfolgen vorrangig nach dem Treuhand- und Verwaltungsvertrag und, soweit dort keine Bestimmung getroffen wird, nach diesem Gesellschaftsvertrag.
5. Die Übertragung einer Kommanditbeteiligung im Zuge einer Erbauseinandersetzung oder in Erfüllung eines Vermächtnisses bedarf der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin nach § 16; die dort geregelten Ausnahmen vom Zustimmungserfordernis gelten entsprechend auch für Erbauseinandersetzungen.

§ 18

Ausscheiden eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam nach § 2 Nr. 3 kündigt;
 - b) über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird und er daraufhin von der persönlich haftenden Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;
 - c) sein Auseinandersetzungsguthaben von einem privaten Gläubiger gepfändet wird und dieser die Gesellschaft gemäß § 135 HGB gekündigt hat, und zwar zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung;
 - d) in seiner Person einer der in §§ 133, 140 HGB genannten Gründe vorliegt und er daraufhin durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird;
 - e) er gemäß § 3 Nr. 7 von der persönlich haftenden Gesellschafterin ausgeschlossen wird;
 - f) er Klage auf Auflösung der Gesellschaft erhebt und die persönlich haftende Gesellschafterin seinen Ausschluss erklärt, spätestens aber mit einem der Klage rechtskräftig stattgebenden Urteil.

Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

2. Nr. 1 gilt entsprechend für die Treugeber des Treuhänders mit der Maßgabe, dass in den dort genannten Fällen dann der Treuhänder anteilig mit dem entsprechenden Teil seiner Kommanditbeteiligung aus der Gesellschaft ausscheidet.
 3. Auch in dem in Nr. 1 f) genannten Fall wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt.
 4. Scheidet die persönlich haftende Gesellschafterin aus, haben die Gesellschafter unverzüglich eine geeignete neue persönlich haftende Gesellschafterin zu bestellen.
 5. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, mit Gesellschaftern, die aus der Gesellschaft ausscheiden wollen, eine Vereinbarung über das Ausscheiden als Kommanditist aus der Gesellschaft abzuschließen. Die Vertragsgestaltung und die Höhe der an den ausscheidenden Kommanditisten zu zahlenden Abfindung ist von der persönlich haftenden Gesellschafterin nach pflichtgemäßen Ermessen zu bestimmen. Maßstab für die Höhe der Abfindung sollen die auf der Handelsplattform der Deutschen Sekundärmarkt GmbH oder einer vergleichbaren Handelsplattform erzielten Preise für eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft sein. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist nicht berechtigt, mit den Gründungskommanditisten Ausscheidensvereinbarungen abzuschließen.
 6. Sofern die persönlich haftende Gesellschafterin gemäß Nr. 1. a) bis c) und f) oder aus anderen Gründen ausscheidet, ist die Gesellschafterversammlung gemäß § 14 Nr. 11 f) berechtigt, eine neue persönlich haftende Gesellschafterin einzusetzen. Die die persönlich haftende Gesellschafterin betreffenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages bleiben in diesem Fall unverändert. Sofern andere Gesellschafter ausscheiden, ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, an ihrer Stelle ohne Gesellschafterbeschluss neue Gesellschafter aufzunehmen.
- b) In der Auseinandersetzungsbilanz wird ein etwaiger Firmenwert angesetzt. Der Buchwert der Objektgesellschaften ist durch ihren Verkehrswert nach Abzug von 5 % pauschaler Liquidations- und Veräußerungskosten zu ersetzen;
 - c) Wenn zwischen dem ausgeschiedenen Gesellschafter und der Gesellschaft keine Einigung über die Höhe des Verkehrswertes der Objektgesellschaften erzielt werden kann, wird dieser verbindlich aufgrund von einer schriftlich zu begründenden Bewertungen festgestellt, die von einem von der Handelskammer Hamburg vorgeschlagenen Sachverständigen für Solaranlagen einzuholen ist.
2. Auf der Grundlage der gemäß Nr. 1 erstellten Auseinandersetzungsbilanz ergibt sich das Auseinandersetzungsguthaben aus der Summe der Kapitalkonten I bis III des ausgeschiedenen Gesellschafters. Ergibt sich ein negativer Saldo, begründet dieser Betrag keine Forderung der Gesellschaft oder der persönlich haftenden Gesellschafterin gegen den ausgeschiedenen Gesellschafter; das Auseinandersetzungsguthaben des Gesellschafters beträgt in diesem Fall € 0. Wird die Gesellschaft jedoch innerhalb von sechs Monaten vor oder nach dem Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters liquidiert, so tritt der Nettoliquidationserlös an die Stelle der nach Satz 1 zu ermittelnden Bewertung;
 3. Erfolgt das Ausscheiden aufgrund einer ordentlichen Kündigung des Gesellschafters, so sind die im Zusammenhang mit der Erstellung der Auseinandersetzungsbilanz entstehenden Mehrkosten von der Gesellschaft und dem kündigenden Gesellschafter je zur Hälfte zu tragen. In allen anderen Fällen des Ausscheidens sind die insoweit entstehenden Mehrkosten von dem ausgeschiedenen Gesellschafter bzw. von dem betreibenden Gläubiger allein zu tragen. Der ausgeschiedene Gesellschafter bzw. der betreibende Gläubiger haben der Gesellschaft einen angemessenen Vorschuss in Höhe der mutmaßlich insoweit von ihnen zu tragenden Kosten zur Verfügung zu stellen.
4. Die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß Nr. 2 erfolgt grundsätzlich in zehn gleichen Halbjahresraten, beginnend mit dem 31. Dezember des auf den Tag des Ausscheidens folgenden Kalenderjahres, jedoch nur insoweit und nicht früher, als es die Liquiditätslage der Gesellschaft ohne Inanspruchnahme zusätzlicher Kredite zulässt. Die Raten des Auseinandersetzungsguthabens sind unverzinslich. Die Gesellschaft hat hierfür keine Sicherheiten zu leisten.
 5. Tritt jedoch der Auseinandersetzungsfall nach Ablauf der in § 2 Nr. 3 vereinbarten festen Vertragslaufzeit ein, so ist das Auseinandersetzungsguthaben gemäß Nr. 2 in zwei gleichen Jahresraten, beginnend am 31. Dezember des auf den Tag des Aus-

§ 19

Auseinandersetzungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter gem. § 18 Nr. 1 a) bis d), f) aus der Gesellschaft aus, so wird das ihm bzw. dem betreibenden Gläubiger zustehende Auseinandersetzungsguthaben aufgrund einer Auseinandersetzungsbilanz ermittelt, die die Gesellschaft durch ihren Abschlussprüfer unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen zu erstellen hat:
 - a) Die Auseinandersetzungsbilanz ist auf den Stichtag des Ausscheidens des Gesellschafters zu erstellen und muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Beachtung der Grundsätze der Bilanzkontinuität und der Bewertungsstetigkeit entsprechen;

scheidens folgenden Kalenderjahres, zahlbar. Es wird mit 3 % p.a. über dem Basiszinssatz, höchstens jedoch mit 6 % p.a. verzinst. Die Zinsen sind nachträglich mit den Tilgungsraten fällig. Die Gesellschaft ist berechtigt, vorzeitige Tilgungen zu leisten, die jedoch im Einzelfall mindestens € 2.500 betragen müssen. Nr. 4 Satz 3 gilt entsprechend.

6. Scheidet ein Gesellschafter gem. § 3 Nr. 7 i.V.m. § 18 Nr. 1 e) aus der Gesellschaft aus, so bestimmt sich sein Abfindungsguthaben abweichend von Nr. 1 nach dem Buchwert seiner Beteiligung nach der Bilanz der Gesellschaft zum 31. Dezember des Jahres, in dem er ausgeschlossen wird; es ist jedoch auf den Nennwert der von ihm geleisteten Einlage beschränkt. Im Übrigen finden die Regelungen der Nrn. 1 bis 4 und 7 entsprechende Anwendung.
7. Ergebnisveränderungen aufgrund steuerlicher Außenprüfungen berühren das bereits festgestellte Auseinandersetzungsguthaben eines ausgeschiedenen Gesellschafters nicht.

§ 20

Liquidation der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft tritt in Liquidation, wenn die Gesellschafter die Auflösung beschließen bzw. beide Objektgesellschaften aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafter verkauft worden sind. Liquidator ist die persönlich haftende Gesellschafterin. Die Kommanditisten können auch eine andere Person als Liquidator bestimmen.
2. Bei Auflösung der Gesellschaft wird das Vermögen einschließlich aller stillen Reserven und eines evtl. realisierten Firmenwertes nach Begleichung der Verbindlichkeiten auf die Gesellschafter entsprechend ihrer Beteiligung am Vermögen der Gesellschaft verteilt. Sonderbewegungen auf den Kapitalkonten II und III sind insoweit vorab zu verrechnen, wie sie von dem üblichen Kontenstand abweichen.

§ 21

Ombudsstelle

1. Die Kommanditisten und Treugeber der Gesellschaft sind berechtigt, bei Rechtsstreitigkeiten mit der Gesellschaft oder mit dem Treuhänder, die mit der Verwaltung der Beteiligung im Zusammenhang stehende Sachverhalte betreffen, ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren, eingerichtet bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds, einzuleiten. Das Recht der Kommanditisten und Treugeber, den ordentlichen Rechtsweg oder ein anderes zulässiges Güte- oder Schlichtungsstellenverfahren einzuleiten, bleibt unberührt.

2. Die Zuständigkeiten der Ombudsstelle und die Voraussetzungen für den Zugang regelt die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds.

§ 22

Schlussbestimmungen

1. Jeder Gesellschafter ist verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich schriftlich von Adress- und / oder Namensänderungen gegenüber den Angaben in seiner Beitrittserklärung zu benachrichtigen. Ladungen sowie alle sonstigen Mitteilungen der Gesellschaft an die Kommanditisten oder Treugeber gelten spätestens am vierten Werktag nach der Absendung an die der Gesellschaft vom Gesellschafter zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse des Gesellschafters als zugegangen, sofern es sich nicht um Erklärungen mit besonderer Bedeutung wie insbesondere der Kündigung dieses Vertrages handelt; in diesem Fall ist der Zugang der Erklärung nachzuweisen.
2. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages sowie jegliche Erklärungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Dies gilt auch für die mündliche Abbedingung der Schriftformklausel. Mitteilungen und andere Korrespondenz nach diesem Vertrag können jedoch auch in Textform erfolgen, wenn beide Korrespondenzpartner hiermit einverstanden sind.
3. Sollte eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt das als vereinbart, was im Rahmen des rechtlich Zulässigen ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. In Zweifelsfällen verpflichten sich die Gesellschafter, eine entsprechende Ersatzbestimmung neu zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.
4. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
5. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
6. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, er ersetzt alle vorherigen Versionen der Fassung dieser Gesellschaft.

Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

7. Alle Schadensersatzansprüche der Kommanditisten oder Treugeber aus diesem Vertrag und seiner Begründung verjähren in drei Jahren nach ihrer Entstehung, sofern nicht gesetzlich oder vertraglich eine kürzere Frist besteht. Sie sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Tatsachen und der Möglichkeit der Entstehung eines Schadens durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Hinsichtlich der Haftung für Vorsatz verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

Hamburg, den 30. April 2010

(Wolfgang Wetzel)

(Dr. Felix Bosse)

Beide handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung NordCAPITAL Solarfonds 1 GmbH

(Wolfgang Wetzel)

(Dr. Felix Bosse)

Beide handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung NordCAPITAL New Energy GmbH, handelnd für
NordCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG

(Florian Maack)

(ppa. Jochem Oebbecke)

Handelnd als Geschäftsführer bzw. als Prokurist der
Verwaltung NordCAPITAL Emissionshaus GmbH, handelnd für
NordCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG

(Torsten Schröder)

Handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung NordCAPITAL Treuhand GmbH, handelnd für
NordCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG

Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

Investitions- und Finanzierungsplan der Kommanditgesellschaft in Firma NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG in der Fassung vom 30. April 2010

1. Investition

Beträge in T€

a) Beteiligungen		39.000
b) Konzeption durch NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG		750 ¹⁾
c) Beratung und Betreuung in der Gründungsphase durch NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG		500 ¹⁾
d) Emission und Platzierungsgarantie durch NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG		4.345 ²⁾
e) Gutachten, Mittelverwendungskontrolle sowie Rechts- und Steuerberatung		160 ¹⁾³⁾
f) Umsatzsteuer, Handelsregister und sonstige Kosten		318 ³⁾
g) Liquiditätsreserve		602
Gesamt		45.675

2. Finanzierung

Beträge in T€

a) Kommanditeinlagen			
NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG	25		
NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG	25		
NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG	50		
Fondskapital	43.400		43.500
b) Agio			2.175
Gesamt			45.675

¹⁾ Zuzüglich Umsatzsteuer, die in der Position 1f) enthalten ist.

²⁾ Inklusive 5 % Agio in Höhe von insgesamt € 2.175.000.

³⁾ Kostenüberschreitungen bzw. -unterschreitungen gehen zulasten bzw. zugunsten der Beteiligungsgesellschaft.

Treuhand- und Verwaltungsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

Treuhand- und Verwaltungsvertrag für die treuhänderische Beteiligung an der Kommanditgesellschaft in Firma NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG

Präambel

Die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG
– nachfolgend Treuhänder genannt –

ist nach § 4 des Gesellschaftsvertrages
– nachfolgend Gesellschaftsvertrag genannt –

der NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG
– nachfolgend Beteiligungsgesellschaft genannt –

vom heutigen Tage berechtigt, sich für Dritte
– nachfolgend Treugeber genannt –

als Treuhandkommanditist neben ihrer eigenen Kommanditeinlage von € 25.000 an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen. Der Treuhänder wird mit einer Haftsumme in Höhe von 10 % der insgesamt von ihm übernommenen Kommanditeinlagen ins Handelsregister eingetragen.

Der Treuhänder wird sich für Rechnung der einzelnen Treugeber in Höhe der von allen Treugebern insgesamt übernommenen Beteiligungsbeträge nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und dieses Treuhandvertrages an der Beteiligungsgesellschaft beteiligen. Der vorgesehene Betrag des Treuhandkapitals (Fondskapital) beträgt € 43.400.000. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann diesen Betrag nach Maßgabe von § 4 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft anpassen.

Auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages und dieses Vertrages übernimmt der Treuhänder die Verwaltung des Fondskapitals und die Betreuung der Treugeber. Als Treugeber im Sinne dieses Vertrages werden neben den beitretenden Treugebern auch Kommanditisten bezeichnet, die von ihrem Recht nach § 7 Nr. 6 dieses Vertrages i.V.m. § 4 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages Gebrauch gemacht haben.

§ 1

Treuhandverhältnis

1. Der Treuhandvertrag kommt zustande, sobald der Treuhänder den ihm in der Beitrittserklärung des Treugebers gegebenen Auftrag, für ihn eine Beteiligung zu erwerben, rechtsverbindlich angenommen hat.

Für die Wirksamkeit der Annahme genügen der Annahmestempel und ein Handzeichen eines Mitarbeiters des Treuhänders auf der Beitrittserklärung. Der Treugeber verzichtet in der Beitrittserklärung ausdrücklich auf den Zugang der Annahmeerklärung. Der Treuhänder hat jedoch den Treugeber von der Annahme seiner Beitrittserklärung unverzüglich in Textform zu informieren.

2. Die Pflichteinlage zuzüglich 5 % Agio hat der Treugeber dem Treuhänder zu den in der Beitrittserklärung genannten Zahlungsterminen bzw. nach Aufforderung durch den Treuhänder auf das in der Beitrittserklärung bezeichnete, für die Beteiligungsgesellschaft eingerichtete Treuhandkonto zur Verfügung zu stellen.

Sofern der Treuhänder den ihm erteilten Auftrag, sich für den Treugeber an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen, nicht ausführen kann, hat er dem Treugeber bereits eingezahlte Beträge in voller Höhe zu erstatten. Soweit der Gesellschaftsvertrag eine Verzinsung eingezahlter Beträge vorsieht, hat der Treuhänder dem Treugeber zusätzlich diese Verzinsung zu zahlen.

3. Der Treuhänder ist verpflichtet, im eigenen Namen, aber im Interesse und für Rechnung des Treugebers, nach Maßgabe der von diesem unterzeichneten Beitrittserklärung und der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, die übernommene Beteiligung am Kommanditkapital der Beteiligungsgesellschaft treuhänderisch zu erwerben und diese uneigennützig zu verwalten. Er übt die Rechte des Treugebers nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages und des Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der gemeinschaftlichen Interessen aller Treugeber aus. In diesen Grenzen handelt er nach eigenem Ermessen.

4. Der Treuhänder ist berechtigt, sich für eine Vielzahl von Treugebern an der Beteiligungsgesellschaft zu beteiligen, wie er auch berechtigt ist, sich als Treuhänder für Dritte an weiteren Gesellschaften zu beteiligen.

5. Nach außen tritt der Treuhänder im eigenen Namen, im Fall des § 7 Nr. 6 dieses Vertrages jedoch im Namen des als Kommanditist der Beteiligungsgesellschaft eingetragenen Treugebers auf. Er vertritt den Treugeber insbesondere in den Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft und übt sein Stimmrecht nach Maßgabe der Weisungen des Treugebers aus.

6. Der Treuhänder darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Treugebers an der Beteiligungsgesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offenlegen, soweit nicht anderes gesetzlich vorgeschrieben ist oder dem Interesse des Treugebers entspricht. Der Treuhänder ist jedoch zur Offenlegung gegenüber den zuständigen Behörden, insbesondere der Finanzverwaltung und gegenüber der Beteiligungsgesellschaft sowie gegenüber den in die Platzierung eingeschalteten Personen und Unternehmen sowie den mit dem Treuhänder verbundenen Unternehmen berechtigt.

7. Im Innenverhältnis ist der Treugeber wirtschaftlich so zu stellen, als ob er unmittelbar Kommanditist geworden wäre. Der Treuhänder hat dem Treugeber alles herauszugeben, was er in Ausübung dieses Vertrages für ihn erlangt. Insbesondere hat er Ausschüttungen und Auszahlungen, das Abfindungsguthaben

und alle sonstigen Ergebnisse, die auf die Beteiligung des Treugebers an der Beteiligungsgesellschaft entfallen, unverzüglich an den Treugeber weiterzuleiten. Hierbei trägt der Treugeber die Kosten des Zahlungsverkehrs, die über die normalen Überweisungskosten hinaus gehen. Der Treugeber hingegen ist verpflichtet, den Treuhänder von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizuhalten bzw., soweit der Treuhänder bereits geleistet hat, diesem den Gegenwert auf erstes Anfordern zu erstatten. Diese Freihalteverpflichtung ist der Höhe nach auf seinen Beteiligungsbetrag beschränkt.

8. Die Ansprüche des Treuhänders gegen den Treugeber aus Anlass des Abschlusses und der Durchführung dieses Treuhandvertrages verjähren in fünf Jahren nach Auflösung der Beteiligungsgesellschaft oder nach Beendigung des Treuhandverhältnisses, je nachdem, welches Ereignis eher eintritt.
9. Der Treuhänder ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er darf Untervollmachten erteilen, in diesem Falle kann er auch die Unterbevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
10. Der Treuhänder hat das Treuhandvermögen getrennt von seinem sonstigen Vermögen zu halten und zu verwalten.
11. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Treugebern und dem Treuhänder, der Treugeber untereinander und zwischen den Treugebern und der Beteiligungsgesellschaft richten sich nach diesem Treuhandvertrag und – soweit er für diese Rechtsverhältnisse Bestimmungen trifft – nach dem Gesellschaftsvertrag.

§ 2

Treuhandverwaltung

1. Die vom Treuhänder für den Treugeber auszuübenden Rechte und Pflichten des Treugebers ergeben sich aus dem Gesellschaftsvertrag.
2. Der Treuhänder ist berechtigt, für den Treugeber die Rechte nach § 15 des Gesellschaftsvertrages wahrzunehmen. Der Treugeber kann diese Rechte aber auch selbst oder durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe ausüben.
3. Der Treuhänder übt für die Treugeber das Stimmrecht bei Gesellschafterbeschlüssen der Beteiligungsgesellschaft, insbesondere in der Gesellschafterversammlung, aus. Diese können auch selbst an den Gesellschafterversammlungen teilnehmen und sind hiermit unwiderruflich vom Treuhänder bevollmächtigt, die auf sie anteilig entfallenden Stimmen selbst oder durch einen Bevollmächtigten entsprechend § 14 Nr. 10 des Gesellschaftsvertrages auszuüben. Der Treuhänder verzichtet hinsichtlich der auf anwesende oder vertretene Treugeber entfallenden Stimmen auf die Ausübung des Stimmrechts.
4. Der Treuhänder hat dem Treugeber unverzüglich nach Vorliegen des geprüften Jahresabschlusses der Beteiligungsgesellschaft einen schriftlichen Bericht über die Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft zu erstatten. Darüber hinaus hat der Treuhänder den Treugeber ggf. während des laufenden Geschäftsjahres über wesentliche Geschäftsvorfälle zu unterrichten.
5. Der Treuhänder hat dem Treugeber Abschriften der Jahresabschlüsse der Beteiligungsgesellschaft zu überlassen und auf Anfrage über den vorbezeichneten Bericht hinaus zu erläutern.

§ 3

Einzelweisungen, Beschlussfassungen

1. Der Treuhänder hat den Treugeber rechtzeitig von bevorstehenden Gesellschafterbeschlüssen, Einladungen zu Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft, über die Tagesordnung und über Beschlussgegenstände zu unterrichten. Jeder Treugeber ist berechtigt, dem Treuhänder Weisungen hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts zu erteilen, soweit er sein Stimmrecht nicht selbst ausübt.
2. Der Treuhänder übt das Stimmrecht für die Treugeber bei allen Gesellschafterbeschlüssen aus. Er ist berechtigt, das Stimmrecht unter Beachtung der ihm erteilten Weisungen unterschiedlich auszuüben. Erteilen Treugeber keine Weisungen, ist der Treuhänder verpflichtet, sich der Stimme zu enthalten. Das Recht der Treugeber, das Stimmrecht selbst oder durch einen Bevollmächtigten auszuüben, bleibt unberührt.
3. Auch im Übrigen ist der Treugeber berechtigt, dem Treuhänder bezüglich der Wahrnehmung der Rechte aus seiner Beteiligung Weisungen zu erteilen, die der Treuhänder zu befolgen hat, sofern sie nicht mit dem Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag oder diesem Vertrag in Widerspruch stehen.
4. Die Weisungen bezüglich der in der Beteiligungsgesellschaft zu fassenden Gesellschafterbeschlüsse werden dem Treuhänder in der Regel schriftlich gemäß Nr. 5 erteilt. Sie können auch auf gemeinsamen Treugeberversammlungen eingeholt und erteilt werden, an denen auch die in § 7 Nr. 6 genannten Treugeber teilnehmen.
5. Der Treuhänder ist berechtigt, die Einholung von Weisungen der Treugeber im schriftlichen Verfahren mit einer Erklärungsfrist für die Treugeber von mindestens 14 Tagen durchzuführen. Die Erklärungsfrist beginnt mit dem Datum des Poststempels des Schreibens, mit dem die Treugeber zur Stimmabgabe aufgefordert werden. In dringenden Angelegenheiten kann die o.g. Frist angemessen bis auf 5 Werktage verkürzt werden.
6. Die Nummern 1 bis 5 gelten sinngemäß auch für die Treugeber im Sinne des § 7 Nr. 6 dieses Vertrages.

Treuhand- und Verwaltungsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

§ 4

Treugeberversammlungen, Abstimmungsverfahren

1. Die Treugeberversammlung ist Beschlussgremium bezüglich folgender Beschlussgegenstände, die diesen Vertrag betreffen, nämlich
 - a) Abberufung des Treuhänders nach § 7 Nr. 8 dieses Vertrages;
 - b) Bestellung eines neuen Treuhänders gemäß § 7 Nr. 4 dieses Vertrages.

Diese Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; je € 100 aus den Kommanditeinlagen der Treugeber gewähren eine Stimme. Auch die Treugeber im Sinne von § 7 Nr. 6 dieses Vertrages haben bei den Beschlüssen gemäß a) und b) volles Stimmrecht. Die Treugeber bilden keine Beteiligungsgesellschaft oder Gemeinschaft i.S.d. Bürgerlichen Gesetzbuches. Im Übrigen können auf Treugeberversammlungen auch Einzelweisungen der Treugeber eingeholt werden.

2. Treugeberversammlungen, gleich welchem Zweck sie dienen sollen, werden von dem Treuhänder schriftlich mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem Poststempel des Einberufungsschreibens.
3. Der Treuhänder ist verpflichtet, unverzüglich eine Treugeberversammlung einzuberufen, wenn dies von Treugebern, die mindestens 20 % des treuhänderisch verwalteten oder betreuten Kommanditkapitals halten, verlangt wird.
4. Die Treugeberversammlungen sind unter Angabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung einzuberufen. Der Treuhänder führt den Vorsitz in den Versammlungen und hat Beschlüsse nach seiner Wahl als Ergebnis- oder Ablaufprotokoll zu protokollieren. Das Protokoll ist den Treugebern in Kopie zu übersenden. Im Falle der Beschlussfassung gemäß Nr. 1 a) und b) oder im Falle der Verhinderung des Treuhänders wird der Vorsitz von der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft geführt.
5. Die Treugeberversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmen aller Treugeber anwesend oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten sind. Anderenfalls hat der Treuhänder mit gleicher Form und Frist eine weitere Abstimmung herbeizuführen, deren Ergebnis ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen verbindlich ist. Bei der Beschlussfassung gemäß Nr. 1 a) und b) im schriftlichen Verfahren sind für die Feststellung der erforderlichen Mehrheiten alle vorhandenen und nicht alle abgegebenen Stimmen der Treugeber maßgeblich.
6. Die persönlich haftende Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft soll ebenfalls zu den Treugeberversammlungen geladen werden. Sie ist berechtigt, an diesen Versammlungen teilzunehmen und zu den Beschlussvorlagen Stellung zu nehmen.

§ 5

Übertragung treuhänderisch gehaltener Beteiligungen

1. Der Treugeber kann seine Beteiligung jederzeit ganz oder teilweise nur in Verbindung mit den Rechten und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag auf Dritte übertragen. Die Übertragung ist nur wirksam, wenn der Treuhänder der Übertragung schriftlich zugestimmt hat. Vor Erteilung der Zustimmung hat sich der Treuhänder mit der persönlich haftenden Gesellschafterin abzustimmen. Der Treuhänder darf seine Zustimmung zur Übertragung nur aus sachlichen Gründen, vgl. § 16 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages, verweigern. Eine Verweigerung ist insbesondere auszusprechen, wenn gegen den Treugeber noch fällige Zahlungsansprüche bestehen oder wenn der Erwerber im Wettbewerb zur Beteiligungsgesellschaft oder ihren Gründungskommanditisten steht. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Treuhänder dem Erwerb nicht in Textform innerhalb von zehn Werktagen nach Vorlage des Übertragungsvertrages und vollständiger Legitimation des Erwerbers nach dem Geldwäschegesetz widerspricht.
2. Die Zustimmung des Treuhänders gilt hiermit für die Veräußerung an Angehörige i.S.d. § 15 AO, an eingetragene Lebenspartner und für eine Verpfändung oder Sicherungsabtretung der Zahlungsansprüche aus der Beteiligung zum Zwecke der Finanzierung von Einzahlungsraten an ein Kreditinstitut als erteilt. Für sonstige Verfügungen gilt Nr. 1 entsprechend.
3. Im Übrigen gilt § 16 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 6

Erbfolge

1. Stirbt der Treugeber, so wird die Treuhandschaft mit dessen Erben fortgesetzt.
2. Im Übrigen gilt § 17 des Gesellschaftsvertrages entsprechend.

§ 7

Dauer, Beendigung und Umwandlung des Treuhandverhältnisses

1. Der Treuhandvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Der einzelne Treugeber kann den Treuhandvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung des Treuhandvertrages hat durch eingeschriebenen Brief an den Treuhänder zu erfolgen. Die Kündigung muss spätestens vier Wochen nach Eintritt eines wichtigen Grundes bzw. Kenntnisnahme hiervon durch den Treugeber dem Treuhänder zugehen. Im Fall einer solchen Kündigung ist der Treuhänder verpflichtet, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung unverzüglich in entsprechendem Umfang zu kündigen.
3. Das Treuhandverhältnis endet ferner, wenn der Treuhänder mit der vom Treugeber gehaltenen Beteiligung anteilig aus der Beteiligungsgesellschaft nach § 18 Nr. 2 des Gesellschaftsver-

trages ausscheidet. Die Anweisung an den Treuhänder, für den Treugeber aus der Gesellschaft auszuscheiden, ist in dem Fall des § 18 Nr. 1 a) des Gesellschaftsvertrages in der Frist und Form des § 2 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages zu erklären.

4. Der Treuhänder ist berechtigt, das Treuhandverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten zum 31. Dezember eines jeden Jahres, erstmals zum 31. Dezember 2029, schriftlich gegenüber allen Treugebern gemeinsam zu kündigen. In diesem Falle werden die Treugeber, die nicht schon bisher unmittelbar als Kommanditisten an der Beteiligungsgesellschaft beteiligt waren, mit ihren bisher treuhänderisch gehaltenen Kommanditeinlagen Kommanditisten, sofern nicht alle Treugeber, einschließlich der unmittelbar als Kommanditisten beteiligten, einstimmig einen neuen Treuhänder bestellen. Die Treugeber haben der persönlich haftenden Gesellschafterin vor ihrer Eintragung eine Handelsregistervollmacht gemäß § 4 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages zu erteilen.
5. Der Treuhänder überträgt bereits hiermit für die folgenden Fälle seinen Kommanditeil auf die Treugeber im Verhältnis der für diese treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen, und zwar unter Aufteilung in entsprechende einzelne Beteiligungen, wenn
 - a) über den Treuhänder aus einem rechtskräftigen Titel die Zwangsvollstreckung betrieben und die Zwangsvollstreckung nicht innerhalb von 3 Monaten aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Treuhänders das Insolvenzverfahren eröffnet, mangels Masse nicht eröffnet oder eingestellt wird.

Die Übertragung erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der Eintragung der jeweiligen Treugeber im Handelsregister. Die Treugeber nehmen diese Übertragung an. In diesem Fall endet der Treuhandvertrag mit Wirksamkeit der Übertragung.

6. Der Treugeber hat gemäß § 4 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages das Recht, sich als Kommanditist in das Handelsregister eintragen zu lassen und seine gesamte Kommanditeinlage (Pflichteinlage) auch im Außenverhältnis zu übernehmen. Der Treuhänder überträgt daher nach Erhalt einer ordnungsgemäßen Registervollmacht den entsprechenden Anteil seiner Kommanditeinlage und der sonstigen für den Treugeber gehaltenen Konten auf den Treugeber. Die Übertragung erfolgt aufschiebend bedingt mit Eintragung des Treugebers in das Handelsregister, ohne dass es weiterer Rechtsakte bedarf. Macht der Treugeber von diesem Recht Gebrauch, so endet damit das Treuhandverhältnis. Dieser Treuhandvertrag wird als Verwaltungsvertrag mit dem Treuhänder fortgeführt. Der Treuhänder wird in diesem Fall weiterhin die Kommanditbeteiligung nach § 2 dieses Vertrages betreuen. Die in diesem Vertrag zwischen dem Treuhänder und dem Treugeber geregelten Rechte und Pflichten gelten dann in entsprechender Weise fort, soweit sich nicht aus der Natur der dann unmittelbaren Beteiligung des

Treugebers an der Beteiligungsgesellschaft zwingend etwas anderes ergibt. Der Treuhänder ist generell bis auf jederzeit möglichen, schriftlichen Widerruf bevollmächtigt, das Stimmrecht der unmittelbar beteiligten Treugeber bei Gesellschafterversammlungen der Beteiligungsgesellschaft auszuüben. Hierbei ist er im Innenverhältnis insbesondere an die Bestimmungen des § 3 bezüglich der einzuholenden und zu befolgenden Weisungen gebunden. Das Recht der unmittelbar an der Beteiligungsgesellschaft beteiligten Treugeber, ihr Stimmrecht selbst oder durch einen anderen Vertreter auszuüben, bleibt unberührt.

7. Der Treuhänder ist berechtigt, die treuhänderische Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft im Ganzen mit allen Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf eine Tochtergesellschaft oder eine mit ihm verbundene Gesellschaft zu übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafterin der Beteiligungsgesellschaft, die diese nur aus wichtigem Grund verweigern darf.
8. Die Gesamtheit der Treugeber kann durch Beschluss der Treugebersammlung den Treuhänder aus wichtigem Grund abberufen, wenn zugleich ein neuer Treuhänder bestellt wird. Der Treuhänder ist dann verpflichtet, die von ihm treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligungen insgesamt unverzüglich auf den neuen Treuhänder zu übertragen.

§ 8

Vergütung des Treuhänders

1. Der Treuhänder erhält für seine Tätigkeit von der Beteiligungsgesellschaft eine Vergütung für die Betreuungsleistungen, die die Beteiligungsgesellschaft anderenfalls unmittelbar gegenüber den Treugebern erbringen müsste, insbesondere also die Korrespondenz, die Vorbereitung und Durchführung von Treugebersammlungen und die Bearbeitung von Anfragen und Adressänderungen der Treugeber.
2. Der Treuhänder erhält ab 2010 eine jährliche Vergütung in Höhe von zunächst 0,3 % der in jedem Geschäftsjahr der Beteiligungsgesellschaft insgesamt bestehenden Pflichteinlagen der Treugeber. Die Vergütung für das Jahr 2010 ist bei Vollplatzierung, spätestens zum 30. Dezember 2010, fällig. Die laufende Vergütung des Treuhänders ab 2011 ist jeweils zum 30. Juni eines Jahres fällig und zahlbar. Sie erhöht sich im gleichen Maße wie die Haftungsvergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin nach § 8 Nr. 1 des Gesellschaftsvertrages. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist zusätzlich zu entrichten.
3. Für seine Mitwirkung bei allen Verfügungen (ausgenommen Übertragungen) über Beteiligungen und die Bearbeitung von besonderen Aufträgen der Treugeber, die über die reguläre Betreuung der Investoren hinausgehen, kann der Treuhänder dem Treugeber eine angemessene Vergütung seines zusätzlichen Aufwandes, auch in pauschalierter Form, in Rechnung

Treuhand- und Verwaltungsvertrag der Beteiligungsgesellschaft

stellen. Für die Mitwirkung bei Übertragungen beträgt seine Vergütung 1,0 % der Beteiligungssumme, mindestens jedoch € 150 und maximal € 300, jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Diese Vergütung ist vom Übertragungsempfänger zu zahlen.

§ 9

Haftung des Treuhänders

1. Der Treuhänder haftet nicht für den Eintritt der im Emissionsprospekt prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse der Beteiligung und deren Werthaltigkeit.
2. Im Übrigen haften der Treuhänder und die Personen, die ihn vertreten, auch für ein vor dem Abschluss des Treuhandvertrages liegendes Verhalten nur, soweit ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt nicht für die Verletzung einer für die Umsetzung des Vertrages wesentlichen Pflicht des Treuhänders (Kardinalpflicht) oder die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit eines Treugebers.
3. Ein etwaiger Schadensersatzanspruch eines Treugebers ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwölf Monaten nach Kenntniserlangung von den haftungsbegründenden Tatsachen sowie der Möglichkeit der Entstehung eines Schadens gegenüber dem Treuhänder durch eingeschriebenen Brief geltend zu machen. Hinsichtlich der Haftung für Vorsatz verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages in seiner jeweils gültigen Fassung für das Treuhandverhältnis sinngemäß. Die Beitrittserklärung des Treugebers und der Gesellschaftsvertrag sind Bestandteil dieses Vertrages.
2. Der Treugeber ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten im Rahmen dieses Vertrages auf EDV-Anlagen gespeichert werden und dass die in die Platzierung des Fondskapitals eingeschalteten Personen und Unternehmen sowie die mit dem Treuhänder verbundenen Unternehmen über die Verhältnisse der Beteiligungsgesellschaft und die Beteiligung des Treugebers informiert werden. Der Treugeber hat den Treuhänder über alle Änderungen bezüglich der Rechtsinhaberschaft der Beteiligung, seiner Steuernummer, des Personenstandes oder seiner Anschrift und sonstiger Korrespondenzdaten unverzüglich zu unterrichten.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist der Sitz des Treuhänders.
4. Hat der Treugeber keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder ist sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt, ist Gerichtsstand der Sitz des Treuhänders.

5. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können nur in schriftlicher Form vereinbart werden. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.
6. Die Treugeber verpflichten sich auch untereinander zur Einhaltung der Pflichten aus diesem Vertrag.
7. Mitteilungen an die Treugeber werden an die letzte dem Treuhänder vom Treugeber mitgeteilte Anschrift versandt. Sie gelten spätestens nach Ablauf von 4 Werktagen als zugegangen, sofern es sich nicht um Erklärungen mit besonderer Bedeutung wie insbesondere der Kündigung dieses Vertrages handelt; in diesem Fall ist der Zugang der Erklärung nachzuweisen. Bei vorherigem Einverständnis des Treugebers können alle Mitteilungen nach diesem Vertrag – einschließlich der Erteilung und Abfrage von Weisungen der Treugeber – auch in anderer Textform, auch unter Nutzung elektronischer Medien, versandt werden; Satz 2 gilt entsprechend. Das Einverständnis des Treugebers nach Satz 3 ist widerruflich; der Widerruf muss in Textform erfolgen. Die Treugeber sind daher auch im eigenen Interesse verpflichtet, Namens- und Adressänderungen und ggf. auch die Kontaktdaten sonstiger Kommunikationsmittel sowie deren Änderung unverzüglich dem Treuhänder mitzuteilen.
8. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder der Vertrag lückenhaft sein oder werden, so wird der Vertrag dadurch in seinem übrigen Inhalt nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung oder lückenhafte Regelung gilt vielmehr als durch eine solche Regelung ersetzt oder ausgefüllt, die der von den Parteien beabsichtigten Regelung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt.

Hamburg, den 30. April 2010

(Wolfgang Wetzel)

(Dr. Felix Bosse)

Beide handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH, handelnd für
NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG

(Torsten Schröder)

Handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung NORDCAPITAL Treuhand GmbH, handelnd für
NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag der Beteiligungsgesellschaft

Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung des Emissionskapitals (Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag)

Zwischen

NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG, Hamburg
(nachfolgend Emittentin genannt)

und

Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
(nachfolgend Cordes + Partner genannt)

Präambel

1. Das Emissionskapital beträgt gemäß Gesellschaftsvertrag der Emittentin – in der Fassung vom heutigen Tage – (nachfolgend Gesellschaftsvertrag der Emittentin genannt) bis zu € 43,4 Mio. Zusätzlich ist ein Agio in Höhe von 5 % der jeweiligen Beteiligungssumme zu leisten. Gemäß § 4 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin kann die persönlich haftende Gesellschafterin das Emissionskapital auch abweichend festlegen.
2. Das Emissionskapital dient der Leistung der Pflichteinlagen in Höhe von insgesamt € 39,0 Mio. bei zwei Objektgesellschaften, sowie der Abdeckung der Gründungs-, Anlauf- und Platzierungskosten der Emittentin. Im Einzelnen wird die vorgesehene Verwendung u.a. des Emissionskapitals in der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der Emittentin sowie in dem Verkaufsprospekt "NORDCAPITAL Solarfonds 1" in der Fassung, in der seine Veröffentlichung von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestattet sein wird (nachfolgend zusammen Investitionsplan genannt), aufgeführt. Am selben Ort finden sich auch entsprechende Angaben zur Finanzierung des Projekts (nachfolgend zusammen Finanzierungsplan genannt).
3. Das Emissionskapital ist von den Anlegern auf ein Mittelverwendungskontrollkonto der Emittentin als alleinige Kontoinhaberin (nachfolgend Mittelverwendungskontrollkonto genannt) einzuzahlen. Sämtliche Verfügungen der Emittentin unterliegen der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle durch die Cordes + Partner gemäß diesem Vertrag.
4. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages kein Treuhandverhältnis begründet wird. Cordes + Partner handelt nicht im fremden Interesse oder für fremde Rechnung, sondern ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung. Sie ist unabhängig und nicht an Weisungen Dritter gebunden, insbesondere nicht an solche von Anlegern, die sich an der Emittentin beteiligen. Für ihre Handlungen ist

allein dieser Vertrag maßgeblich, in dem formale Voraussetzungen vereinbart sind, bei deren Vorliegen sie ihre Zustimmung durch Mitzeichnung zu Verfügungen der Emittentin zu geben und bei deren Nichtvorliegen sie die Zustimmung zu verweigern hat. Cordes + Partner ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der eingezahlten Gelder; sie kontrolliert lediglich die Verwendung der Gelder durch die Emittentin nach formalen Kriterien. Sie verfügt nicht über die Anlegergelder, sondern stimmt Verfügungen der Emittentin lediglich durch Mitzeichnung zu. Cordes + Partner ist selbst weder berechtigt noch beauftragt, Verfügungen über die eingezahlten Gelder zu veranlassen.

§ 1

Gegenstand und Umfang der Kontrolltätigkeit

1. Der Kontrolle unterliegt lediglich das Emissionskapital sowie das darauf entfallende Agio in Höhe von 5 %. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der Fremdfinanzierung und der sonstigen Eigenmittel. Darüber hinaus auf dem Mittelverwendungskontrollkonto eingehende Beträge unterliegen nicht der Kontrolle.
2. Die Prüfung der Cordes + Partner beschränkt sich darauf, ob die in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird sie keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption des Beteiligungsangebotes, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der von Dritten gegenüber der Emittentin erbrachten Leistungen sowie der Ertragsfähigkeit der Objektgesellschaften.

§ 2

Ausgestaltung des Mittelverwendungskontrollkontos

1. Die Vertretungsberechtigungen / Kontovollmachten für das Mittelverwendungskontrollkonto sowie ggf. für weitere Mittelverwendungskontrollkonten sind durch den jeweiligen Kontoinhaber, somit die Emittentin, so auszugestalten, dass für die Verfügungen der Emittentin die Mitzeichnung der Cordes + Partner notwendig ist. Die jeweils kontoführende Bank, welche eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen / Kontovollmachten jeweils der schriftlichen Zustimmung der Cordes + Partner bedürfen.
2. Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, der Cordes + Partner Zweitschriften der Auszüge der Mittelverwendungskontrollkonten und sämtlicher diese Konten betreffenden Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden.
3. Auf Wunsch wird die Emittentin der Cordes + Partner ermöglichen, die Kontoumsätze unter Anwendung eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens (z.B. FTAM, HBCI oder T-Online) online abzurufen.

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag der Beteiligungsgesellschaft

§ 3

Mittelfreigabekontrolle

Die Mittelfreigabekontrolle beginnt mit dem Eingang der ersten Zahlung auf dem Mittelverwendungskontrollkonto. Cordes + Partner wird erst dann mit der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 4 beginnen, wenn von der Emittentin folgende Nachweise erbracht werden:

- a) Unterzeichneter Gesellschaftsvertrag als Nachweis der Verpflichtung der Gründungsgesellschafter der Emittentin zur Übernahme von Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) in Höhe von insgesamt € 0,1 Mio.
- b) Schriftliche Erklärung der Treuhänderin gegenüber der Emittentin über die Erhöhung ihrer Kommanditeinlage gem. § 4 Nr. 4 des Gesellschaftsvertrages der Emittentin um mindestens € 43,4 Mio.; soweit lediglich ein geringerer Erhöhungsbetrag übernommen wurde, ist eine Platzierungsgarantie mindestens in der Höhe des Differenzbetrages zu € 43,4 Mio. vorzulegen. Die vorstehenden Mindestbeträge sind entsprechend anzupassen, sofern die persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ein abweichendes Kommanditkapital festlegt.

§ 4

Mittelverwendungskontrolle

1. Cordes + Partner prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Emittentin veranlassten Verfügungen über das auf dem Mittelverwendungskontrollkonto vorhandene Emissionskapital mit dem in der Präambel genannten Investitionsplan und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen. Cordes + Partner ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer) gehen, eine in Anspruch genommene Zwischenfinanzierung des Emissionskapitals abgelöst wird.
2. Verfügungen, die die Leistung von Pflichteinlagen in die Objektgesellschaften zum Gegenstand haben, müssen ein Empfängerkonto vorsehen, das wiederum der Mittelverwendungs- und Mittelfreigabekontrolle durch Cordes + Partner unterliegt. Zu diesem Zweck hat die jeweilige Objektgesellschaft mit Cordes + Partner einen Mittelverwendungs- und Mittelfreigabekontrollvertrag entsprechend dem anliegenden Mustervertrag der NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG abzuschließen.
3. In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der im Investitionsplan der Emittentin festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Abweichungen, die sich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen stehen. Soweit sich darüber hinaus Abweichungen ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.

4. Sofern Cordes + Partner durch die Emittentin nachgewiesen wird, dass im Investitionsplan enthaltene Positionen oder ein Teilbetrag davon von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto beglichen wurden, erfolgt bei Verfügungen der Emittentin über die Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto der Emittentin die unverzügliche Mitzeichnung der Cordes + Partner, wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmung für eine Zahlung vom Mittelverwendungskontrollkonto vorliegen.
5. Werden Cordes + Partner Rechnungen über Honorare, Vergütungen und sonstige Kosten inklusive Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch im Investitionsplan als Nettobeträge ausgewiesen sind, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden, allerdings nur solange, wie die Summe der überwiesenen und noch nicht gemäß Satz 2 zurückgeführten Umsatzsteuerbeträge die nicht in Anspruch genommene Liquiditätsreserve nicht übersteigen. Die Emittentin ist verpflichtet, ihr etwaig erstattete Umsatzsteuer für Rechnungen, die von dem Mittelverwendungskontrollkonto gezahlt wurden, unverzüglich wieder auf dieses zurückzuführen.
6. Sofern einzelne nicht den Pflichteinlagen in den Objektgesellschaften zuzuordnende Positionen des Investitionsplans hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kalkuliert bzw. geschätzt wurden, kann der Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Betrag und dem bereits insgesamt freigegebenen Betrag auf ein laufendes Konto der Emittentin überwiesen werden, wenn der bereits freigegebene Teil mindestens 75 % des kalkulierten Wertes beträgt oder die in der betreffenden Position enthaltenen wesentlichen Honorare, Vergütungen oder sonstigen Kosten bereits beglichen wurden.
7. Die Kontrolle ist mit vollständiger Abwicklung der im Investitionsplan genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung des nach der Abwicklung auf dem Mittelverwendungskontrollkonto verbleibenden Betrages an die Emittentin abgeschlossen.

§ 5

Vergütung

1. Vergütungsschuldnerin ist die Emittentin. Die Höhe der Vergütung der Cordes + Partner, welche im Investitionsplan berücksichtigt wird, regelt eine gesonderte Honorarvereinbarung zwischen Cordes + Partner und der Emittentin
2. Die Vergütung ist verdient und fällig mit Aufnahme der Kontrolltätigkeiten.

§ 6

Haftung der Cordes + Partner

1. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Cordes + Partner auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen "Allge-

meine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002". Danach ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers (hier: Cordes + Partner) für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf vier Millionen Euro beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung auf der Grundlage dieses Vertrages oder der in diesem Vertrag begründeten Pflichten gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber (hier: die Emittentin) begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer (hier: Cordes + Partner) nur bis zur Höhe von fünf Millionen Euro in Anspruch genommen werden.

2. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber (hier: die Emittentin) auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten der Cordes + Partner zugleich ein pflichtwidriges Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet die Cordes + Partner anteilig in Höhe ihres Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Begrenzung der Höhe nach bleibt unberührt.

§ 7

Einbeziehung der "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002"

1. Es gelten zudem die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002", welche Bestandteil dieses Vertrages sind.
2. Die "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002" können bei der Cordes + Partner eingesehen und angefordert werden.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Gerichtsstand ist Hamburg.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt so nahe wie möglich kommt. Falls der Vertrag Lücken aufweist, sind die Parteien verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Hamburg, den 30. April 2010

(Jan Bernhardt)

Handelnd als Geschäftsführer der
Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Wolfgang Wetzel)

Beide handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung Nordcapital Solarfonds 1 GmbH, handelnd für
Nordcapital Solarfonds 1 GmbH & Co. KG

(Dr. Felix Bosse)

Zustimmend zur Kenntnis genommen:

(Torsten Schröder)

Handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung Nordcapital Treuhand GmbH, handelnd für
Nordcapital Treuhand GmbH & Cie. KG

Gesellschaftsverträge der Objektgesellschaften

Exemplarisch für NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG

Gesellschaftsvertrag der Kommanditgesellschaft in Firma
NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG

§ 1

Firma, Sitz und Gegenstand des Unternehmens

1. Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet:

NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG
– nachfolgend kurz Gesellschaft genannt –
2. Sitz der Gesellschaft ist Straßkirchen.
3. Gegenstand des Unternehmens sind der Erwerb und Betrieb eines Solarkraftwerkes einschließlich des Eingehens von Beteiligungen zu diesem Zweck und alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte.

§ 2

Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit geschlossen.
3. Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft kann von einem Kommanditisten nur auf den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Eine Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief an die persönlich haftende Gesellschafterin zu erfolgen. Letztere ist zur ordentlichen Kündigung der Gesellschaft nicht berechtigt.

§ 3

Gesellschafter und Kapitaleinlagen

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die Verwaltung Solarpark Straßkirchen GmbH mit Sitz in Straßkirchen. Sie ist zu einer Kapitaleinlage nicht berechtigt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
2. Kommanditistin ist die NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG mit einer Pflichteinlage von zunächst € 10.000. Sie wird in diesem Vertrag auch kurz als Beteiligungsgesellschaft bezeichnet. Die Beteiligungsgesellschaft ist berechtigt, ihre Beteiligung nach dem Investitions- und Finanzierungsplan, der diesem Vertrag als Anlage I beigelegt ist, auf bis zu € 22.000.000 zu erhöhen und wird mit einer Haftsumme von 10 % der Pflichteinlage in das Handelsregister eingetragen.
3. Sofern die persönlich haftende Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, ist die Beteiligungsgesellschaft berechtigt, eine neue persönlich haftende Gesellschafterin einzusetzen.
4. Die Kommanditistin haftet Dritten gegenüber nur mit ihrer eingetragenen Haftsumme. Sie hat keine Nachschüsse zu leisten. Entnahmen führen nicht zu einem Wiederaufleben der Einlageverpflichtung.

5. Die Gesellschafter und ihre jeweiligen Organe unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Ein gesetzliches Wettbewerbsverbot ist ausgeschlossen.

§ 4

Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft erfolgen durch die persönlich haftende Gesellschafterin. Sie hat die Geschäfte der Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Sie und ihre Organe sind von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit und unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.
2. Alle Geschäfte, die nach Art, Umfang oder Risiko den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft.
 - a) Der vorherigen Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft bedürfen alle Geschäfte, die nach dem Zustimmungskatalog gem. § 5 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft zustimmungspflichtig sind;
 - b) Der vorherigen Zustimmung der Beteiligungsgesellschaft bedürfen ferner die folgenden Geschäfte:
 - aa) Veräußerung oder Belastung von Vermögensgegenständen, soweit sie einzeln oder zusammen mehr als 25 % des Vermögens der Gesellschaft bilden;
 - bb) Aufgabe des Geschäftsbetriebs der Gesellschaft;
 - cc) Beteiligung an anderen Gesellschaften und sonstigen fremden Unternehmen und die Aufgabe derartiger Beteiligungen.
 - c) Die persönlich haftende Gesellschafterin darf in Ausnahmefällen auch ohne die erforderliche Zustimmung handeln, soweit dies zur Abwehr erheblicher wirtschaftlicher Nachteile für die Gesellschaft geboten und eine vorherige Willensbildung der Gesellschafter in der Beteiligungsgesellschaft nicht rechtzeitig möglich ist; in einem derartigen Fall sind die Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaft nachträglich unverzüglich zu unterrichten.
4. Die vorgenannten Einschränkungen beziehen sich nicht auf die notwendigen Kreditaufnahmen zum Zwecke der Endfinanzierung oder eine bis spätestens zum 31. August 2011 befristete Eigenkapital-Zwischenfinanzierung und die damit jeweils im Zusammenhang stehende Hergabe und Bestellung von Sicherheiten. Die Beschränkungen beziehen sich auch nicht auf die Rechtsgeschäfte, die im Investitions- und Finanzierungsplan der Gesellschaft dargestellt sind.
5. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird jährlich über den Gang der Geschäfte berichten. Über ungewöhnliche Geschäftsvorfälle von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung wird sie die Beteiligungsgesellschaft jeweils unverzüglich unterrichten.

6. Die Haftung der persönlich haftenden Gesellschafterin ist – soweit gesetzlich zulässig – auf die Fälle von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertrags- oder Gesetzesverletzungen beschränkt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Verletzung von Pflichten, die für die Durchführung dieses Vertrages wesentlich sind und ferner nicht für die Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit eines Menschen.

§ 5

Buchführung, Jahresabschluss

1. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist verpflichtet, für die Gesellschaft gesondert Buch zu führen, die dazugehörigen Belege gesondert aufzubewahren und die Geldmittel der Gesellschaft auf Konten zu verwalten, die ausschließlich auf den Namen der Gesellschaft geführt werden. Sie kann sich hierbei auch Dritter bedienen.
2. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat unverzüglich den Jahresabschluss und ggf. einen Lagebericht aufzustellen und durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen.
3. Bei abweichenden Veranlagungen bzw. späteren Änderungen infolge von Betriebsprüfungen ist der Jahresabschluss, der auf die Bestandskraft des Steuerbescheides folgt, soweit als möglich nach Maßgabe der finanzamtlichen Festsetzung aufzustellen.
4. Die Handelsbilanz der Gesellschaft entspricht der Steuerbilanz, soweit dem nicht die Bestimmung der Nr. 3 oder zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 6

Konten der Gesellschafter

1. Die Kapitalkonten der Beteiligungsgesellschaft sind Festkonten. Das Kapitalkonto I bestimmt sich nach der vereinbarten Pflichteinlage. Seine Salden sind unverzinslich.
2. Auf einem Erfolgssonderkonto (Kapitalkonto II) werden die Gewinn- und Verlustanteile verbucht. Negative Salden begründen keine Forderung gegenüber den Kommanditisten.
3. Entnahmen werden auf dem Kapitalkonto II dann verbucht, wenn dieses Konto ein Guthaben ausweist.
4. Entnahmen und Einlagen werden im Übrigen auf gesonderten Entnahmekonten (Kapitalkonto III) verbucht.

§ 7

Kostenersatz und Vorabvergütungen

1. Für die Geschäftsführung und die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die persönlich haftende Gesellschafterin ab 1. Januar 2010 eine Geschäftsführungs- und Haftungsvergütung von € 25.000 p.a. Diese Vergütung ist für 2010 am 30. Dezember und danach jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres fällig.

Sie erhöht sich jährlich um 2 %, erstmals zum 1. Januar 2012. Überschreitet die Steigerung der Arbeitskosten für Bank- und Verwaltungsdienstleistungen diesen Satz, so ist die Vergütung alle drei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2014, anzupassen. Zusätzlich sind der persönlich haftenden Gesellschafterin besondere Aufwendungen und die Kosten einer D&O- und E&O-Versicherung zu erstatten.

2. Die Kommanditistin der Beteiligungsgesellschaft NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG übernimmt auf der Grundlage eines Managementvertrages das Controlling der Gesellschaft und die Berichterstattung an die Beteiligungsgesellschaft. Sie erhält hierfür ab dem Jahr 2010 eine jährliche Vergütung von € 5,0 je kWp installierter Nennleistung des Solarparks. Diese Vergütung ist für 2010 am 30. Dezember und danach jeweils am 30. Juni eines jeden Jahres fällig. Im Jahr der Veräußerung des Solarparks oder der Einstellung des Kraftwerksbetriebs erhält sie die Vergütung in voller Höhe. Nr. 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Ferner erhält sie eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 20 % der über den in der Prospektkalkulation genannten Werten liegenden Einspeiserlöse zuzüglich Mehrwertsteuer nach Maßgabe des Managementvertrages.
3. Gemäß gesonderter Vereinbarung übernehmen die nachfolgend benannten Kommanditisten der Beteiligungsgesellschaft die folgenden besonderen entgeltlichen Leistungen:
 - a) Für die Beratung und Betreuung in der Gründungsphase erhält NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG auf der Grundlage eines gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrages die in der Anlage I aufgeführte Vergütung.
 - b) NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG hat auf der Grundlage eines gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrages die Konzeption der Gesellschaft übernommen. Für diese Geschäftsbesorgung erhält sie die in der Anlage I aufgeführte Vergütung.
 - c) NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG übernimmt auf der Grundlage eines gesonderten Geschäftsbesorgungsvertrages die Strukturierung der Endfinanzierung und die Vermittlung der Eigenkapital-Zwischenfinanzierung. Für diese Geschäftsbesorgung erhält sie die in der Anlage I aufgeführte Vergütung.
4. Die vorstehend geregelten Kostenerstattungen und Vergütungen sind vor der Gewinn- und Verlustverteilung zu berücksichtigen und im Innenverhältnis als Aufwand zu verbuchen. Sie verstehen sich jeweils zuzüglich etwaiger Umsatzsteuer.

§ 8

Ergebnisverteilung und Entnahmen

1. Das Ergebnis der Gesellschaft wird der Beteiligungsgesellschaft zugewiesen.
2. Die Beteiligungsgesellschaft kann freie Liquidität entnehmen.

Gesellschaftsverträge der Objektgesellschaften

Exemplarisch für NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG

3. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann Auszahlungen an die Beteiligungsgesellschaft widersprechen, soweit die Vermögens- und Liquiditätslage der Gesellschaft diese nicht zulässt.

§ 9

Beschlussfassung

Soweit nach dem Gesetz und diesem Vertrag die Zuständigkeit der Gesellschafter gegeben ist, entscheidet die Beteiligungsgesellschaft über die Geschäfte und Maßnahmen in der Gesellschaft.

§ 10

Informationsrechte

Die Kommanditisten und die Treugeber des Treuhänders in der Beteiligungsgesellschaft können durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe alle Geschäftsunterlagen der Gesellschaft einsehen. Im Übrigen gilt die Regelung des § 15 Nr. 2 des Gesellschaftsvertrages der Beteiligungsgesellschaft.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages sowie jegliche Erklärungen bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam. Dies gilt auch für die mündliche Abbedingung der Schriftformklausel. Mitteilungen und andere Korrespondenz nach diesem Vertrag können jedoch auch in Textform erfolgen, wenn beide Korrespondenzpartner hiermit einverstanden sind.
2. Sollte eine Bestimmung des Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt das als vereinbart, was im Rahmen des rechtlich Zulässigen ihr im wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommt. In Zweifelsfällen verpflichten sich die Gesellschafter, eine entsprechende Ersatzbestimmung neu zu vereinbaren. Entsprechendes gilt für die ergänzende Vertragsauslegung.
3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
4. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Gesellschaft.
5. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, er ersetzt alle vorherigen Versionen der Verfassung dieser Gesellschaft.

Hamburg, den 30. April 2010

(Wolfgang Wetzel)

(Dr. Felix Bosse)

Beide handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung Solarpark Straßkirchen GmbH

(Wolfgang Wetzel)

(Dr. Felix Bosse)

Beide handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH, handelnd für
NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Cie. KG

Der Gesellschaftsvertrag der

NC Solarpark Straßkirchen 2 GmbH & Co. KG

ist rechtlich identisch mit dem vorabgedruckten.

Anlage I zum Gesellschaftsvertrag

NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG

Investitions- und Finanzierungsplan der Kommanditgesellschaft in Firma NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG in der Fassung vom 30. April 2010

1. Investition

Beträge in T€

a) Anschaffungskosten einschließlich Beteiligung an der Umspannwerksgesellschaft	80.594 ¹⁾
b) Eigenkapitalzwischenfinanzierungszinsen	215 ¹⁾
c) Finanzierungsvermittlung durch NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG	400
d) Konzeption durch NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG	750
e) Beratung und Betreuung in der Gründungsphase durch NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG	500
f) Gutachten, Mittelverwendungskontrolle sowie Rechts- und Steuerberatung	475 ¹⁾
g) Bankgebühren, Handelsregister und sonstige Kosten	866 ¹⁾
h) Liquiditätsreserve	1.873
Gesamt	85.673

2. Finanzierung

Beträge in T€

a) Darlehen	63.673
b) Kommanditeinlagen NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG	22.000
Gesamt	85.673

¹⁾ Kostenüberschreitungen bzw. -unterschreitungen gehen zulasten bzw. zugunsten der Gesellschaft.

Anlage I zum Gesellschaftsvertrag

NC Solarpark Straßkirchen 2 GmbH & Co. KG

Investitions- und Finanzierungsplan der Kommanditgesellschaft in Firma NC Solarpark Straßkirchen 2 GmbH & Co. KG in der Fassung vom 30. April 2010

1. Investition

Beträge in T€

a) Anschaffungskosten einschließlich Beteiligung an der Umspannwerksgesellschaft	59.844 ¹⁾
b) Eigenkapitalzwischenfinanzierungszinsen	215 ¹⁾
c) Finanzierungsvermittlung durch NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG	300
d) Konzeption durch NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG	750
e) Beratung und Betreuung in der Gründungsphase durch NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG	500
f) Gutachten, Mittelverwendungskontrolle sowie Rechts- und Steuerberatung	475 ¹⁾
g) Bankgebühren, Handelsregister und sonstige Kosten	854 ¹⁾
h) Liquiditätsreserve	1.342
Gesamt	64.280

2. Finanzierung

Beträge in T€

a) Darlehen	47.280
b) Kommanditeinlagen NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG	17.000
Gesamt	64.280

¹⁾ Kostenüberschreitungen bzw. -unterschreitungen gehen zulasten bzw. zugunsten der Gesellschaft.

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollverträge der Objektgesellschaften

Exemplarisch für NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG

Vertrag über die formale Kontrolle der Freigabe und Verwendung der Kommanditeinlage der NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG bei der Objektgesellschaft (Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag)

Zwischen

NC Solarpark Strasskirchen 1 GmbH & Co. KG, Straßkirchen
(nachfolgend Objektgesellschaft genannt)

und

Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg
(nachfolgend Cordes + Partner genannt)

Präambel

1. Die Kommanditeinlage der NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG, Hamburg, (nachfolgend Beteiligungskommanditistin genannt) bei der Objektgesellschaft soll gemäß Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft – in der Fassung vom heutigen Tage – (nachfolgend Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft genannt) auf bis zu € 22,0 Mio. (nachfolgend Beteiligungskapital genannt) erhöht werden.
2. Das Beteiligungskapital dient im Wesentlichen dem Erwerb des Solarparks der Objektgesellschaft in Straßkirchen (nachfolgend Anlageobjekt genannt) sowie der Abdeckung der Gründungs- und Anlaufkosten der Objektgesellschaft. Im Einzelnen wird die vorgesehene Verwendung des Beteiligungskapitals in der Anlage I zum Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft (nachfolgend Investitionsplan genannt) aufgeführt. Am selben Ort finden sich auch entsprechende Angaben zur Finanzierung des Projekts (nachfolgend Finanzierungsplan genannt).
3. Das Beteiligungskapital ist von der Beteiligungskommanditistin auf ein Mittelverwendungskonto der Objektgesellschaft als alleinige Kontoinhaberin (nachfolgend Mittelverwendungskontrollkonto genannt) einzuzahlen. Sämtliche Verfügungen der Objektgesellschaft unterliegen der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrolle durch die Cordes + Partner gemäß diesem Vertrag.
4. Zwischen den Vertragspartnern besteht Einvernehmen, dass auf der Grundlage dieses Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrages kein Treuhandverhältnis begründet wird. Cordes + Partner handelt nicht im fremden Interesse oder für fremde Rechnung, sondern ausschließlich in Erfüllung dieses Vertrages im eigenen Interesse und auf eigene Rechnung. Sie ist unabhängig und nicht an Weisungen Dritter gebunden, insbesondere nicht an solche von Anlegern, die sich an der Objektgesellschaft oder der Beteiligungskommanditistin beteiligen. Für ihre Handlungen ist allein dieser Vertrag

maßgeblich, in dem formale Voraussetzungen vereinbart sind, bei deren Vorliegen sie ihre Zustimmung durch Mitzeichnung zu Verfügungen der Objektgesellschaft zu geben und bei deren Nichtvorliegen sie die Zustimmung zu verweigern hat. Cordes + Partner ist zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der eingezahlten Gelder; sie kontrolliert lediglich die Verwendung der Gelder durch die Objektgesellschaft nach formalen Kriterien. Sie verfügt nicht über die eingezahlten Gelder, sondern stimmt Verfügungen der Objektgesellschaft lediglich durch Mitzeichnung zu. Cordes + Partner ist selbst weder berechtigt noch beauftragt, Verfügungen über die eingezahlten Gelder zu veranlassen.

§ 1

Gegenstand und Umfang der Kontrolltätigkeit

1. Der Kontrolle unterliegt lediglich das Beteiligungskapital. Gegenstand der Kontrolltätigkeit sind nicht die Freigabe und die Verwendung der Fremdfinanzierung und der sonstigen Eigenmittel. Darüber hinaus auf dem Mittelverwendungskontrollkonto eingehende Beträge unterliegen nicht der Kontrolle.
2. Die Prüfung der Cordes + Partner beschränkt sich darauf, ob die in den §§ 3 und 4 genannten Voraussetzungen formal vorliegen. Darüber hinaus wird sie keine Kontrolltätigkeiten ausüben, insbesondere nicht hinsichtlich der wirtschaftlichen und rechtlichen Konzeption, der Bonität von beteiligten Personen, Unternehmen und Vertragspartnern, der Werthaltigkeit von Garantien, der von Dritten gegenüber der Objektgesellschaft erbrachten Leistungen sowie des Anlageobjektes oder dessen Ertragsfähigkeit.

§ 2

Ausgestaltung des Mittelverwendungskontrollkontos

1. Die Vertretungsberechtigungen / Kontovollmachten für das Mittelverwendungskontrollkonto sowie ggf. für weitere Mittelverwendungskontrollkonten sind durch den jeweiligen Kontoinhaber, somit die Objektgesellschaft, so auszugestalten, dass für die Verfügungen der Objektgesellschaft die Mitzeichnung der Cordes + Partner notwendig ist. Die jeweils kontoführende Bank, welche eine Kopie dieses Vertrages erhält, ist anzuweisen, dass Änderungen hinsichtlich der Vertretungsberechtigungen / Kontovollmachten jeweils der schriftlichen Zustimmung der Cordes + Partner bedürfen.
2. Die jeweils kontoführende Bank ist anzuweisen, der Cordes + Partner Zweitschriften der Auszüge der Mittelverwendungskontrollkonten und sämtlicher die Konten betreffenden Korrespondenz unverzüglich zur Kontrolle zu übersenden.
3. Auf Wunsch wird die Objektgesellschaft der Cordes + Partner ermöglichen, die Kontoumsätze unter Anwendung eines anerkannten Online-Banking-Verfahrens (z.B. FTAM, HBCI oder T-Online) online abzurufen.

Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollverträge der Objektgesellschaften

Exemplarisch für NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG

§ 3

Mittelfreigabekontrolle

1. Die Mittelfreigabekontrolle beginnt mit dem Eingang der ersten Zahlung auf dem Mittelverwendungskontrollkonto. Cordes + Partner wird erst dann mit der Mittelverwendungskontrolle gemäß § 4 beginnen, wenn von der Objektgesellschaft folgende Nachweise erbracht werden:
 - a) Unterzeichneter Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft als Nachweis der Verpflichtung der Gründungsgesellschafter der Emittentin zur Übernahme von Kommanditeinlagen (Pflichteinlagen) in Höhe von bis zu € 22,0 Mio.
 - b) Schriftliche Erklärung der Beteiligungskommanditistin gegenüber der Objektgesellschaft über die Erhöhung ihrer bisherigen Kommanditeinlage auf bis zu € 22,0 Mio.
 - c) Nachweis des Darlehens in Höhe von € 63,673 Mio. durch eine verbindliche Finanzierungszusage eines oder mehrerer Kreditinstitute.

§ 4

Mittelverwendungskontrolle

1. Cordes + Partner prüft die betragsmäßige Übereinstimmung der von der Objektgesellschaft veranlassenden Verfügungen über das auf dem Mittelverwendungskontrollkonto vorhandene Beteiligungskapital mit dem in der Präambel genannten Investitionsplan und den entsprechenden Verträgen und Vergütungsvereinbarungen. Cordes + Partner ist dabei zur Unterzeichnung dieser Verfügungen vorbehaltlich Satz 3 und Abs. 2 berechtigt und verpflichtet, wenn die Zahlungen an die dort genannten Empfänger in der dort genannten Höhe (gegebenenfalls zuzüglich Umsatzsteuer) gehen oder eine in Anspruch genommene Zwischenfinanzierung von Anzahlungen für das Anlageobjekt abgelöst wird.
2. In sachlicher Hinsicht sind Überschreitungen der im Investitionsplan festgelegten Positionen – soweit Festpreise bzw. feste Vergütungen vereinbart wurden – nicht zulässig. Abweichungen, die sich hinsichtlich der Zahlungstermine ergeben, sind als gerechtfertigt anzusehen, wenn sie nicht im Widerspruch zu vertraglichen Vereinbarungen stehen. Soweit sich darüber hinaus Abweichungen ergeben, ist eine Freigabe nur bei Vorliegen wirtschaftlich gerechtfertigter Gründe zulässig.
3. Sofern Cordes + Partner durch die Objektgesellschaft nachgewiesen wird, dass im Investitionsplan enthaltene Positionen oder ein Teilbetrag davon von einem nicht der Mittelverwendungskontrolle unterliegenden Konto beglichen wurden, erfolgt bei Verfügungen der Objektgesellschaft über die Auskehrung des entsprechenden Betrages auf ein laufendes Konto der Objektgesellschaft die unverzügliche Mitzeichnung der Cordes + Partner, wenn die Voraussetzungen für eine Zustimmung für eine Zahlung vom Mittelverwendungskontrollkonto vorliegen.

4. Werden Cordes + Partner Rechnungen über Honorare, Vergütungen und sonstige Kosten inklusive Umsatzsteuer vorgelegt, die jedoch im Investitionsplan als Nettobeträge ausgewiesen sind, kann die in den Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer mit überwiesen werden, allerdings nur solange, wie die Summe der überwiesenen und noch nicht gemäß Satz 2 zurückgeführten Umsatzsteuerbeträge die nicht in Anspruch genommene Liquiditätsreserve nicht übersteigen. Die Objektgesellschaft ist verpflichtet, ihr etwaig erstattete Umsatzsteuer für Rechnungen, die von dem Mittelverwendungskontrollkonto gezahlt wurden, unverzüglich wieder auf dieses zurückzuführen.
5. Sofern einzelne nicht dem Anlageobjekt zuzuordnende Positionen des Investitionsplans hinsichtlich ihrer Gesamthöhe kalkuliert bzw. geschätzt wurden, kann der Differenzbetrag zwischen dem kalkulierten Betrag und dem bereits insgesamt freigegebenen Betrag auf ein laufendes Konto der Objektgesellschaft überwiesen werden, wenn der bereits freigegebene Teil mindestens 75 % des kalkulierten Wertes beträgt oder die in der betreffenden Position enthaltenen wesentlichen Honorare, Vergütungen oder sonstigen Kosten bereits beglichen wurden.
6. Die Kontrolle ist mit vollständiger Abwicklung der im Investitionsplan genannten Zahlungen und anschließender Auskehrung des nach der Abwicklung auf dem Mittelverwendungskontrollkonto verbleibenden Betrages an die Objektgesellschaft abgeschlossen.

§ 5

Vergütung

1. Vergütungsschuldnerin ist die Objektgesellschaft. Die Höhe der Vergütung der Cordes + Partner, welche im Investitionsplan berücksichtigt wird, regelt eine gesonderte Honorarvereinbarung zwischen Cordes + Partner und der Objektgesellschaft.
2. Die Vergütung ist verdient und fällig mit Aufnahme der Kontrolltätigkeiten.

§ 6

Haftung der Cordes + Partner

1. Für die Durchführung der Kontrolltätigkeit und die Haftung der Cordes + Partner auch gegenüber Dritten gelten die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002". Danach ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers (hier: Cordes + Partner) für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall auf vier Millionen Euro beschränkt, dies gilt auch dann, wenn eine Haftung auf der Grundlage dieses Vertrages oder der in diesem

Vertrag begründeten Pflichten gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer (hier: Cordes + Partner) nur bis zur Höhe von fünf Millionen Euro in Anspruch genommen werden.

2. Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von fünf Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber (hier: die Emittentin) auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.
3. Ist neben dem fahrlässigen Verhalten der Cordes + Partner zugleich ein pflichtwidriges Verhalten eines anderen für einen Schaden ursächlich, so haftet die Cordes + Partner anteilig in Höhe ihres Verursachungsbeitrages. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Eine Begrenzung der Höhe nach bleibt unberührt.

§ 7

Einbeziehung der "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002"

1. Es gelten zudem die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002", welche Bestandteil dieses Vertrages sind.
2. Die "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002" können bei der Cordes + Partner eingesehen und angefordert werden.

§ 8

Allgemeine Bestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst.
2. Dieser Vertrag kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Gerichtsstand ist Hamburg.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen Gehalt so nahe wie möglich kommt. Falls der Vertrag Lücken aufweist, sind die Parteien verpflichtet, eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was die Parteien nach Sinn und Zweck des Vertrages vereinbart hätten, wenn die Angelegenheit bedacht worden wäre.

Hamburg, den 30. April 2010

(Christian Harms)

Handelnd als Geschäftsführer der
Cordes + Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

(Wolfgang Wetzel)

Beide handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung Solarpark Straßkirchen GmbH, handelnd für
NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG

(Dr. Felix Bosse)

**Der Mittelfreigabe- und Mittelverwendungskontrollvertrag
der NC Solarpark Straßkirchen 2 GmbH & Co. KG
ist rechtlich identisch mit dem vorabgedruckten.**

Managementverträge der Objektgesellschaften

Exemplarisch für NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG

Managementvertrag

zwischen

NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG
– nachfolgend Objektgesellschaft genannt –

und

NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG
– nachfolgend NCNE genannt –

Die Parteien schließen zur näheren Ausgestaltung der im Gesellschaftsvertrag der Objektgesellschaft vorgesehenen Übertragung von Managementleistungen auf NCNE den folgenden Vertrag über Beratungs- und Managementleistungen:

§ 1

Leistungen der NCNE

1. NCNE hat für die Objektgesellschaft bereits die folgenden Leistungen erbracht bzw. wird diese Leistungen weiterhin erbringen:
 - Beratung und Betreuung der Komplementärin der Objektgesellschaft beim Betrieb des Solarkraftwerkes;
 - Controlling und Rechnungswesen der Objektgesellschaft;
 - Projektmanagement;
 - Koordination aller Projektbeteiligten und Dienstleister;
 - Dokumentation aller Geschäftsvorgänge.
2. Mindestens halbjährlich wird NCNE einen Bericht über ihre Aufgabenerfüllung und die Entwicklung der Geschäfte der Objektgesellschaft an die Objektgesellschaft übermitteln. Der Bericht soll einen ausreichenden Einblick in die Geschäfte geben, insbesondere die Entwicklung der Ertrags- und Liquiditätslage der Objektgesellschaft darstellen und erläutern.
3. NCNE ist berechtigt, Teile ihrer Aufgaben auf Dritte zu delegieren; sie bleibt aber für die vertragsgemäße Erfüllung der Aufgaben verantwortlich.

§ 2

Weisungen der Komplementärin

NCNE ist verpflichtet, die zur Erfüllung der in § 1 übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten erforderlichen Rechtsgeschäfte mit der Komplementärin der Objektgesellschaft abzustimmen und die Weisungen der Komplementärin zu berücksichtigen.

§ 3

Vergütung

1. Für die unter § 1 genannten Leistungen erhält NCNE eine jährliche Vergütung von € 5,0 je kWp installierter Nennleistung des Solarparks der Objektgesellschaft zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

2. Die Vergütung nach Nr. 1 ist jeweils jährlich zum 30. Juni und für das Jahr 2010 in voller Höhe mit Vollplatzierung, spätestens jedoch zum 30. Dezember 2010 auf das von NCNE benannte Konto zu überweisen. Sie erhöht sich jährlich um 2 %, erstmals zum 1. Januar 2012. Überschreitet die Steigerung der Arbeitskosten für Bank- und Verwaltungsdienstleistungen diesen Satz, so ist die Vergütung alle drei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2014, hieran anzupassen. Im Jahr 2010 sowie im Jahr der Veräußerung des Solarparks oder der Einstellung des Kraftwerksbetriebs erhält NCNE die Vergütung in voller Höhe.

3. Ferner erhält NCNE eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 20 % der über den in der Prospektkalkulation genannten Werten liegenden Einspeiseerlöse zuzüglich Mehrwertsteuer. Wird der Solarpark nach Ende der vorgesehenen Laufzeit weiterbetrieben, so werden der Berechnung die Einspeiseerlöse für 2029 zugrunde gelegt.

4. Der erfolgsabhängige Vergütungsteil wird für diesen Vertrag und den gleichlautenden Vertrag mit der NC Solarpark Straßkirchen 2 GmbH & Co. KG gemeinsam ermittelt und über die Dauer dieses Vertrages kumuliert, so dass Mindererträge gegenüber der Prospektkalkulation die erfolgsabhängige Vergütung der Folgejahre mindern, bis sie durch Mehreinnahmen aufgeholt worden sind. Eine Erstattung bereits verdienster Vergütungen erfolgt nicht. Die somit insgesamt ermittelte jährliche erfolgsabhängige Vergütung wird unter der NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG und der NC Solarpark Straßkirchen 2 GmbH & Co. KG im Verhältnis der Mehrerträge aufgeteilt, wobei Mindererträge mit null anzusetzen sind. Sie wird jeweils im Februar des Folgejahres ermittelt und ausbezahlt.

§ 3

Wettbewerbsverbot

NCNE unterliegt gegenüber der Objektgesellschaft keinem Wettbewerbsverbot.

§ 4

Sorgfaltspflicht und Haftung von NCNE

1. NCNE verpflichtet sich, die gemäß § 1 übernommenen Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns durchzuführen. Sie haftet nicht für einen Erfolg ihrer Tätigkeit, insbesondere nicht für den wirtschaftlichen Erfolg der durch die Objektgesellschaft getätigten Investitionen.

2. NCNE haftet für eine Verletzung der nach diesem Vertrag übernommenen Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, wenn es um die Verletzung einer Kardinalpflicht oder die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit eines Menschen geht. Kardinalpflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung für die Umsetzung dieses Vertrages wesentlich ist. Im Falle einer Verletzung einer Kardinalpflicht ist ein eventueller Schadensersatzanspruch jedoch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt.

3. Die Haftung nach Nr. 2 ist, außer bei vorsätzlichem Handeln oder bei der Verletzung eines Menschen an Leben, Körper oder Gesundheit, darüber hinaus auf den Betrag von € 1,0 Mio. begrenzt.
4. NCNE ist berechtigt, der Objektgesellschaft die Kosten einer Haftpflichtversicherung, auch zugunsten ihrer Organe und Mitarbeiter (D&O- bzw. E&O-Versicherung), in Rechnung zu stellen.

§ 5

Verschwiegenheit

1. NCNE verpflichtet sich, über alle ihr im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen und bekannt werdenden geschäftlichen oder betrieblichen Angelegenheiten der Objektgesellschaft auch über das Ende dieses Managementvertrages hinaus Stillschweigen zu bewahren.
2. NCNE wird die ihr etwa übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen sorgfältig verwahren, vor unbefugter Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach Ende des Managementvertrages an die Objektgesellschaft zurückgeben.

§ 6

Laufzeit und Kündigung des Vertragsverhältnisses

1. Der Managementvertrag beginnt mit seiner Unterzeichnung und umfasst auch die im Jahr 2010 zuvor erbrachten Leistungen der NCNE. Er wird fest bis zum 31. Dezember 2029 abgeschlossen und endet ferner mit der Beendigung der Objektgesellschaft oder der Abwicklung des Geschäftsbetriebes der Objektgesellschaft, wenn diese den Solarpark verkauft oder den Geschäftsbetrieb einstellt.
2. Unberührt bleibt das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, wird hierdurch die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Sinn der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Dies gilt auch für Lücken im Vertrag.
3. Ein Arbeitsverhältnis zwischen der Objektgesellschaft und Mitarbeitern der NCNE wird durch diesen Vertrag nicht begründet.

§ 8

Schiedsgericht

1. Über alle Streitigkeiten über das Zustandekommen und die Durchführung dieses Vertrages entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht unter Anwendung deutschen Rechts.
2. Das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter wählen einen Obmann, der die Befähigung zum Richteramt haben muss. Unterlässt eine Partei die Ernennung eines Schiedsrichters binnen vier Wochen nach Empfang der ihr von der anderen Partei per Einschreiben zugesandten Aufforderung oder einigen sich die Schiedsrichter nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Ernennung über die Person eines Obmanns, so bestimmt der Präses der Handelskammer Hamburg den Schiedsrichter oder den Obmann.
4. Das Schiedsgericht soll sich vor einer Entscheidung um eine gütliche Beilegung der ihm vorgetragenen Streitigkeiten bemühen.
5. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist für die Parteien verbindlich.
6. Zuständiges Gericht für die Niederlegung des Schiedsspruches ist das Amtsgericht Hamburg.
7. Im Übrigen gelten die Vorschriften der deutschen Zivilprozessordnung über das Schiedsverfahren.

Hamburg, den 30. April 2010

(Wolfgang Wetzel)

(Dr. Felix Bosse)

Beide handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung Solarpark Straßkirchen GmbH, handelnd für
NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG

(Wolfgang Wetzel)

(Dr. Felix Bosse)

Beide handelnd als Geschäftsführer der
Verwaltung NORDCAPITAL New Energy GmbH, handelnd für
NORDCAPITAL New Energy GmbH & Cie. KG

**Der Managementvertrag der
NC Solarpark Straßkirchen 2 GmbH & Co. KG
ist rechtlich identisch mit dem vorabgedruckten.**

Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Bilanzen der NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG

Beträge in T€

	Eröffnungsbilanz zum 8.12.2009	Zwischenübersicht zum 30.4.2010	Planbilanz (Prognose) zum 31.12.2010	Planbilanz (Prognose) zum 31.12.2011
AKTIVA				
A. Ausstehende Einlagen	100	0	0	0
B. Anlagevermögen				
1. Beteiligungen	0	20	35.916	33.262
C. Umlaufvermögen				
1. Guthaben bei Kreditinstituten	0	93	1.854	1.212
	100	113	37.770	34.474
PASSIVA				
A. Eigenkapital				
1. Komplementäreinlage	0	0	0	0
2. Kommanditeinlagen	100	100	43.500	43.500
3. Kapitalrücklage	0	5	0	0
4. Entnahmen	0	0	-1.544	-4.615
5. Bilanzverlust	0	-12	-4.186	-4.411
Eigenkapital	100	93	37.770	34.474
B. Verbindlichkeiten				
1. ggü. verb. Unternehmen	0	20	0	0
	100	113	37.770	34.474

Planzahlen (Prognose) der NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG

Beträge in T€

	2010	2011	2012	2013
Investition	39.000	0	0	0
Entnahmen aus Beteiligungen	3.084	2.654	2.920	3.186
Handelsrechtliches Ergebnis	-6.361	-225	-236	-245

Gewinn- und Verlustrechnungen für Planbilanzen der Nordcapital Solarfonds 1 GmbH & Co. KG

Beträge in T€

	GuV vom 8.12. bis 31.12.2009	GuV vom 1.1. bis 30.4.2010	Plan-GuV (Prognose) vom 1.1. bis 31.12.2010	Plan-GuV (Prognose) vom 1.1. bis 31.12.2011
1. Umsatzerlöse	0	0	0	0
2. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	21	20
3. Abschreibungen auf Beteiligungen	0	0	0	0
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	12	0	6.370	245
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0	0	0
Fehlbetrag / Überschuss	-12	0	-6.349	-225
6. Bilanzverlust Vorjahr	0	-12	-12	-4.186
7. Ertrag aus Auflösung Kapitalrücklage	0	0	2.175	0
Bilanzverlust	-12	-12	-4.186	-4.411

Cashflow-Prognose der Nordcapital Solarfonds 1 GmbH & Co. KG

Beträge in T€

	2010	2011
Einzahlungen		
– Eigenkapital	45.675	0
– Entnahmen aus Beteiligungen	3.084	2.654
– Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	21	20
Auszahlungen		
– Beteiligungen	39.000	0
– Sonstige betriebliche Aufwendungen	6.382	245
– Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0
– Entnahmen	1.544	3.071
Veränderung des Finanzmittelbestandes	1.854	-642

Prognostizierte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Planbilanzen, die Planzahlen und die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen basieren auf den bereits geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen und den im Finanz- und Investitionsplan beschriebenen Annahmen. Die Planbilanzen und Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen wurden nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt.

Bilanzen

Die Planbilanzen zeigen die vorgesehene Höhe der Kommanditeinlagen bei Vollplatzierung und vollständiger Einzahlung im Jahr 2010. Im Übrigen zeigt die Aktivseite der Planbilanzen die Anschaffungskosten bzw. den Buchwert der Beteiligungen an den Objektgesellschaften. Die Entnahmen enthalten die prognostizierten Auszahlungen und die Entnahmen zur entrichteten Zinsabschlagsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Planzahlen

Die Angaben zur Investition enthalten im Jahr 2010 die Anschaffungskosten der Beteiligungen. Die Beteiligungsgesellschaft erzielt keine Umsatzerlöse. Stattdessen wurden die prognostizierten Entnahmen aus Beteiligungen angegeben. Die handelsrechtlichen Ergebnisse ergeben sich aus den Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen. Angaben zur Produktion können nicht gemacht werden, da die Beteiligungsgesellschaft keinen Produktionsbetrieb unterhält.

Gewinn- und Verlustrechnungen

Die Gesellschaft erzielt keine Umsatzerlöse. Bei den sonstigen Zinsen und ähnlichen Erträgen handelt es sich um Zinserträge auf Kontoguthaben. Abschreibungen auf die Beteiligungen an den Objektgesellschaften wurden nicht vorgenommen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten die Vergütungen und Nebenkosten der Investitionsrechnung der Beteiligungsgesellschaft (vgl. Seite 53) sowie die kalkulierten laufenden Gesellschaftskosten.

Cashflow-Prognose

Die Cashflow-Prognose bildet die in den Jahren 2010 und 2011 geplanten Zahlungsströme ab. Diese entsprechen der kalkulierten Investitionsrechnung auf Seite 53 unter Hinzunahme der in der Ergebnisprognose für 2010 und 2011 auf Seite 54 enthaltenen Positionen der Beteiligungsgesellschaft.

Verbraucherinformation bei Fernabsatzgeschäften

Informationen zum Anbieter und zu anderen mit dem Verbraucher in Kontakt tretenden gewerblich tätigen Personen.

TREUHÄNDER

Treuhänder und damit zunächst Vertragspartner der Investoren ist die

NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG (nachfolgend kurz Nordcapital Treuhand), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRA 89 147;

Komplementärin:

Verwaltung NORDCAPITAL Treuhand GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 91 262;

Geschäftsführer: Torsten Schröder;

Anschrift: Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg.

Unternehmensgegenstand des Treuhänders ist die treuhänderische Übernahme und Verwaltung von Kommanditbeteiligungen und sonstigen Gesellschafterrechten, insbesondere zum Zwecke der Kapitalanlage für Rechnung Dritter, ausgenommen erlaubnispflichtige Geschäfte.

BETEILIGUNGSGESELLSCHAFT

Beteiligungsgesellschaft, an der sich die Investoren über den Treuhänder beteiligen, ist die NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH & Co. KG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRA 110 930;

Komplementärin:

Verwaltung NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 105 459;

Geschäftsführer: Wolfgang Wetzels, Dr. Felix Bosse;

Anschrift: Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg.

Gegenstand des Unternehmens ist die Beteiligung an den Kommanditgesellschaften NC Solarpark Straßkirchen 1 GmbH & Co. KG und NC Solarpark Straßkirchen 2 GmbH & Co. KG, die wiederum jeweils ein Solarkraftwerk betreiben.

ANBIETER DES BETEILIGUNGSANGEBOTES, PROSPEKTERAUSGEBER

NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG, eingetragen im Handelsregister

des Amtsgerichts Hamburg, HRA 86 451;

Komplementärin:

Verwaltung NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH, eingetragen im Handelsregister

des Amtsgerichts Hamburg, HRB 50 264;

Geschäftsführer: Florian Maack;

Anschrift: Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg.

Unternehmensgegenstand der Nordcapital Emissionshaus sind die Konzeption und der Vertrieb von Kapitalanlagen, ausgenommen erlaubnispflichtige Geschäfte.

Keines der zuvor genannten beteiligten Unternehmen unterliegt einer behördlichen Aufsicht.

VERMITTLER

Ihren Vermittler und seine ladungsfähige Anschrift entnehmen Sie bitte der Anlage "Widerrufsbelehrung".

Wesentliche Merkmale der Leistung

Der Investor erwirbt einen zunächst treuhänderisch für ihn von dem Treuhänder gehaltenen Kommanditanteil an der Beteiligungsgesellschaft. Er hat die Möglichkeit, sich später unmittelbar als Kommanditist ins Handelsregister der Beteiligungsgesellschaft eintragen zu lassen und die Beteiligung auch im Außenverhältnis zu übernehmen. In diesem Falle wird der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen dem Investor und dem Treuhänder als Verwaltungsmandat geführt.

Einen Überblick zu den rechtlichen und steuerlichen Grundlagen finden Sie im Abschnitt "Beteiligung im Überblick" auf den Seiten 8 bis 13 dieses Prospektes.

Zustandekommen des Vertrages; Vorbehalte

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag zwischen dem Investor und dem Treuhänder kommt zustande, wenn dem Treuhänder die Beitrittserklärung des Investors zugegangen ist und er die Annahme erklärt. Der Investor verzichtet auf

Verbraucherinformation bei Fernabsatzgeschäften

den Zugang der Annahmeerklärung. Zu weiteren Einzelheiten der Abwicklung lesen Sie bitte den Abschnitt "Wichtige Hinweise" auf den Seiten 126 und 127 dieses Verkaufsprospektes. Eine Verpflichtung, die Beitrittserklärung des Investors anzunehmen, besteht nicht.

Risiken

Die Beteiligung des Investors ist mit unternehmerischen Risiken behaftet. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Risiken der Beteiligung" auf den Seiten 23 bis 30 dieses Verkaufsprospektes.

Informationen zur Mindestlaufzeit der Beteiligung, Kündigungsmöglichkeiten

Ein Kommanditist kann seine Gesellschafterstellung in der Beteiligungsgesellschaft nach Übertragung der Beteiligung auf ihn gem. § 2 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages mit einer Frist von sechs Monaten ordentlich auf den Schluss eines Geschäftsjahres kündigen, jedoch erstmals zum 31. Dezember 2029. Entsprechend ist der Treuhänder vor Übertragung der Beteiligung auf den Kommanditisten hinsichtlich seiner treuhänderisch gehaltenen Beteiligung zu einer teilweisen Kündigung berechtigt, wenn er zuvor die Weisung des Treugebers erhalten hat, aus der Gesellschaft anteilig auszuscheiden. Ansonsten steht dem Treuhänder hinsichtlich des treuhänderisch gehaltenen Anteils kein ordentliches Kündigungsrecht zu. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein Kommanditist hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung NORDCAPITAL Solarfonds 1 GmbH, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg zu richten. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens.

Ein Treugeber hat die Kündigung durch eingeschriebenen Brief an die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg zu richten. Die Kündigung muss dem Treuhänder unter Einhaltung der

Kündigungsfrist nach § 2 Nr. 3 des Gesellschaftsvertrages zugehen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist der Eingang des Kündigungsschreibens.

Kommanditisten können aus wichtigem Grund, insbesondere bei Nichtleistung ihrer Kommanditeinlage gem. § 18 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Treuhänder – und damit mittelbar für den Treugeber – hinsichtlich seiner jeweils treuhänderisch gehaltenen Beteiligung.

Der Treuhand- und Verwaltungsvertrag wird nach einer Übertragung der Beteiligung auf den Investor gem. § 7 Nr. 6 des Treuhand- und Verwaltungsvertrages als Verwaltungsvertrag fortgeführt. Dieser kann vom Investor nur zusammen mit der Beteiligung an der Gesellschaft mit gleicher Frist wie für einen Kommanditisten schriftlich gekündigt werden. Hiervon unberührt bleibt die Kündigung aus wichtigem Grund.

Einzahlung und Zahlungsmodalitäten

Der vom Investor zu zahlende Gesamtbetrag entspricht seiner Pflichteinlage zuzüglich 5 % Agio und muss als Bar-einlage in Euro innerhalb der in der Beitrittserklärung angegebenen Fristen bzw. nach Aufforderung durch den Treuhänder auf dem angegebenen Konto der Beteiligungsgesellschaft eingehen. Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt "Rechtliche Grundlagen – Kosten der Beteiligung" auf Seite 65 dieses Verkaufsprospektes.

Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sprachen

Die Beteiligungsgesellschaft, der Treuhänder und alle Rechtsbeziehungen zu den Investoren unterliegen deutschem Recht. Der Gerichtsstand richtet sich für Treugeber gegenüber dem Treuhänder nach den allgemeinen Bestimmungen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die Kommunikation mit dem Investor erfolgt in deutscher Sprache.

Widerrufsrecht

Der Investor kann sein Vertragsangebot nach Maßgabe der Anlage "Widerrufsbelehrung" widerrufen.

Außergerichtliche Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank

Bei Streitigkeiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB über Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen können die Beteiligten unbeschadet ihres Rechts, die Gerichte anzurufen, eine Schlichtungsstelle anrufen, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtet ist.

Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank, Schlichtungsstelle,
Postfach 111232, 60047 Frankfurt
Telefon: +49-69-2388-1907 / -1906
Telefax: +49-69-2388-1919

Der Beschwerdeführer hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch keinen außergerichtlichen Vergleich abgeschlossen hat. Die Verfahrensgrundsätze vor der Schlichtungsstelle bestimmen sich im Übrigen nach der Schlichtungsstellenverfahrensverordnung. Die Verordnung regelt auch die Übertragung der Aufgabe auf Dritte.

Außergerichtliches Schlichtungsverfahren bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds

Bei Streitigkeiten mit dem Anbieter, mit dem Treuhänder oder mit der Beteiligungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Verwaltung der Beteiligung steht dem Investor darüber hinaus ein außergerichtliches Schlichtungsverfahren bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds zur Verfügung. Die Voraussetzungen für den Zugang zu der Schlichtungsstelle regelt die Verfahrensordnung. Soweit sich die Parteien nicht einigen, ergeht ein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. Die Beschwerdegegnerin ist an einen Schlichtungsspruch der Ombudsperson gebunden, sofern

der Beschwerdegegenstand € 5.000 nicht übersteigt. Bei Beschwerden mit einem höheren Streitwert gibt die Ombudsperson eine Empfehlung ab. Dem Investor bleibt in jedem Fall unbenommen, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Ein Merkblatt, das insbesondere über die zulässigen Beschwerdegegenstände und -ausnahmen informiert, sowie die Verfahrensordnung sind erhältlich bei:

Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
Postfach 64 02 22, 10048 Berlin
info@ombudsstelle-gfonds.de
www.ombudsstelle-gfonds.de

Beschwerden sind jeweils schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien der zum Verständnis der Beschwerde notwendigen Unterlagen bei der zuständigen Schlichtungsstelle einzureichen. Der Investor hat zudem zu versichern, dass in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine andere Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde.

Garantiefonds

Ein Garantiefonds besteht nicht.

Agio

Aufgeld, Aufschlag auf den nominellen Ausgabepreis eines Kommanditanteils.

Assetklasse

Als Assetklasse bezeichnet man das Anlagesegment, in das investiert wird.

Auszahlung

Entnahme von Liquiditätsüberschüssen, die anteilig auf die Kommanditisten verteilt wird.

Buchwert

Wert eines Vermögensgegenstandes in den Geschäftsbüchern oder in der Bilanz eines Unternehmens. Bewertet nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten, korrigiert um Abschreibungen und Zuschreibungen entsprechend den handels- und steuerrechtlichen Vorschriften. Der Buchwert weicht oft vom tatsächlich erzielbaren Marktpreis oder Verkehrswert ab. Abschreibungssätze sind nicht immer abhängig von der tatsächlichen Wertminderung.

Degradation

Unter dem Begriff Degradation wird die Alterung von Solarzellen und der damit einhergehende Rückgang des Wirkungsgrades verstanden. Aufgrund der schnellen technischen Entwicklung im Solarsektor gibt es kaum einheitliche Angaben und Werte, was die Höhe der Degradation betrifft. Selbst in Expertenkreisen weichen die Annahmen voneinander ab: Beispielsweise geht man beim Fraunhofer Institut davon aus, dass es gar keine Degradation gibt, während andere Experten von einer Degradation von 0,1 % bis 0,5 % pro Jahr ausgehen.

Due Diligence

Detaillierte Prüfung, Untersuchung und Bewertung einer potentiellen Beteiligung als Grundlage für die Investitionsentscheidung.

Einspeisevergütung

Durch die §§ 5, 8, 16 EEG 2009 sind die Netzbetreiber grundsätzlich dazu verpflichtet, Strom aus erneuerbaren Energien vorrangig abzunehmen, zu vergüten sowie etwaige

Anlagen an ihr Netz anzuschließen. Ferner ist für alle Arten von erneuerbaren Energien eine Vergütung in Cent pro Kilowattstunde festgesetzt. Bei Freiflächenanlagen beträgt die Vergütung entsprechend § 32 Abs. 1 EEG 2009 31,94 Cent pro Kilowattstunde. Dieser Vergütungssatz gilt für alle Freiflächen-PV-Anlagen, die im Jahr 2009 in Betrieb genommen wurden, daher auch für den Solarpark Straßkirchen.

Ergebniszuweisung

Anteil des Kommanditisten am handelsrechtlichen und steuerlichen Gewinn der Gesellschaft, der ihm nach der gesellschaftsvertraglich vereinbarten Verteilungsabrede zusteht (prozentualer Gewinn- / Verlustanteil, meistens bezogen auf die Höhe seines Anteils am Kommanditkapital).

Erneuerbare Energien

Als erneuerbare Energien, auch regenerative Energien, bezeichnet man Energie aus Quellen, die sich entweder kurzfristig von selbst erneuern oder deren Nutzung nicht zur Erschöpfung der Quelle beiträgt. Es handelt sich daher um nachhaltig zur Verfügung stehende Energieressourcen. Hierzu gehören Wasserkraft, Sonnenenergie, Windkraft, Geothermie, Biomasse sowie auch die Gezeitenkräfte.

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)

Am 1. April 2000 wurde das "Stromeinspeisegesetz" durch das "Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien", kurz Erneuerbare-Energien-Gesetz (Abkürzung: EEG), ersetzt. In seinem § 1 Abs. 1 ist festgelegt, dass es "die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen fördern" soll. Die letzte Novellierung erfolgte zum 1. Januar 2009 mit dem neu definierten Ziel, "den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung bis zum Jahr 2020 auf mindestens 30 Prozent und danach kontinuierlich weiter zu erhöhen" (§ 1 Abs. 2 EEG).

Globalstrahlung

Unter Globalstrahlung versteht man die gesamte an der Erdoberfläche auf eine horizontale Empfangsfläche auftreffende Solarstrahlung. Die mittlere Jahressumme der Globalstrahlung liegt in Deutschland zwischen 900 und 1.200 kWh pro m² und Jahr.

IRR (Interner Zinsfuß)

In der Finanzmathematik häufig verwendete Methode für die Messung der Verzinsung einer Investition. Die Berechnung der IRR berücksichtigt die jeweiligen Zeitpunkte sowie die Beträge der Zahlungsströme und errechnet eine mathematische Verzinsung auf das gebundene Kapital der jeweiligen Anlage. Ihre Basis ist daher nicht allein die ursprüngliche Investition. Ergebnisse, die auf der Grundlage der Methode des internen Zinsfußes ermittelt werden, können nur mit Ergebnissen anderer Kapitalanlagen verglichen werden, die nach der gleichen Methode und mit möglichst ähnlichem Kapitalbindungsverlauf errechnet worden sind. Der zeitliche Verlauf des gebundenen Eigenkapitals unterscheidet sich bei verschiedenen Investitionen. Daher sollte die Verzinsung nach der internen Zinsfußmethode nicht allein als Vergleichskriterium verschiedener Investitionen eingesetzt werden.

Peakleistung

In der Photovoltaik bezeichnet die Peakleistung oder auch Nennleistung die maximal mögliche Leistung eines Solargenerators bei Standardbedingungen. Sie wird in Watt gemessen und mit Watt-Peak (Wp) angegeben.

Performance Ratio

Die Bewertungsgröße Performance Ratio ist ein international eingeführtes Maß für den Nutzungsgrad einer Photovoltaikanlage. Die Performance Ratio gibt an, welcher Anteil des vom Generator erzeugten Stroms real zur Verfügung steht, das heißt, wie hoch der Anteil der nutzbaren Energie (am Einspeisezähler) an der nominell erzeugbaren Energie, die sich aus Modulfläche, Modulwirkungsgrad (nach Datenblatt) und der Einstrahlung in Modulebene ergibt. Leistungsfähige PV-Anlagen erreichen eine Performance Ratio von über 70 %. Die Performance Ratio wird oft auch als Qualitätsfaktor (Q) bezeichnet.

Photoeffekt

Für die Entdeckung dieses Effekts, bei dem durch Lichteinstrahlung in einem Festkörper positive und negative Ladungsträger freigesetzt werden und so elektrischer Strom erzeugt wird, wurde der Physiker Albert Einstein im Jahr 1921 mit dem Nobelpreis ausgezeichnet.

Photovoltaik (PV)

Die Bezeichnung ist eine Zusammensetzung der Wörter Photos (von altgr. phos "Licht") und Volta (von Volt als Einheit der elektrischen Spannung – nach Alessandro Graf von Volta) und steht für die Erzeugung von elektrischem Strom aus Sonnenenergie. In Solarzellen, meist aus Silizium, wird durch den Photoeffekt Gleichstrom erzeugt, der direkt Motoren antreiben oder Akkus aufladen kann. Soll Sonnenenergie zum Betrieb von Verbrauchern mit 230 Volt Wechselspannung genutzt oder ins öffentliche Netz eingespeist werden, wird ein Wechselrichter benötigt.

Watt-Peak (Wp)

Maßeinheit für die Peakleistung (siehe oben) eines Solargenerators.

Wafer

Als Wafer (engl. "Waffel") wird in der Halbleiter- und Photovoltaikindustrie die kreisrunde oder quadratische, ca. 1 mm dicke Scheibe bezeichnet, die das Substrat (Grundplatte) darstellt, auf dem elektronische Bauelemente oder photoelektrische Beschichtungen durch verschiedene technische Verfahren hergestellt werden. In der Photovoltaik werden aus den Wafern in mehreren nachfolgenden Bearbeitungsschritten Solarzellen und hieraus wiederum Solarmodule hergestellt.

Wechselrichter

Da die meisten Stromnetze, die zur Übertragung von Strom verwendet werden, mit Wechselstrom arbeiten, wird der in der Solaranlage erzeugte Gleichstrom mit Wechselrichtern in Wechselstrom zur Einspeisung in das Stromnetz umgewandelt. Wechselrichter dienen damit als Bindeglied zwischen dem Solarpark und dem öffentlichen Stromnetz.

Wichtige Hinweise

Abwicklung

Der Verkaufsprospekt wird bei NORDCAPITAL Emissionshaus GmbH & Cie. KG und bei NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, beide Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg, zur kostenfreien Ausgabe oder unter www.nordcapital.com zum Download bereitgehalten. Dem Verkaufsprospekt liegen eine Beitrittserklärung und eine Widerrufsbelehrung mit Empfangsbestätigung bei, die vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet der NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg, im Original einzureichen sind. Die Annahme der Beitrittserklärung erfolgt durch den Treuhänder und wird schriftlich unter Angabe der Treuhandnummer bestätigt. Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach Veröffentlichung der Bekanntmachung und endet mit Vollplatzierung des vorgesehenen Fondskapitals. Eine vorzeitige Schließung des Angebotes ist nicht möglich.

Der Gesamtbetrag und zugleich der Mindestbetrag der angebotenen Kommanditanteile beträgt € 43,4 Mio. Die Anzahl der Kommanditanteile steht noch nicht fest. Die Mindestanzahl der Anteile ist eins.

Der Erwerbspreis entspricht der Zeichnungssumme, wobei die Mindestzeichnungssumme € 15.000 beträgt. Höhere Beteiligungen sollen durch 1.000 teilbar sein. Zusätzlich sind 5 % Agio zu entrichten. Eine Kürzung der Zeichnungssumme ist nicht möglich.

Die Einzahlung der Zeichnungssumme ist auf das Konto der Beteiligungsgesellschaft, Nr. 61 09 987, BLZ 200 400 50 bei der Commerzbank AG, Hamburg, wie folgt zu leisten:

105 % (100 % zuzüglich 5 % Agio) nach Beitritt und Aufforderung durch den Treuhänder.

Die Kommanditisten/Treugeber erhalten auf die Einzahlung (ohne Agio) einen Ergebnisvorab von 7 % p.a., berechnet ab dem Monat, der auf den Zeitpunkt der Einzahlung folgt, bis zum Zeitpunkt der Schließung des Angebotes.

Bei verspäteter Einzahlung ist die Beteiligungsgesellschaft insbesondere berechtigt, die gesetzlichen Verzugszinsen geltend zu machen.

Dieses Angebot richtet sich primär an Investoren, die in der Bundesrepublik Deutschland als natürliche Personen uneingeschränkt steuerpflichtig sind und die Beteiligung im Privatvermögen halten. Dieses Angebot wird nur in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass auch Personen mit Wohnsitz in anderen Staaten Beteiligungen erwerben. Die Anteile an der Beteiligungsgesellschaft sind und werden nicht nach dem US Securities Act von 1933 registriert. Sie dürfen daher weder direkt noch indirekt Staatsangehörigen der USA, Japans, Australiens oder Kanadas oder dort gebietsansässigen Personen angeboten werden. Beitrittserklärungen dieser Personen können daher nicht angenommen werden.

Handelsregister

Die Nordcapital Treuhand wird als Treuhandkommanditist der Beteiligungsgesellschaft für die Investoren in das Handelsregister eingetragen. Dabei beträgt die einzutragende Haftsumme 10 % der Pflichteinlage. Die Treugeber haben anschließend das Recht, sich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages auf eigene Kosten mit dieser Haftsumme direkt in das Handelsregister eintragen zu lassen. Zu den mit der Eintragung verbundenen Kosten vergleiche Seite 65.

Auszahlungen

Die halbjährlich vorgesehenen Auszahlungen erfolgen über die NORDCAPITAL Treuhand GmbH & Cie. KG, Hohe Bleichen 12, 20354 Hamburg, als Zahlstelle, die bestimmungsgemäß Zahlungen an die Investoren ausführt.

Legitimation des Investors

Die Nordcapital Treuhand ist gesetzlich verpflichtet, von den Investoren die jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Angaben und Nachweise zur Person des Investors und des wirtschaftlich Berechtigten zu erheben.

Angabenvorbehalt

Alle Prospektangaben, Entwicklungsprognosen und Berechnungen wurden vom Anbieter nach Kenntnis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung mit Sorgfalt zusammengestellt. Nach dem Wissen des Anbieters sind die Angaben in diesem Prospekt richtig, und wesentliche Umstände sind nicht ausgelassen worden. Angaben Dritter sind lediglich auf ihre Plausibilität geprüft worden. Alle im Zusammenhang mit der Prospekterstellung in Auftrag gegebenen Gutachten können über Nordcapital Emissionshaus angefordert werden. Alle Gutachter sind bereits langjährig als Gutachter tätig.

Für Abweichungen durch künftige wirtschaftliche Entwicklungen und durch Änderungen der rechtlichen oder steuerlichen Grundlagen und Rechtsprechung kann vom Anbieter keine Haftung übernommen werden.

Vom Prospekt abweichende Angaben sind nur verbindlich bei schriftlicher Bestätigung durch die Beteiligungsgesellschaft bzw. den Anbieter. Eine Haftung der Vertriebsbeauftragten für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Prospekt Darstellung ist ausgeschlossen.

Wir freuen uns auf Ihre Beteiligung.





NORDCAPITAL
Emissionshaus GmbH & Cie. KG

Hohe Bleichen 12
20354 Hamburg

Telefon: 040/30 08-21 00
Telefax: 040/30 08-21 21

E-Mail: vertrieb@nordcapital.com
www.nordcapital.com

Überreicht durch: